Kartei Nr. 46 * Inhalt - Polizei in Rehburg

1. Polizeiverordnung von 1569 (Ausschnitt)
2. Todesstrafe für Pferdediebe von 22.11.1708
3. Über die geheime Polizei in Hannover vom 8. 5.1897
4. Bekanntmachung vom 16. 7.1801 - Trunksucht
5. Bekanntmachung vom 11. 7.1823 - Vagabunden
6. Bekanntmachung vom 30. 5.1826 - Paß- und Fremden-Polizei
7. Gesetzsammlung vom 10. 1.1826
8. Bekanntmachung vom 28. 3.1833 - Bauarbeiten an Schornsteinen
9. Bekanntmachung vom 26. 2.1835 - Gesindel
10. Bekanntmachung vom 15. 5.1835 - Schausteller ohne Concession
11. Bekanntmachung vom 25. 9.1836 - Trunksucht Wegener
12. Bekanntmachung vom 20. 2.1838 - Mastzettel
13. Bekanntmachung vom 22. 3.1847 - Dienstboten
14. Bekanntmachung vom 22.12.1852 - Diebstahl
15. Bekanntmachung vom 31. 1.1853 - Ausweisung eines Reisenden
16. Vorladung vom 7. 2.1853 - Kaufmann Aron Goldschmidt
17. Bekanntmachung vom 28. 9.1854 - Dunghaufen
18. Untersuchung einer Brandstiftung vom 8.10.1854
19. Bekanntmachung vom 5.12.1854 - Trunksucht
20. Dienstanweisung vom 6. 2.1855
21. Protokoll der Polizei-Sitzung am 20.10.1855
22. Bekanntmachung vom 7.12.1856 - Freilassung eines Straftäters
23. Bekanntmachung vom 4. 9.1857 - Brandgefahr wegen Trockenheit
24. Bekanntmachung vom 9. 1.1858 - Brandgefahr v. glühender Asche
25. Bekanntmachung vom 27. 2.1859 - Fahrlässiges Hüten
26. Bekanntmachung vom 25. 2.1860 - Amts- + Feldmarks-Polizei
27. Bekanntmachung vom 29. 5.1860 - Polizeidiener Fr. Bleck
28. Bekanntmachung vom 4.12.1860 - Feuer-Visitation
29. Bericht vom 23.11.1861 - Plaggendiebstahl
30. Bericht vom 15. 1.1863 - Einziehung der Gemeindeabgaben
31. Bekanntmachung vom 19. 5.1863 -
32. Bericht vom 14. 5.1864 - Abortgruben
33. Bekanntmachung vom 5. 3.1866 - Verbot des Plaggenhauens
34. Zahlungsbefehl vom 3. 3.1866 gegen Kellerwirt Schrader
35. Polizeibericht vom 3. 7.1867
36. Sterbeurkunde vom 8.12.1868 - Marie Kaiser
37. Bekanntmachung vom 26. 7.1871 - Polizeidiener
38. Akte Polizeistrafgelder vom 17. 5.1873
39. Bekanntmachung vom 1. 9.1873 - Bettelei
40. Akte Polizeistrafgelder vom 31. 4.1874
41. Bekanntm. vom 26. 8.1874 - Bestrafung des Kuhhirten Voigt
42. Bekanntmachung vom 30. 6.1877 - Feldpolizist Chr. Voigt 139
43. Ersuchen eines Führungszeugnisses vom 17. 7.1877
44. Bekanntmachung vom 8.10.1881 - Entlassung Feldhüter Fr. Grote
45. Entlassungs-Ausweis vom 6. 8.1882 - Kindesmörderin
46. Bericht vom 22. 4.1885 - Entlassung eines Strafgefangenen
47. Rechnung der Harke vom 7. 8.1883 - Jagdverpachtung
48. Bericht vom 1. 5.1890 - Entlassung eines Strafgefangenen
49. Steckbrief vom 17. 9.1890 - wegen Betrug und Unterschlagung
50. Polizeiverordnung für Stadt Rehburg vom 1. 4.1897
51. Bericht vom 24. 8.1897 - Entlassung eines Strafgefangenen
52. Akte: Strafgelder 1855 - 1861
53. Akte: Polizeikosten 1860 - 1904
54. Polizei-Verordnung vom 26.10.1910
55. Uniformierung der Kommunalpolizei von 1912
56. Bericht vom 26.10.1917 - Aufnahme von Postschaffner Mackeben
57. Bekanntmachung vom 21. 8.1923 - Polizeidienststellen
58. Akte: Verkehrsunfälle vom 1. 5.1937 - 29.11.1940

460002

Aufruhr kostete Kopf und Kragen

Polizeiverordnung von 1569

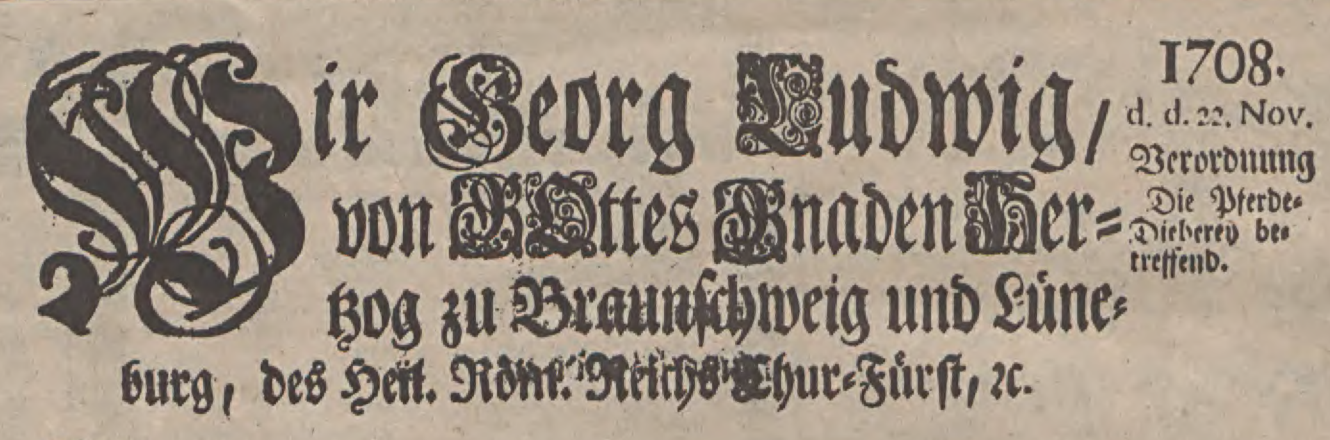
Wenn von der guten alten Zeit die Rede ist, dann wird vielfach angenommen, damals sei „alles in bester Ordnung" gewesen. Dem war aber nicht so. Frühere Zeiten haben auch ihre Probleme gehabt. Das bezeugen Gesetz- und Verordnungsblätter, die selbst in gedrängter Kürze oft mehr aussagen als entsprechende langatmige Abhandlungen. So heißt es z. B. in einer Polizeiverordnung der Stadt Nienburg aus dem Jahre 1569 wie folgt:

„... und soll hiermit ein für alle Male verboten sein, daß die Fischer mit dem Fischkauf keine heimliche Praktik treiben, den Reichen den Armen nicht vorziehen, noch in ihren Häusern oder am Wasser an jemanden verkaufen oder heimlich durchstecken."

„... und dieweil an Zimmerleute, Maurerleute und alle andern Tagelöhner vielerlei Ungelegenheit gespürt, eines Teils in der Arbeit gemächlich fortfahren, aber im Einnehmen von Essen und Trinken und Tagelohn gar nicht faul sind und gleichwohl von Jahr zu Jahr nach ihrem eigenen Gefallen den Tagelohn steigern, welches manchen armen Menschen, die ihrer notdürftig gebrauchen müssen, zu nicht geringem Nachteil gereicht, auch an sich selbst unchristlich und unbillig wäre, daß die Arbeitsleute gegen Kost und Lohn untreu sein sollten, hinwiederum auch ungöttlich und unrecht, was treulich und ehrlich verdient wäre, den Arbeitern vorzuenthalten."

Den Stadtvätern von Nienburg scheint die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dereinst ganz besonders am Herzen gelegen zu haben. Jedenfalls geht aus einer Polizeiverordnung vom Jahre 1582 hervor, daß demjenigen, der einen Auflauf „erregte", die Todesstrafe gewärtig war. In dem Edikt heißt es wörtlich:

„Würde sich jemand unterstehen, einen Auflauf in der Stadt zu erregen oder Ratschläge darüber zu halten, soll deroder dieselben, so solches für Handen gehabt, wenn es gleich ins Werk noch nicht gerichtet, mit dem Schwert am Leben gestraft werden. Da aber jemand bei den Ratschlägen gewesen, sich eines Besseren bedenken und solches anmelden würde, soll hierdurch nicht allein der Strafe entfreiet sein, besonderen soll es auch bei uns und dem Rate zu genießen haben und an seinen Ehren unverletzlich sein und noch aufgerücket werden bei Vermeidung angezogener Aufruhrstrafe."



Wir Georg Ludwig / von GOttes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst, ꝛc.

1708. d. d. 22. Nov. Verordnung Die Pferde-Dieberey betreffend.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach bisher angemercket worden, daß in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen die Pferd-Dieberey eine zeithero gar häuffig vorgegangen, ja dieselbe solchergestalt überhand ge-

460003

Kein Geringerer als Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig und Lüneburg war es, der 1708 verfügte, wie mit Pferdedieben zu verfahren sei: „Sollen ohne eintzige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden..."

Todesstrafe für Pferdediebe

Untertanen des Landesherrn wurden „in die äußerste Armuht gesetzet" / Verordnung von 1708

Jede Zeit hat ihre Sorgen und Kümmernisse; heute, wie auch in der sogenannten „guten alten Zeit". So müssen zum Beispiel vor über zweihundert Jahren in unseren niedersächsischen Landen die Pferdediebstähle so überhand genommen haben, daß die Tiere nicht nur von den Weiden, sondern auch aus den Ställen gestohlen wurden. Dadurch konnten die Bauern in Ermangelung ihrer Zugtiere die Äcker nicht gehörig bestellen und wurden so „in die äußerste Armuht gesetzet".

Der Landesherr, Kurfürst Georg Ludwig, ließ daher unter dem 22. November des Jahres 1708 eine „Verordnung, die Pferde-Diebereyen betreffend" wider das „gottlose Diebesgesinde" herausgeben. Nach ihr sollten nicht nur die Täter „ohne eintzige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht", sondern auch „angetroffene Hehler und Rahtgeber nach befinden mit unausbleiblicher Lebens- oder wenigstens scharffer Leibes-Straffe beleget werden". Und das mußte nicht nur „an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch öffentlich von der Cantzel abgelesen" werden.

Auszugsweise heißt es in der Verordnung: „Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach bisher angemerket worden, daß in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen die Pferde-Dieberey eine zeithero gar häuffig vorgegangen, ja dieselbe solchergestalt überhand genommen, daß Unsere Unterthanen ihre Pferde so wenig in offenen Feldern, Weyden und Wiesen, als auch in den Ställen und Häusern selbst sicher zu haben vermocht, sondern leider zum öfftern erfahren müssen, daß ihnen von den gottlosen Diebes-Gesinde die Pferde so wol aus den Weyden als Ställen gestohlen werden, wo durch sie den Acker in Ermangelung der Pferde nicht gehörig bestellen können, in die äusserste Armuht gesetzet, und folglich die dem Publico, und den Guhts-Herrn schuldige Praestanda abzustatten gantz untüchtig und incapables gemacht worden, daß Wir dannenhero solchen fast immer mehr und mehr einreissenden höchststraffbaren Verbrechen steuren, und die in den peinlichen Rechten sonst gesetzte Straffe zu schärffen, Uns um so vielmehr gemüßiget befinden, als Uns für Unsere Unterthanen Wohlfahrt, und daß einem jeden das Seinige gelassen werde, zu sorgen oblieget.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß der- oder diejenige, so nach Publicirung dieses Unsers Edicts, in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen, es sey im Felde, Weyden und Wiesen, oder auch in Häusern und Ställen Pferde-Diebereyen ausüben ihnen unternehmen, und darüber entweder betreten, oder doch dessen zu recht überführet seyn werden, sie seyn fremde oder einheimische, von Unser Soldatesque, oder sonst Unsern Unterthanen, ohne Unterscheid, ob sie dergleichen Pferde-Diebstal ein- oder mehrmahlen verrichtet, imgleichen ohn einiges Ansehen, auf den Wehrt, oder das Alter des gestohlenen Pferdes, auch ob dasselbe restituiret sey oder nicht, nicht weniger als ob sie solches selber gestohlen, oder auch nur bey der That selbst durch Wacht halten, oder sonsten würcklich concurriret, um davon zu participiren, ohne eintzige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen..."

Und weiter heißt es in den Ausführungsbestimmungen: „sollen auch in specie solche angetroffene Hehler und Rahtgeber nach befinden mit unausbleiblicher Lebens- oder wenigstens scharffer Leibesstraffe beleget werden... Und damit dergleichen gottloses Diebes-Gesinde, welches offtmals unter den Namen der Pferdehändler und Roßtäuschern auf Pferd-Dieberey ausgehen, desto besser ausgeforschet werden, andere aber ungehinderter pass- und repassieren mögen: So ordnen und wollen Wir ferner, daß all diejenigen zumahl ohnbekanndte und ausländische, welche Pferde in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen kauffen, und hinausbringen wollen, an dem Ort, wo sie in diesem Unserm Chur-Fürstenthum und Landen die Pferde gekauffet, ihnen ein beglaubigtes Attestatum geben lassen.

Wir wollen auch demjenigen, welcher entweder den Pferd-Dieb, oder den so dabey interessiret der Obrigkeit namhafft machen, und in dero Hände lieffern wird, zum Recompens, und zwar von jeden gestohlnen Pferde 5 Thaler aus des also attrapirten Diebes- oder Interessenten Gühter und Vermögen reichen lassen, und soll dazu sein Name verschwiegen bleiben..."

So unmißverständlich waren derzeit also die behördlichen Verordnungen, so hart die Strafen, so genau die Anweisungen. Heute allerdings stiehlt man statt Pferde die Autos von Abstellplätzen und aus Garagen; nur werden die Besitzer dadurch dank der Versicherungen nicht mehr so „in die äußerste Armuht gesetzet".

Gerhardt Seiffert

460004

Lokales. 1897

Hannover, 8. Mai.

Ueber die geheime Polzei in Hannover zur Zeit der westfälischen Herrschaft in Hannover sprach gestern Abend im Verein für Geschichte der Stadt Hannover Dr. Thimme. Von dem König Jérome von Westfalen wird, so begann der Redner, manches schlechte Stück erzählt. In manchen Fällen mögen die Anklagen zutreffen, aber in sehr vielen Fällen sind sie übertrieben. Jedenfalls muß man es Jérome lassen, daß unter seiner Herrschaft die Rechtspflege und die Gesetzgebung mustergültig waren und wegen der schlechten Finanzlage kann ihn keine Schuld treffen. Nur die Polizeigeschichte läßt einen schwarzen Punkt zurück. Die Polizei, welche sich anfangs nur mit der Erledigung wirklicher Polizeigeschäfte befaßte und unter dem Minister Simeon stand, wurde im Jahre 1808 infolge verschiedener Vorfälle, u. A. auch wegen des bekannten Briefes an Stein, unter Aufsicht einer Zentralbehörde gestellt. Diese Zentralbehörde führte nach dem Dekret vom 18. Dezember 1808 den Namen „Generaldirektion der hohen Polizei". Chef dieser Behörde war Chevalier de Bercanier, ein Abenteurer, dem die deutschen Sitten völlig fremd waren und der nicht ein Wort Deutsch verstand. Diese hohe Polizei erließ die wohlwollendsten Erlasse, aber ihre Handlungen gingen himmelweit von ihren Worten ab. Ihre Aufpasser und Spione waren überall, geheime Listen wurden angefertigt und sie gerieth mit allen Behörden wegen ihres Vorgehens in Streit. Im Jahre 1809 fand diese Mißwirthschaft jedoch ihr Ende, als nämlich Bercanier, um den Finanzminister von Bülow zu stürzen, einen Kammerdiener des Ministers bestechen wollte. Der Kammerdiener ging scheinbar auf die Sache ein, verrieth aber dann der Frau des Ministers den ganzen Plan. Der berüchtigte Generalsekretär Schalg wurde darauf des Landes verwiesen und der Generaldirektor Bercanier wurde zum Polizeipräsidenten von Cassel degradirt. Der Posten des Generaldirektors blieb zwei Jahre unbesetzt. Am 20. April 1812, als infolge der Kriegsunruhen in Rußland sich eine Gährung im Volke bemerkbar machte, wurde die hohe Polizei mit der Gendarmerie vereinigt und der Justizminister verlor die Kompetenz über diese Behörde. Generaldirektor wurde Bongers, ein Abenteurer wie Bercanier. Dieser erfand die unglaublichsten Verschwörungsgeschichten und setzte auch den verjagten Schalg wieder ein. Im Volke schätzte man die Zahl der geheimen Agenten auf ca. 20000. In Hannover fanden sich keine guten Agenten, doch wurde der Adel scharf überwacht. Die Hannoveraner galten der geheimen Polizei besonders gefährlich, weshalb die Verletzung des Briefgeheimnisses besonders in Hannover systematisch betrieben wurde. Die Ueberwachung war jedoch mehr schreckenerregend als furchtbar, denn die Agenten waren theilweise sehr beschränkt und die Polizei wurde sehr oft durch Absendung fingirter Briefe geneckt. Das Allerdepartement, welches die Provinz Hannover umfaßte und von Braunschweig ressortirt wurde, bestand aus sechs berittenen Gendarmeriebrigaden, von denen zwei in Hannover und je eine in Celle, Rodenburg, Nienburg und Altbruchhausen lag. Der Kommandant der Rodenburger Brigade de la Gree entfaltete namentlich einen riesigen Eifer. In Hannover amtirten die beiden Polizeikommissare Grahn und Mertens, wovon der Erstere sehr beliebt, der Zweite aber wegen des Verraths seines Jugendfreundes Bertrand, der sich ihm anvertraut hatte, durchaus unbeliebt war. Durch diese Leistung wurde er General-Kommandant von Göttingen. Sein Nachfolger wurde Frömmling, der gerade so unbeliebt war. Als geheime Vigilanten werden besonders Lakai Kamm, Advokat Holtensen, Dr. jur. Westhof, Schulmeister Kriete-Herrenhausen und Organist Gade-Latwehren genannt. Den letzten beiden war hauptsächlich die Beaufsichtigung der Pastoren, unter denen sich besonders Sen. Sievers an der Kreuzkirche hervorthat, ans Herz gelegt. Selbst Leute aus den höheren Ständen kamen in den Verdacht Vigilanten der Polizei zu sein. U. A. war auch der Hofgerichtsassessor von Campe des Vigilantendienstes verdächtigt worden, er konnte sich aber nach Abschüttelung der Fremdenherrschaft vollständig von diesem Verdachte reinigen. Es wurde auch später von der hannoverschen Regierung anerkannt, daß sich der niedersächsische Volksstamm niemals mit Spionendienst abgegeben habe.

Nachdem Amtsseitig man sich überzeugt hat, daß der Maurer Heinrich Wegner sich dem Trunke sehr ergeben, so wird hiedurch allen Wirthen in Rehburg bei empfindlicher Strafe untersagt demselben überall keinen Schnaps zu verkaufen oder zu verborgen. Es haben die Wirthe demselben also so wenig in ihren Häusern demselben einen Schnaps zu reichen als ihm solchen mitzugeben, und soll jedweder Wirth, von dem es bekannt wird, daß er diesem Befehle zuwider gehandelt hat, sofort zu einer empfindlichen Strafe notirt werden. Rehburg den 16ten Julius 1801.

Königl: und Churfürstl: Amt

Cellolar.

Nachdem Amtsseitige man sich überzeugte hat daß der Maurer Heinrich Wegener sich den Trunke sehr ergeben so wird hiedurch allen Wirthen in Rehburg bey empfindlichen Strafe untersagt denselben über All keinen Schnaps zu verschenken oder zu Verborgen Es haben die Wirthe denselben also so wenig in ihren Hause denselben einen Schnaps zu reichen als ihnen solchen mit zu geben und soll jedweder Wirth von den es bekant ist wird, daß er diesen Befehle zu wieder gehandelt hat, sofort einer empfindlichen Strafe notirt werden Rehburg d 16ten Julius 1801

Königl und Churfürstl Amt

Cellolar H

Mandatum

von Seiten des Magi=
strats dem Kellerwirth
und allen übrigen Wir=
then und Brandtwein=
brennern zu ertheilen
und nach Befolgung des=
selben genau zu achten.

№ 2085.

460007

Demnach Königliches Cabinets-Ministerium geruhet, in Ansehung derjenigen polizeilichen Maaßregeln, welche gegen Individuen nöthig seyn können, deren vagabondirende, unthätige und liederliche Lebensart dem gemeinen Wesen zur Last fällt, diejenigen Grundsätze näher zu bestimmen, nach welchen vorkommenden Falles gegen selbige zu verfahren, und zugleich die Gränzen der Befugnisse der verschiedenen administrativen Behörden zu fixiren: so haben Wir Unserer Seits beliebt, sämmtlichen Obrigkeiten Unsers Bezirkes die deshalb unterm 3ten d. M. ergangene höchste Verfügung in extenso zur Nachricht und Nachachtung, insoweit sie selbige angeht, mitzutheilen, und erhält der Magistrat zu dem Ende anbei ein Exemplar derselben.

1823. den 11. July. Ausschreiben, die gegen vagabondirende ꝛc. Individuen zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln betreffend.

Hannover, den 11ten July 1823.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Campe.

An

den Magistrat
zu Rehburg.

HANNOVER
16 Juli

An

den Magistrat

zu

Rehburg

K.d.S.

Auszug
aus der Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover, über die Maaßregeln gegen Vagabonden, unthätige und liederliche Personen.

1.

Ausländer, welche sich wiederholt als Vagabonden in hiesigen Landen betreten und durch öftere Polizei-Strafen von Ueberschreitung der Gränze nicht haben abhalten lassen, und deren Aufnahme in ihrem Vaterlande etwa nicht zu bewürken ist, ingleichen Einländer, welche von einer ihnen selbst und andern nachtheiligen vagabondirenden, unthätigen oder liederlichen Lebensweise, auf keinem anderen Wege abzubringen sind, können in sehr dringenden Fällen von Oberlandespolizeiwegen in öffentliche Werk- und Arbeits-Häuser, in Karren-Anstalten, oder in Zuchthäuser aufgenommen werden.

2.

Die Verfügungen gegen Einländer, oder gegen Individuen, deren Entfernung aus dem Lande nicht bewirkt werden kann, welche sich einer unordentlichen und unthätigen Lebensweise ergeben haben, müssen aber in der Regel darin bestehen, daß gegen dieselben, wenn Ermahnungen fruchtlos geblieben sind, zuerst geringere Polizei-Strafen verhängt werden; daß denselben ein, ihren Verhältnissen angemessen entsprechendes Unterkommen, vor allen Dingen aber, eine Gelegenheit zum Brot-Erwerbe auch wiederholt verschafft und daß daher nöthigenfalls über solche Menschen eine, nach Maaßgabe ihres Betragens zu mildernde oder zu schärfende Aufsicht von Verwandten, obrigkeitlichen Officianten, oder zuverlässigen Privatleuten, welchen in außerordentlichen Fällen, wo der unter Aufsicht gestellte seinen Unterhalt nicht selbst verdient, eine angemessene Beisteuer in Gelde ausgemittelt werden mag, nach einem desfalls abzuschließenden besonderen Accorde, mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei, angeordnet wird.

Erst dann, wenn diese Mittel, von deren umsichtigen Auswahl und gehörigen Anwendung die Besserung eines Menschen oft allein abhängt, wiederholt fehlschlagen, ein anderer Ausweg aber gar nicht mehr gefunden werden kann, um dem Zweck näher zu kommen, wird die Aufnahme in eine Straf- oder Arbeits-Anstalt, den Umständen nach verfügt werden können.

3.

Bevor indessen sowohl Einländer, als auch Ausländer, im Wege der oberen Landes-Polizei an eine Arbeits- oder Straf-Anstalt abgegeben werden dürfen, soll denselben unter abermaliger Ermahnung zur Besserung und indem Personen, welche dem Einlande angehören, von Neuem die Gelegenheit verschafft wird, ihrer bisherigen schlechten Lebensweise entsagen zu können, förmlich ad protocollum eröffnet seyn:

daß sie eine solche Maaßregel, bei nicht veränderter Lebensart, gegen sich angewandt sehn würden. —

Bei Personen, welche dem Einlande angehören, ist zu einer solchen Androhung die ausdrückliche Ermächtigung der Königlichen Landdrostei erforderlich, welche dieselbe in keinem Falle auf die bloße nachtheilige Schilderung einer Behörde von der Persönlichkeit, oder der Lebensweise eines Menschen, sondern, nach gehabter Einsicht vollstän-

diger Acten, nur dann ertheilen wird, wenn besondere und sehr dringende Thatsachen, durch abgehörte ganz unverdächtige Zeugen, oder durch sonst beigebrachte in aller Maaße glaubhafte Zeugnisse, vollkommen bewahrheitet sind, und daneben genugsam erhellet, daß kein zu Gebote stehendes Mittel unversucht geblieben ist, das in Frage stehende Individuum zu bessern und daß demselben wirklich die Gelegenheit gegeben ist, auf einem ordentlichen Wege sein Fortkommen zu finden.

Den Umständen nach mag indessen auch, nachdem eine solche Androhung bereits erfolgt ist, deren Ausführung noch wieder ausgesetzt bleiben.

4.

Nur von Uns kann die Aufnahme eines Individui in eine Karren-Anstalt oder in ein Zuchthaus, von Oberlandespolizeiwegen verfügt werden.

Die Aufnahme in etwa vorhandene Werk- oder Arbeits-Häuser, welche nicht zugleich Straf-Anstalten für Criminal-Verbrecher sind, soll die Königliche Landdrostei, wenn Ihr über eine solche Anstalt die Direction zustehet, für sich bestimmen können, jedoch höchstens für eine Zeit von zwei Jahren, und nur gegen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie gegen Handels-Juden auf dem platten Lande und geringere Bürger und Einwohner in den Städten und Flecken.

Dabei wird sich die Königliche Landdrostei indessen mindestens vor dem Ablaufe eines jeden Jahrs von der Direction der betreffenden Anstalt einen Bericht über das detinirte Individuum erstatten lassen, um zu erwägen, ob und wann dasselbe etwa wieder in Freiheit gesetzt werden könne.

In Fällen, wo eine Aufnahme in ein Arbeits- oder Werkhaus auf länger als zwei Jahre, oder die Aufnahme einer Person für erforderlich erachtet wird, welche einem höheren, als den benannten Ständen angehört, ist an Uns unter Einsendung der Acten zu berichten und Unsere Entschließung zu erwarten, ingleichen auch dann, wenn

1) nach der Ansicht der Königlichen Landdrostei, die Nothwendigkeit eintritt, einem Individuo, welches den vorbenannten geringeren Ständen nicht angehört, die unter № 3. erwähnte Androhung zu Protocoll zu eröffnen, oder

2) die Unterhaltungs-Kosten in dem Werk- oder Arbeits-Hause, von einer Commüne, oder aus einem zur Disposition der Königlichen Landdrostei gestellten Fonds, oder aus Privat-Mitteln, nicht können bestritten werden, sondern die Übernahme derselben auf einen allgemeinen Fonds erforderlich zu seyn scheint.

5.

Endlich sind in allen Fällen, wo die Königliche Landdrostei sich veranlaßt sieht, bei Uns darauf anzutragen, daß ein Individuum von Oberlandespolizeiwegen in eine Karren-Anstalt, oder in ein Zucht-, Werk- oder Arbeits-Haus aufgenommen werden möge, die verhandelten Polizei-Acten vollständig beizufügen und diejenigen Umstände, welche den Antrag der Königlichen Landdrostei motiviren, sorgfältig heraus zu heben.

Zugleich muß erhellen:

1) wenn nicht aus bestimmten, dann aufzuführenden Gründen, auf die Aufnahme in eine nahmhafte Anstalt angetragen wird, ob das Individuum, wovon die

Rede ist, sich eher dazu eignen werde, in eine Karren-Anstalt oder in ein Zuchthaus, oder in eine Werk- oder Arbeits-Anstalt aufgenommen zu werden;

2) ob das Individuum körperlich gesund, namentlich mit einer ansteckenden Hautkrankheit nicht behaftet sey, und wenn es ein Mann ist, ob derselbe hinreichende Körperkräfte besitze, um in einer Karren-Anstalt detinirt zu werden.

Über diese Puncte muß das Zeugniß eines ordentliches Arztes beigelegt seyn.

3) Woher die Kosten für die Unterhaltung in der Anstalt erfolgen müssen.

Hannover, den 3ten Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizei- und Städte-Departement.

Meding.

Instruction

über die,

nach Anleitung der Königlichen Verordnungen vom 9ten Mai, und der Ministerial-Instruction vom 30sten Mai 1826,

zu verwaltenden Paß- und Fremden-Polizei,

für

die, der Königlichen Landdrostei in Hannover untergebenen Aemter, Magistrate und Gerichte.

Die Einführung der, in den Königlichen Verordnungen vom 9ten May dieses Jahrs über das Paßwesen und über das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen, und der in der Ministerial-Instruction vom 30sten May dieses Jahrs, über die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei enthaltenen Vorschriften, veranlaßt die Königliche Landdrostei, wegen Ausführung dieser Vorschriften nachfolgende nähere Bestimmungen, zur Direction für die betreffenden Behörden zu ertheilen:

1. Die vorstehend benannten Verordnungen haben zum Zweck, ein gleichmäßiges, regelmäßiges Verfahren bei Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei einzuführen, den Paß- und Polizei-Behörden dadurch Gelegenheit zu geben, eine angemessene, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nothwendige Aufsicht auf Fremde und Reisende, zu führen, zur Säuberung des Landes von verdächtigem fremden Gesindel und Vagabonden, und zur Unterdrückung der Bettelei und des Vagabondirens überhaupt, durch strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften kräftigst mitzuwirken.

2. Es ist als durchgreifendes Princip in den angezogenen Verordnungen festgestellt, daß jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, bei der Paß-Behörde seines zeitigen Aufenthalts-Orts, sobald dieselbe solches ausdrücklich verlangt, über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse durch genügende Beweismittel sich auf eine befriedigende Weise zu legitimiren habe.

Die Production eines ordnungsmäßigen Passes wird in der Regel als das einfachste dieser Beweismittel erscheinen. Doch ist die Legitimation des Reisenden nicht auf dieses Beweismittel beschränkt; vielmehr genügen hierzu auch andere beweisende Documente, mündliche Zeugnisse unverdächtiger bekannter Personen über den Reisenden, und die Ermittlung sonstiger zuverlässiger Notizen über die Verhältnisse des letztern.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, diese verschiedenen Beweismittel mit der gehörigen Umsicht und mit Unpartheilichkeit zu benutzen, um sich dadurch entweder die Ueberzeugung von der Unverdächtigkeit des Reisenden zu verschaffen, oder um, im entgegengesetzten Falle, diejenigen Maasregeln eintreten lassen zu können, welche gegen verdächtige und gefährliche Personen zu nehmen seyn möchten.

3. In den oben erwähnten Verordnungen ist es ausdrücklich und wiederholt erklärt, daß die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei nicht zur unnützen Belästigung unverdächtiger Reisender gereichen solle. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Classe verdächtiger Reisender, welche eine besondere Aufsicht der Polizei-Behörden nothwendig macht, in der Regel nicht sowohl in den höheren Ständen, als unter den Reisenden niederer Stände, zu ermitteln seyn werde.

Es wird also gegen bekannte Reisende von Stande und gegen diejenigen Fremden, die bei Ermanglung specieller Verdachtsgründe, durch die Art, wie sie reisen, und durch die Art der von ihnen benutzten Transportmittel, als unverdächtig sich darstellen, von speciellen polizeilichen Einschreitungen zu abstrahiren seyn.

Dagegen sind diejenigen Reisenden einer genauen polizeilichen Aufsicht zu unterziehen, bei denen der Verdacht entsteht, daß sie durch fälschliche Annahme eines bekannten Namens, durch Anmaßung eines Standes und Characters, zu dessen Führung sie nicht berechtigt sind, der polizeilichen Controlle zu entgehen und ihre eigentlichen verdächtigen Verhältnisse zu verschleiern suchen.

4. Die Reisenden niedern Standes, die Fußreisenden, Handwerksburschen, Juden, reisende Musikanten u. s. w., werden gemeiniglich vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden in Anspruch nehmen, und auf diese Classe werden insbesondere die Vorschriften der mehrerwähnten Verordnungen ihre regelmäßige Anwendung finden.

Hinsichtlich dieser Classe von Reisenden kann den betreffenden Behörden die gewissenhafteste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht dringend genug empfohlen werden.

Die fremden Bettler, Juden, arbeitslos umherziehende Handwerksgesellen, welche in großer Anzahl das Land überschwemmen, werden nur dadurch entfernt werden, und die bedeutenden Beschwerden, welche überhaupt durch fremde und einheimische Bettler und Vagabonden für das Königreich herbeigeführt sind, werden nur dadurch abgestellt werden können, wenn, die zu dieser Klasse gehörenden fremden Reisenden von den betreffenden Behörden, bei ermangelnder Legitimation, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, aus dem Lande geschafft, und wenn die Pässe, die sie sich erschlichen, nicht ferner zu Reisen im Lande visirt werden, wenn man ihnen keine neue Pässe ertheilt, vielmehr bei Ertheilung von neuen Pässen, Wanderbüchern oder Legitimations-Scheinen an die bezeichnete Classe der Reisenden, mit höchster Vorsicht verfährt, wenn die Reisepapiere derselben, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, genau geprüft und es diesen Personen unmöglich gemacht wird, ohne ordnungsmäßige Reisepapiere im Lande umherzureisen, wenn ferner namentlich die Vorschrift des §. 5. der Verordnung vom 9ten Mai, über das Verfahren gegen Vagabonden, wodurch fremden umherziehenden Gewerbetreibenden, selbst der Zugang zu den Jahrmärkten untersagt wird, zur Ausführung kommt, und wenn der §. 7. derselben Verordnung, wegen Reisebeschränkung der in ihre Heimath zurückgewiesenen oder transportirten Inländer, streng befolgt wird.

5. Da der Paß, seiner Natur nach, ein Zeugniß über die Unverdächtigkeit des Reisenden und seines Reisezwecks seyn soll, so ist es sehr begreiflich, daß die betreffenden Behörden nur denen Reisenden Pässe ertheilen können, denen sie mit Recht solche Bescheinigungen auszustellen vermögend sind, also in der Regel nur denjenigen Personen, die innerhalb der Grenzen ihres Geschäfts- oder Gerichts-Bezirk wohnen, und nicht fremden, persönlich ihnen unbekannten Reisenden.

Die Ausfertigung von Reisepapieren an Fremde hat daher, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften, an besonders constituirte Paß-Behörden übertragen werden müssen, die, nach ihren Verhältnissen mehr in der Lage sind, über die Persönlichkeit fremder Reisender genauere Nachweisungen zu erhalten, als solche von den übrigen Local-Behörden erwartet werden können.

Vor Ausfertigung von Reisepapieren an Fremde ist es aber wesentlich erforderlich, daß der legitime Wohnort, oder der Geburtsort des Reisenden genau constatirt, und daß in den Reisepapieren genau ausgedrückt werde, auf welche Weise die Heimath des Reisenden erwiesen sey.

Ist dieser Punct nicht vollständig berichtigt, hat der Reisende über seine Heimath falsche Angabe gemacht, so hat die ausfertigende Paß-Behörde, wenn diese Angabe unrichtig befunden, zu gewärtigen, daß der Reisende von auswärtigen Behörden zurückgewiesen und ihr zur eigenen großen Belästigung wieder zugeführt werde, weil die auswärtigen Behörden sich zu der Voraussetzung berechtigt halten, daß eine Paß-Behörde nur nach genauer Ausmittlung der Verhältnisse des Reisenden, diesen mit Reisepapieren versehen haben werde, und weil nach den Legislationen mehrerer deutscher Staaten, fremde Handwerksgesellen und Reisende ähnlicher Art, selbst wenn sie ganz unverdächtig zu seyn scheinen, nur ins Land gelassen werden, insofern durch ihre Papiere ihre Heimath dergestalt documentirt wird, daß sie, vorkommenden Umständen nach, dahin, (ohne Besorgniß der Zurückweisung) befördert werden können.

6. Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Paß-Polizei, müssen die Pässe, Wanderbücher, Legitimations-Scheine und die von den Behörden zu führenden Register, gleichförmig eingerichtet seyn.

Um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, ist es nicht angemessen, den Debit dieser Formulare, namentlich der Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine, Gegenstand des freien Handels werden zu lassen, vielmehr ist es zweckmäßig, den Druck dieser Formulare bestimmten Buchdruckern, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu übertragen.

Es ist dieses für den Bezirk der Königlichen Landdrostei, in hiesiger Residenz-Stadt bewerkstelligt, die Aufsicht über die gewählten Buchdrucker der Königlichen Polizei-Direction übertragen, und werden die Behörden sich, wegen Erlangung der erforderlichen Formulare, an die Königliche Polizei-Direction zu wenden haben.

Am Schlusse jeden Monats gewärtigt die Königliche Landdrostei einen Auszug aus dem Paß-Register, über die im Laufe des Monats an Auswärtige ertheilten Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine, mit specieller Anführung des Legitimations-Punctes der Reisenden.

Hannover den 1sten July 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Campe.

Gesetz - Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 10ten Junius 1826.

(2.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Königreiche Hannover. Hannover, den 30sten Mai 1826.

Da des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, wegen des Paßwesens und des Verfahrens gegen Vagabonden und verdächtige Personen, die Verordnungen vom 9ten dieses Monats zu erlassen: so werden die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden auf den diesen Verordnungen zum Grunde liegenden doppelten Zweck aufmerksam gemacht, welcher dahin gerichtet ist, daß auf der einen Seite die Reisenden durch die von den Obrigkeiten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit über sie zu führende allgemeine Aufsicht nicht unnöthiger Weise belästigt und aufgehalten, auch keinen überflüssigen Formalitäten unterworfen; daß aber zugleich auf der anderen Seite die Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, verdächtige und gefährliche Individuen beobachten und das Umhertreiben, so wie den Aufenthalt derselben im Lande verhindern oder doch wenigsten erschweren zu können.

Die Obrigkeiten und Polizei-Behörden haben demnach diesen doppelten Zweck jederzeit vor Augen zu haben, den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften mit Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber auch mit einsichtsvoller Berücksichtigung nachzukommen, die möglichst schnelle Beförderung aller Paß-Angelegenheiten sich angelegen seyn zu lassen, gegen alle Reisende ein höfliches Betragen zu beobachten, diejenigen, welche wegen ihres Standes, wegen ihrer sonstigen Verhältnisse und beigebrachten Legitimations-Papiere von allem Verdachte frei sind, mit allen sie belästigenden Weitläuftigkeiten zu verschonen, dagegen wider diejenigen, welche für die öffentliche

Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen, mit sorgfältigster Aufmerksamkeit und gesetzmäßiger Strenge zu verfahren.

Damit inzwischen von den Polizei-Behörden hierunter nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandelt werde: so wird denselben zu ihrer Instruction Nachfolgendes annoch vorgeschrieben.

§. 1.

I. Ausstellung Hannoversch. Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine. a. Inhalt und Form der Pässe.

Die Hannoverschen Pässe sollen enthalten:

1) den vollständigen Vor- und Familien-Namen und ein allgemeines Signalement des Inhabers nebst dessen Unterschrift, falls er Schreibens kundig ist,
2) den Zweck der vorhabenden Reise,
3) die genaue Angabe des Orts des gewöhnlichen Aufenthalts und des Bestimmungsorts, wohin der Reisende sich zu begeben gedenkt. Die Formel in den Reisepässen „Nach N. N. und von da weiter" wird gänzlich untersagt.
4) die Angabe der zu beobachtenden Reiseroute,
5) die Bestimmung der Zeit der Gültigkeit des Passes, und ist diese und das Datum des Passes nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken.

Die Reisepässe für das Inland und die für das Ausland werden nach der unter lit. A. beigefügten Form ertheilt und haben die Polizei-Obrigkeiten und die besondern Paßbehörden dazu gedruckte Formulare zu gebrauchen und sich damit zu versehen.

§. 2.

Ausnahmen.

Des vollständigen Signalements und der Bemerkung des Reisezweckes bedarf es jedoch nicht in den Pässen für Personen aus höheren Ständen und von bekannten Namen und Verhältnissen, insofern sie solches nicht selbst verlangen. Bei Pässen für solche Personen genügt vielmehr die Angabe des vollständigen Vor- und Familien-Namens, des Standes des Paßführers, des Orts seines gewöhnlichen Aufenthalts und des Bestimmungsorts seiner Reise. In solchem Falle ist auf dem zum Passe genommenen Formulare die für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen.

§. 3.

b. Inhalt und Form der Wanderbücher.

Die Wanderbücher werden nach dem angeschlossenen Formulare B. ausgestellt. Die zu deren Ausstellung berechtigten Behörden haben solche anzuschaffen und ist dem darum nachsuchenden Handwerksgesellen ein Exemplar davon ausgefüllt, gegen Entrichtung von 6 mgr., zuzustellen.

Das Wanderbuch ist desselben Inhalts wie der Paß, dasselbe muß aber außerdem die namentliche Angabe des Meisters, bei welchem, und die Angabe der Zeit,

wie lange der Gesell bei demselben gearbeitet hat, enthalten, und darf nicht eher ertheilet werden, bis von dem Herberge-Vater bescheinigt worden, daß der Gesell alles bei ihm berichtigt hat.

§. 4.

c. Inhalt und Form der Legitimationsscheine.

Die nach der Verordnung zu ertheilenden Legitimationsscheine sind nach dem sub C. beiliegenden Formulare auszufertigen und bei deren Ausfertigung ist dasjenige zu beobachten, was in Ansehung der Pässe vorgeschrieben ist, außerdem ist aber auch darin die Art und Weise anzuführen, wie dessen Inhaber sich legitimirt hat.

§. 5.

d. Unterschrift und Untersiegelung der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine.

Die Unterschrift der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine muß von dem vorsitzenden oder von dem von der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft damit besonders beauftragten Mitgliede der Polizei-Obrigkeit und Paß-Behörde, und an den Orten, wo besondere Polizei-Inspectoren oder Commissarien angestellt sind, von diesen geschehen.

Die Pässe und Wanderbücher sind mit geschwärztem Siegel und nicht mit Lack oder Oblaten zu untersiegeln.

§. 6.

e. Dauer der Gültigkeit der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine.

Die Zeit der Gültigkeit des Passes zu bestimmen, bleibt dem Ermessen der Behörde, welche ihn ertheilt, überlassen; es kann aber ein Paß nie länger als auf 6 Monate zu einer Reise im Inlande und auf ein Jahr zu einer Reise ins Ausland ertheilt werden.

Wegen der Ertheilung neuer Pässe an diejenigen, deren Pässe oder Legitimationsscheine abgelaufen, sind die in dem nachstehenden §. enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Die Wanderbücher sind der Regel nach für die Dauer der Wanderschaft des Inhabers gültig.

Die Zeit, auf deren Dauer die Legitimationsscheine ausgestellt werden sollen, ist in der Verordnung wegen des Paßwesens näher bestimmt.

§. 7.

f. Was bei Ausfertigung der Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine zu beobachten ist. 1) Prüfung des Reisenden.

Bei Ertheilung der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine, sowohl an Inländer als an Fremde, ist mit großer Vorsicht zu verfahren, und vor deren Ausfertigung die Unverdächtigkeit der Person des Reisenden und, wenn die Verhältnisse desselben so wie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit es nothwendig machen, der Zweck seiner Reise und die Sufficienz seiner Reisemittel einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Reisende können nicht unbedingt, auf producirte alte oder abgelaufene Pässe oder Wanderbücher, neue Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine bekommen, sondern nur dann, wenn durch jene oder durch andere Beweismittel, als Heimaths-Urkunden, (Documente, welche den Geburts- oder gesetzlichen Wohnort des Reisenden feststellen) Zeugnisse über ihr Wohlverhalten am letzten Aufenthaltsorte, Intercessionen rechtlicher Einwohner, ihre persönlichen Verhältnisse und ihr Reisezweck als unverdächtig ins Klare gesetzt sind.

Die Art ihrer Legitimation muß in den neuen Pässen, Wanderbüchern oder Legitimationsscheinen genau bemerkt werden.

§. 8.

2. Bei Pässen an Militairpflichtige.

In Ansehung der an militairpflichtige Personen zu ertheilenden Pässe und Wanderbücher ist den in dem 84sten Artikel der über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste unterm 14ten Julius 1820 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

§. 9.

3. Bei Pässen auf mehrere Personen ausgestellt.

Jede Person ist in der Regel gehalten einen besondern Paß für sich zu nehmen. Ehefrauen, welche mit ihren Männern; Kinder, welche mit ihren Ältern; Pupillen, welche mit ihrem Vormunde; und alle diejenigen, welche in des Paßnehmers Lohn, Kost und Brot stehen und mit ihrer Dienstherrschaft reisen, können in den Paß des Ehemannes, der Ältern, des Vormundes oder der Dienstherrschaft aufgenommen werden, indeß ist ihr Vor- und Familien-Name in dem Passe besonders zu bemerken.

Bei den Personen, in deren Pässen es nach der Bestimmung des §. 2. eines vollständigen Signalements nicht bedarf, ist auch die namentliche Anführung ihrer Begleitung nicht erforderlich, sondern es genügt die allgemeine Angabe „mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.“

§. 10.

4. Persönliche Stellung.

Derjenige, welcher einen Paß, einen Legitimationsschein oder ein Wanderbuch zu erhalten wünscht, muß darum bei der zu deren Ertheilung berechtigten Behörde persönlich nachsuchen, und sich über den Zweck seiner Reise und über seine Person durch gültige Papiere oder durch Zeugnisse ansäßiger und glaubwürdiger Personen legitimiren. Nur die bei dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten unverdächtigen Personen und namentlich diejenigen, in deren Pässe nach dem §. 2. dieser Instruction ein Signalement nicht aufgenommen zu werden braucht, sind von der persönlichen Erscheinung befreiet, und können die Reisepapiere schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch die zu Ausfüllung des Passes oder Legitimationsscheines erforderlichen Angaben einsenden.

§. 11.

Über die ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine müssen bei allen zu deren Ertheilung berechtigten Behörden gleichförmige Register, nach dem dieser Instruction sub lit. D. beigefügten Formular gehalten werden, in welche, außer Namen, Stand, Alter und Geburts- und Wohnort des Reisenden, der Tag der Ausstellung des Passes, Wanderbuches und Legitimationsscheins, die Dauer der Gültigkeit dieses Reisepapiers und die in dem Legitimationsschein angegebene Art und Weise der Legitimation, so wie die Bemerkung, wann und wohin das Reisepapier von der Behörde ertheilt worden ist, einzutragen sind. Paß-Register.

Die Königlichen Land-Drosten haben auf ihren Visitations-Reisen, und die Königliche Berghauptmannschaft von Zeit zu Zeit, sich die Paß-Register vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß solche wirklich ordnungsmäßig geführt werden.

§. 12.

Die Behörden, denen Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine zum Visiren vorgezeigt werden, es mag solches von den Reisenden selbst oder auf ausdrückliches Verlangen der Behörden geschehen, haben besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob das in selbigen angegebene Signalement mit der Persönlichkeit des Producenten übereinstimmt, ob in diesen Papieren keine Verfälschungen oder Rasuren wahrzunehmen, ob sie ordnungsmäßig unterschrieben sind, ob der Reisende auf der darin angegebenen Reise-Route sich befindet, und durch solche Reisepapiere über seinen Aufenthalt vom Tage der Ausstellung bis zum Tage der Production derselben sich genügend ausweisen kann. II. Visiren der Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine. a. Verfahren bei dem Visiren.

Hat der Handwerksgesell an dem Orte, wo das Visa verlangt wird, gearbeitet: so kann das Visa nur gegen Production einer Bescheinigung des Meisters, daß der Geselle und wie lange er bei ihm gearbeitet hat, und einer Bescheinigung des Herbergevaters, daß der Gesell ihm nichts mehr schuldig sey, ertheilt werden.

Das Datum des Visa darf nicht mit Zahlen, sondern muß zur Erschwerung etwaniger eigenmächtiger Abänderung mit Buchstaben geschrieben seyn.

Dem Visa ist das Dienstsiegel der visirenden Behörde in schwarzer Farbe, nicht aber mit Siegellack oder Oblaten, beizusetzen.

§. 13.

Von den Polizei-Obrigkeiten und Paß-Behörden sind über die selbigen zur Visirung vorgezeigten und von ihnen visirten Reisepapiere gleichförmige Register nach der dieser Instruction sub lit. E. beigefügten Form zu halten, und in selbige außer Name, Stand, Wohn- und Geburtsort des Reisenden, Ort und Tag der Ausstellung der Reisepapiere und das in selbigen befindliche letzte Visa, auch Tag und b. Visa-Register.

Ort, wann und wohin Paß, Wanderbuch oder Legitimationsschein von neuem visirt worden, einzutragen.

Die Königlichen Landdrosten haben bei ihren Visitations-Reisen, und die Königliche Berghauptmannschaft wenigstens jährlich, sich solche Visa-Register gleichfalls zur Einsicht vorlegen zu lassen.

§. 14.

III. Fremdenbücher.

In den größern Städten und andern Ortschaften, wo ein starker Verkehr Statt findet und welche von den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft in ihren Geschäfts-Bezirken näher zu bestimmen sind, haben alle Gastwirthe, nach einem im ganzen Königreiche gleichförmigen Formular, so wie es in der Anlage F. vorgeschrieben ist, ein sogenanntes Fremdenbuch zu halten, welches jedem bei ihnen übernachtenden Fremden vorzulegen ist, um Namen, Stand, den Ort woher er kommt, und wohin er zu reisen gedenkt, die Zeit seiner Ankunft und Abreise, ob und mit welchen Reisepapieren er versehen ist, und das Datum und letzte Visa dieser Papiere, darin eigenhändig einzutragen. Kann ein Fremder nicht schreiben, oder wünscht selbiger, daß solches vom Gastwirth geschehe: so hat dieser es zu verrichten.

Nicht minder haben in allen solchen Ortschaften, in welchen die Gastwirthe ein Fremdenbuch zu halten verbunden sind, dieselben einen nach dem nämlichen Formular eingerichteten Auszug des Verzeichnisses aller bei ihnen übernachtenden Reisenden der ihnen vorgesetzten Polizei-Obrigkeit täglich einzureichen. Wollen die Reisenden länger als zweimal 24 Stunden verweilen: so haben die Gastwirthe — vorausgesetzt, daß die Reisenden nicht etwa nach der Bestimmung des §. 3. der Königlichen Verordnung über das Paßwesen von aller Legitimations-Verpflichtung befreiet seyn möchten — denselben ihre Reisepapiere abzufordern und diese der Polizei-Behörde zuzustellen.

Das Versäumen der Einzeichnung jedes einzelnen im Wirthshause übernachtenden Reisenden in das Fremdenbuch, desgleichen die unterlassene tägliche Einreichung des Auszuges aus solchem Buche, ist mit einer von dem Gastwirthe zu erlegenden dem Denuncianten zur Hälfte zuzubilligenden Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zu ahnden, je nachdem die Fahrlässigkeit geringer oder größer gewesen und eine Bestrafung einer ähnlichen Contravention gegen den Contravenienten noch nicht erkannt oder schon vorhergegangen ist.

Die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben bei Bestimmung der Ortschaften, worin von den Gastwirthen Fremdenbücher gehalten werden sollen, den letztern durch deren Obrigkeit die obigen Vorschriften eröffnen zu lassen.

§. 15.

Visitation der Wirthshäuser.

Die Polizei-Behörden haben die in ihren Verwaltungs-Bezirken liegenden Wirthshäuser, so wie die wegen Aufnahme gefährlichen Gesindels verdächtigen Örter öfters und unvermuthet genau zu visitiren oder durch ihre Untergebenen visitiren zu lassen, auch die Fremdenbücher, welche von Gastwirthen in ihren Verwaltungs-Bezirken gehalten werden müssen, monatlich nachzusehen.

§. 16.

Gebühren beim Paß-Wesen.

Die beim Paßwesen vorkommenden Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu erheben:

1) für einen Paß zu Reisen im Inlande . . . . . 9 mgr.
2) für einen ins Ausland . . . . 12 =
und außerdem in beiden Fällen die Stempelgebühr,
3) für ein Wanderbuch . . . . 6 =
4) für einen Legitimationsschein und das erstmalige Visa beim Eintritt ins Land . . . . . . 6 =

Die sonstige Visirung eines Passes, Wanderbuches und Legitimationsscheines wird unentgeltlich verrichtet.

Wenn ein Paß oder Legitimationsschein für mehrere Personen ertheilt oder visirt wird, so finden nur einfache Ausfertigungs-Gebühren Statt, und wenn der Paßnehmer zu den unvermögenden Personen gehört, so fallen solche Gebühren weg.

Diese Gebühren sind zu Bestreitung der beim Paßwesen vorfallenden Ausgaben zu verwenden.

§. 17.

Verfahren gegen Vagabonden.

Wegen des Verfahrens gegen ausländische Vagabonden und deren Transports über die Landesgränze werden die Polizei-Obrigkeiten und Paß-Behörden auf die angezogene Königliche Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, und auf die wegen des Transports der Vagabonden über die Landesgränze resp. unterm 24sten November 1814, 29sten December 1817, 15ten December 1818 und 25sten Julius 1820 ergangenen Verordnungen verwiesen.

Treten Umstände ein, daß die Entfernung eines ausländischen Vagabonden aus dem Lande nicht zu bewirken ist: so ist selbigen, mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft, im Lande ein bestimmter Aufenthaltsort, den sie ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen dürfen, anzuweisen, und haben die Obrigkeiten Verfügungen zu treffen oder zu erwirken, welche geeignet sind, solche Individuen, welche einer unordentlichen und unthätigen Lebensweise ergeben seyn möchten, zu einem thätigen Leben zurückzuführen.

§. 18.

Einsendung der Untersuchungs-Acten rc. bei Einholung von Verhaltungs-Vorschriften.

In allen Fällen, wo die Polizei=Obrigkeiten oder Paß=Behörden wegen des gegen Vagabonden zu beobachtenden Verfahrens an die Königlichen Land=Drosteien oder die Königliche Berghauptmannschaft zu berichten haben, sind die verhandelten Acten und, wenn die Aufnahme eines Vagabonden in eine öffentliche Arbeits=Anstalt in Frage kömmt, das Zeugniß eines Arztes über dessen Gesundheitsumstände mit einzusenden; auch ist zugleich zu berichten, woher die Kosten für die Unterhaltung des Vagabonden in der Arbeitsanstalt erfolgen können.

Die Königlichen Land=Drosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben in den Fällen, wo von ihnen an Uns berichtet werden muß, die Berichte der Polizei=Obrigkeiten oder Paß=Behörden, nebst den oben erwähnten Acten, Uns mitzutheilen.

§. 19.

Verfolgung entsprungener Vagabonden und Verdächtigen.

Jede Polizei=Obrigkeit und Paß=Behörde hat, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verdächtiger oder Vagabonde entspringt, selbigen sofort mit Steckbriefen zu verfolgen und diese nicht nur den öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, sondern auch sofort den benachbarten Obrigkeiten und zunächst stationirten Land=Dragonern, so wie auch den Obrigkeiten der Orte, an welchen der Entwichene Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern mitzutheilen.

Nicht weniger sind von jeder Polizei=Obrigkeit und Paß=Behörde die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten und alle zu ihrer Kenntniß gelangten Steckbriefe und Signalements nach chronologischer Ordnung zu sammeln und zu numeriren, und es ist darüber ein alphabetisches Register zu führen, in welchem neben dem Namen des Verfolgten die Nummer des Steckbriefs zur schnellern Auffindung und Übersicht bemerkt werden muß.

Auch ist diejenige Obrigkeit und Paß=Behörde, welche Steckbriefe erlassen hat, verpflichtet, sobald der darin Verfolgte zur Haft gebracht ist, dieses durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 20.

Ertheilung specieller Instructionen an die Local=Obrigkeiten.

Den Königlichen Land=Drosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft wird überlassen, die Polizei=Obrigkeiten und Paß=Behörden ihres Geschäfts=Bezirks mit speciellen, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Instructionen zu versehen, und insonderheit über die Verwaltung der Fremden= und Paß=Polizei in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern, wo keine Polizei=Obrigkeiten sich befinden, und die Polizei von Amts= oder Gerichts=Unterbedienten oder Gemeinde=Vorstehern verwaltet wird, den Behörden die erforderlichen näheren Anweisungen zu ertheilen.

Zugleich sind solche von ihnen ertheilte Instructionen und Anweisungen jedesmal abschriftlich an Uns einzusenden.

Vorstehende Instruction soll der zweiten Abtheilung der Gesetz=Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 30sten Mai 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

Formular zu einem Reise = Passe.

NB. Dieses Formular ist in Folioformat anzufertigen und besteht aus einem ganzen Bogen.

№
des Registers.

Reise = Paß
für
das = Land.

Gültig für

Beschreibung
de Inhaber

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Spricht

Unterschrift des Reisenden

Bezahlt

Königreich Hannover.

Alle Civil= und Militair=Behörden werden geziemend ersucht, d Vorzeiger dieses

(Namen und Stand)

gebürtig aus
wohnhaft in
mit (Begleitung)

auf behuf (Reisezweck)

vorhabenden Reise von hier
über
nach frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ih auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

den ten Eintausend Acht=Hundert und

(Unterschrift der Polizei = Obrigkeit oder Paß = Behörde.)

(Siegel.)

Anlage B.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat aufzustellen und zu einem Buche, welches 16 paginirte Blätter enthalten muß, zu formiren.

Königreich Hannover.

Wanderbuch

für

Namen

gebürtig aus

Profession

(16 Blätter enthaltend.)

Gegenwärtiges Wanderbuch dient den Inhabern desselben zu ihrer Legitimation, und vertritt die Stelle gewöhnlicher Pässe und Kundschaften.

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieses Wanderbuchs muß in hiesigem Lande an jedem Orte, wo er sich zweimal 24 Stunden aufhält, sich bei der Polizei-Behörde melden, und sein Wander-Buch von derselben visiren lassen.

2) Die Visa's der Wanderbücher werden gratis ertheilt.

3) Der Inhaber darf an den Orten, wo er keine Arbeit findet, sich nicht länger als zweimal 24 Stunden aufhalten.

4) Die in dem Wanderbuche vorgeschriebene Route darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht verlassen.

5) Bei Gefängniß-Strafe ist ihm das Betteln und zwecklose Umherziehen untersagt.

6) Die Annahme eines falschen Namens, der Gebrauch eines fremden oder verfälschten Wanderbuchs, Rasuren, Ausstreichungen oder jede andere vorgenommene Verfälschung wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Unterschrift der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde.)

Signalement.

Alter	Größe Fuß Zoll
Statur	Haare
Stirn	Augenbrauen
Augen	Nase
Mund	Kinn
Bart	Gesicht
Gesichtsfarbe	Besondere Zeichen

Unterschrift des Inhabers

460025

Anlage C.

Formular zu einem Legitimationsscheine.

NB. Ist in Folio-Format einzurichten und besteht aus einem ganzen Bogen.

№

des Registers.

Legitimationsschein.

Gültig für

Tage.

Beschreibung

de Inhaber

Alter

Größe Fuß Zoll

Statur

Haare

Stirn

Augenbrauen

Augen

Nase

Mund

Zähne

Kinn

Bart

Gesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Spricht

Unterschrift des Reisenden

Bezahlt

Königreich Hannover.

Inhaber dieses

gebürtig aus

wohnhaft in

welche über Verhältnisse durch

sich legitimirt hat und

beabsichtigt von hier

zu reisen, hat zu dem Ende gegenwärtigen Legitimations-Schein erhalten.

den ten Eintausend

Achthundert und

(Unterschrift der Polizei-Obrigkeit oder)
Paßbehörde.

(Siegel.)

Anlage D.

Formular

zum

Register

über die ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine.

NB. Dieses Formular ist in Folio-Format anzufertigen.

Nummer				Tag der Ausstellung.	Gültig für	Vor-, Zunamen und Alter der Reisenden.
des Passes für		des Wanderbuchs.	des Legitimationsscheins.			
In-	Ausländer.					

Deren Stand oder Gewerbe.	Geburts-	Wohn-	Bestimmungs-	Reisezweck.	Legitimation.
	Ort.				

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 17.

Hannover, den 10ten Junius 1826.

(17.) Verordnung, das Paßwesen betreffend. Carlton-House, den 9ten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um in den verschiedenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover die Verwaltung der Fremden-Polizei und des Paßwesens auf eine solche Weise gleichmäßig zu ordnen, daß dadurch auf der einen Seite die auf die allgemeine Sicherheit zu nehmenden Rücksichten gehörig beachtet, auf der andern Seite aber die Reisenden keinen überflüssigen Weitläuftigkeiten und lästigen Beschränkungen unterworfen werden, finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende Verordnung zu ertheilen.

§. 1.

Jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, ist verbunden, bei der Polizei-Behörde seines zeitigen Aufenthaltsorts, so bald dieselbe solches ausdrücklich verlangt, über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse durch genügende Beweismittel sich auf eine befriedigende Weise zu legitimiren. Verpflichtung der Reisenden zu ihrer Legitimation;

§. 2.

Einwohner Unseres Königreichs, welche im Inlande zu reisen beabsichtigen, sind nicht verbunden zu ihren Reisen einen Paß zu nehmen; da indeß die Ausweisung ihrer Person durch glaubwürdige Reisepässe leichter und zuverlässiger bewirkt werden kann, der Inländer bei Reisen im Inlande;

als durch andere Legitimations=Papiere: so haben die Polizei=Obrigkeiten den in ihren Bezirken wohnhaften Inländern, welche Pässe zu Reisen im Inlande verlangen und sich genügend legitimirt haben, solche nicht zu versagen.

zu Reisen ins Ausland;

Bei Reisen ins Ausland haben dieselben dagegen sich mit Pässen zu versehen, um dadurch jederzeit als unverdächtig sich legitimiren und gegen die Verlegenheiten und Weiterungen sich sichern zu können, denen sie widrigenfalls in fremden Ländern leicht ausgesetzt werden könnten.

§. 3.

der Ausländer.

Jeder Ausländer, welcher die Hannoverschen Lande betritt, muß mit einem von einer öffentlichen Behörde des Landes, aus welchem selbiger kommt, ausgestellten Reise=Passe oder mit anderen zu seiner Legitimation gereichenden Papieren versehen seyn. Ist derselbe nicht im Besitz solcher Papiere, so hat er, auf Verlangen der Polizei=Behörde, durch Zeugnisse rechtlicher und glaubwürdiger Personen über seine Verhältnisse sich auszuweisen.

Von dieser Legitimations=Verpflichtung werden jedoch ausgenommen:

1) alle Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind;
2) die Bewohner der an Unsere Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Provinzen, welche ihrer Geschäfte halber und wegen des Verkehrs mit Unseren Landes=Unterthanen oftmals in Unser Königreich Hannover kommen;
3) Frachtfuhrleute, welche ihre Frachtwagen begleiten; und
4) bei See= und Strom=Reisen die Schiffsmannschaft, wenn deren Personal=Beschreibung in der Muster=Rolle des Schiffers oder Capitains enthalten und dieselbe von dem Schiffe nicht entlassen ist.

§. 4.

Benehmen der Fremden beim Eintritt ins Königreich.

Fremde Reisende, welche in das Königreich kommen und nach dem vorstehenden §pho der Verbindlichkeit, sich zu legitimiren, nicht enthoben sind, müssen baldmöglichst und spätestens binnen den nächsten drei Tagen nach dem Eintritte in das Land bei einer der Paß=Behörden, deren Sitz sie auf ihrer Reise=Route berühren, ihren bei sich habenden Paß produciren, oder in Ermangelung desselben, über ihre Unverdächtigkeit auf sonstige Weise sich ordnungsmäßig legitimiren. Zugleich sind sie, auf Erfordern der Paß=Behörde, die Route, welche sie nehmen wollen, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreiche und die Austritts=Station, bei der sie dasselbe zu verlassen beabsichtigen, anzuzeigen verpflichtet.

Die Wirthe und Herbergirer sind bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlr.

schuldig, die Reisenden von dieser ihnen obliegenden Verpflichtung durch einen in den Logir-Zimmern zu machenden Anschlag in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Visirung der Pässe und Ertheilung von Legitimationsscheinen.

Ist der producirte fremde Paß nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, worin er ertheilt ist, ausgestellt, auf eine Reise in Unsere Lande gerichtet, und die Zeit der Gültigkeit des Passes, welche nicht vom Tage der letzten Visirung, sondern von dem Tage der ursprünglichen Ausstellung desselben anzurechnen ist, noch nicht abgelaufen, erscheinen auch die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Reisenden unverdächtig: so ist der Paß zur Durchreise oder zum Aufenthalte im Lande auf die Dauer der Gültigkeit des Passes zu visiren.

Hat der Fremde in Ermangelung eines Passes über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse sich auf eine andere Weise bei der Paß-Behörde gehörig legitimirt: so ertheilt ihm diese einen Legitimationsschein auf vier Wochen gültig, in welchem die Art und Weise, wie der Reisende sich legitimirt hat und dessen Absicht, durch das Königreich reisen oder darin sich aufhalten zu wollen, auch resp. die Reise-Route, Austritts-Station und der Aufenthaltsort anzuführen ist.

§. 6.

Einschreibung der Reisenden in das Fremdenbuch.

Jeder aus- und inländische Reisende hat in den Wirths- und Gasthäusern, worin er übernachtet und in welchen ein Fremdenbuch gehalten wird, in dieses von dem Wirthe ihm vorzulegende Fremdenbuch seinen Namen, Stand und Wohnort, mit der Bemerkung des Tages seiner Ankunft und seiner Abreise und des Orts, wohin er zu reisen gedenkt, einzuschreiben oder einschreiben zu lassen.

§. 7.

Visirung der Reisepapiere der sich bereits vorhin legitimirten Reisenden.

Reisende, welche sich bei einer Paß-Behörde einmal legitimirt haben, brauchen auf ihrer weiteren Durchreise durch das Königreich sich nicht ferner bei einer Paß-Behörde zu melden und derselben ihre Reise-Documente vorzuzeigen, es sey denn, daß letzteres ausdrücklich verlangt werden sollte.

Wünschen inzwischen fremde oder inländische Reisende, ihre Reisepapiere im Innern des Landes visirt zu erhalten, so sind die Paß-Behörden verpflichtet, ihrem Wunsche zu willfahren.

§. 8.

Abänderung der vorhin angegebenen Reiseroute.

Will der durch das Land reisende Fremde die bei dem Eintritte in das Land angegebene und in seinem Passe oder sonstigen Reisepapieren bemerkte Route abändern: so muß er bei der Polizei-Behörde des Orts, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen und von selbiger die abgeänderte Route auf seinem Passe, Legitimationsscheine

18*

oder sonstigen Reisepapieren bemerken lassen, indem, wenn solches versäumt wird, die Polizei-Behörde der Austritts-Station seine Legitimations-Papiere mit dem zur Ausweisung seiner persönlichen Verhältnisse im nächstbelegenen Auslande etwa erforderlichen Visa nicht versehen darf.

§. 9.

Erforderniß eines neuen Passes zur Fortsetzung der Reise ins Ausland oder zur Rückreise.

Hält sich der Fremde über die Dauer der Gültigkeit seines ausländischen Passes oder des ihm ertheilten Legitimationsscheines im Königreiche auf, so muß er, insofern bei ihm nicht eine der im §. 3. bestimmten Ausnahmen eintritt, zur Fortsetzung seiner Reise von der an seinem Aufenthaltsorte befindlichen Paß-Behörde einen neuen Paß nehmen und dagegen seinen alten Paß oder Legitimationsschein bei der Paß-Behörde, welche solche Papiere zurückzubehalten hat, einliefern.

Ist die Paß-Behörde nicht am Orte seines Aufenthalts, wohl aber daselbst der Sitz eines Amts, Magistrats oder Gerichts, so kann der Reisende an diese Behörde sich wenden, um durch deren Vermittelung einen Paß von der Paß-Behörde zu erhalten.

§. 10.

Vorschriften wegen der reisenden Handwerksgesellen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die durch das Königreich reisenden Handwerksgesellen, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anwendung.

a. Inländische Handwerksgesellen müssen sich zu ihren Wanderungen im Inlande mit einem die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbuche versehen und haben die Ertheilung desselben bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen.

Kundschaften können nicht ferner als Pässe gebraucht werden.

b. Fremde Handwerksgesellen müssen bei ihrem Eintritte in das Königreich bei der ersten Paß-Behörde, welche sie berühren, sich melden, und bedürfen, wenn sie im Königreiche zu wandern beabsichtigen, dazu gleichfalls eines Wanderbuches. Sind sie im Besitze desselben, findet sich bei demselben nach den Vorschriften des Orts, wo das Wanderbuch ausgestellt worden, nichts zu erinnern, ist auch die Zeit, auf welche dasselbe ertheilt worden, noch nicht verstrichen, und gehet aus demselben hervor, daß der Handwerksgesell sein Handwerk während der letzten acht Wochen wirklich getrieben, wenigstens Arbeit zu erhalten gesucht hat: so ist das Wander-Buch, unter Bemerkung der Route, welche der Inhaber nach dem Orte zu nehmen hat, wo er Arbeit zu suchen gewillet ist, von der Paß-Behörde zu visiren.

c. Hat der fremde Handwerksgesell kein Wanderbuch, wohl aber einen Paß, oder kann derselbe sich auf sonstige Weise über seine persönlichen Verhältnisse genügend ausweisen: so ist ihm, wenn er im Königreiche zu wandern und nach Arbeit sich um-

schauen zu lassen beabsichtigt, von der Paß-Behörde auf die Dauer seiner Wanderung ein Wanderbuch zu ertheilen, und darin die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, ausdrücklich zu bemerken. Muß dem Handwerksgesellen dabei sein früherer Paß, behuf seiner künftigen Rückkehr in die Heimath, gelassen werden: so ist jedoch auf demselben die geschehene Ertheilung eines Wanderbuches, so wie in dem letztern der gleichzeitige Besitz eines Passes, jederzeit anzumerken.

d. Will ein fremder Handwerksgesell im Königreiche *nicht arbeiten*, sondern *nur dasselbe durchreisen*, ist jedoch mit einem gültigen Passe oder Wanderbuche versehen, auch aus demselben oder aus dessen sonstigen Papieren ersichtlich, daß er innerhalb der letzten acht Wochen sein Handwerk wirklich betrieben, wenigstens Arbeit gesucht hat: so ist ihm sein Paß oder Wanderbuch auf die Dauer von 14 Tagen zur Durchreise durch das Land zu visiren und in dem Visa die Reise-Route und die Austritts-Station zu bemerken.

e. Hat derselbe keinen Paß und kein Wanderbuch, kann jedoch auf andere Weise über seine Unverdächtigkeit und über die innerhalb der letzten acht Wochen geschehene Betreibung seines Handwerks sich genügend ausweisen: so ist ihm zur Durchreise durch das Land ein Legitimations-Schein auf 14 Tage gültig zu ertheilen.

f. In- und ausländische Handwerksgesellen müssen an allen Orten, wo sie sich zweimal 24 Stunden aufhalten, ihre Reisepapiere von der Orts-Polizei-Behörde visiren lassen; auch, wenn sie an einem Orte Arbeit erhalten, dieselben während der Dauer ihres Aufenthalts an die Polizei-Behörde abliefern.

§. 11.

Verfahren gegen Reisende, welche den ertheilten Vorschriften nicht nachkommen oder sich nicht legitimiren können.

Welcher Reisende, außer den im §. 3. bemerkten Ausnahmen, den obigen Vorschriften nicht nachkommt, und ohne sich über die Unverdächtigkeit seiner persönlichen Verhältnisse legitimirt zu haben oder legitimiren zu können, im Königreiche betroffen wird, soll, insofern er etwas Weiteres sich nicht hat zu Schulden kommen lassen, wenn es ein Inländer ist, nach seiner Heimath, und wenn es ein Fremder ist, über die nächste Landesgränze zurückgewiesen werden.

§. 12.

Befugniß der Polizei-Obrigkeiten, Pässe und Wanderbücher zu ertheilen und zu visiren und Anordnung von Paß-Behörden.

Den Polizei-Obrigkeiten im Lande steht das Recht zu, Pässe und Wanderbücher für das In- und Ausland, an Inländer, welche innerhalb der Gränzen ihres Gerichts-Bezirks wohnhaft sind, zu ertheilen, auch inländische Pässe und Wanderbücher der Inländer und die von einer Paß-Behörde im Lande bereits visirten ausländischen Pässe und Wanderbücher, nicht weniger die von einer solchen Behörde an Ausländer ertheilten Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine zu visiren.

An den Orten, wo eigene Polizei-Commissionen angeordnet sind, steht diesen jedoch solches Recht in Ansehung der Ausländer und der in ihrem Geschäfts-Bezirke wohnhaften Inländer ausschließlich zu.

Die Behörden amtssäßiger Flecken sind nicht befugt, Pässe und Wanderbücher zu ertheilen, vielmehr steht solches Recht Unseren Ämtern zu, in deren Bezirke solche Flecken belegen sind; auch können jene Behörden nur in Auftrag solcher Ämter Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine visiren.

§. 13.

Zur Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern und Legitimations-Scheinen an Ausländer und zu Visirung der Pässe und Wanderbücher der Fremden beim Eintritt dieser ins Land sind dagegen nachstehende Behörden zu besonderen Paß-Behörden angeordnet:

die Polizei-Direction zu Hannover;
die Polizei-Commissionen zu Göttingen, Celle und Harburg;
das Bergamt zu Clausthal;
die Ämter Herzberg, Gifhorn, Bleckede, Neuhaus am rechten Elbufer, Lüchow, Winsen an der Luhe, Ebstorf, Freudenberg, Diepholz, Hoya, Bremervörde, Rotenburg, Wittmund, Lingen, Leer und Aurich;
das Gericht Lehe;
die Magistrate zu Münden, Duderstadt, Nordheim, Einbeck, Goslar, Hildesheim, Peine, Alfeld, Hameln, Nienburg, Walsrode, Ülzen, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Verden, Otterndorf, Osnabrück, Quakenbrück, Nordhorn und Emden, und
die Hoheits-Commissariate zu Meppen und in den Grafschaften Hohnstein und Bentheim.

§. 14.

Ausnahmsweise wird jedoch zu Erleichterung der Reisenden auch den nach dem §. 12. zu Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern an Inländer berechtigten Polizei-Obrigkeiten verstattet, solchen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten und anderen Fremden die erforderlichen Reisepässe oder Wanderbücher zu ertheilen, welche in ihrem Administrations-Bezirke ein Jahr in Arbeit gestanden, gedient oder sich aufgehalten haben, und über ihr Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beizubringen vermögen.

Diese Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung bekannt zu machen und tritt selbige 4 Wochen nach solcher Bekanntmachung in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit jeder, welchen solche angeht, sich darnach zu richten hat.

Zugleich machen Wir sämmtlichen mit der Polizei=Verwaltung beauftragten Behörden zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

(18.) Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend. Carlton-House, den 9ten Mai 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato, das Paßwesen betreffend, diejenigen allgemeinen Vorschriften ertheilt haben, welche von den Reisenden zu beobachten sind, um ihre Reisen in und durch Unser Königreich Hannover ungestört fortsetzen zu können: so finden Wir Uns bewogen, zugleich diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, welche gegen solche Reisende zu nehmen sind, die sich nicht ordnungsmäßig zu legitimiren vermögen oder bei denen sonstige Gründe der Verdächtigkeit eintreten oder die offenbar zu der Classe der Vagabonden gehören.

§. 1.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich nicht legitimiren können und die deshalb bereits zurückgewiesen sind.

Reisende, welche, ohne sich gehörig legitimiren zu können, im Königreiche betroffen werden, sind das erste Mal, in sofern sie sich etwas Weiteres nicht haben zu Schulden kommen lassen, nach der Bestimmung des §. 11. Unserer das Paßwesen betreffenden Verordnung vom heutigen Tage, resp. nach ihrer Heimath oder über die Landesgränze zurückzuweisen.

Lassen sich jedoch solche bereits einmal zurückgewiesene Individuen von Neuem ohne gehörige Legitimations=Papiere betreffen: so sind sie unter übrigens gleichmäßi=

gen Umständen mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu belegen und ist diese Strafe bei öftern Wiederholungs = Fällen verhältnißmäßig, auch nöthigenfalls bis zu einer öffentlichen Arbeitsstrafe zu schärfen.

§. 2.

Gegen die Reisenden, deren Signalement mit dem eines durch einen Steckbrief verfolgt werdenden Übelthäters übereinstimmt.

Stimmt das Signalement eines Reisenden mit dem des durch einen Steckbrief verfolgt werdenden Übelthäters überein: so ist ein solcher Reisender, ohne Rücksicht, ob er mit Reisepapieren versehen ist oder nicht, bis zur möglichst zu beschleunigenden Ausmittelung seiner Verhältnisse, anzuhalten und nach dem Resultat solcher Ausmittelung das Nöthige seinetwegen zu verfügen.

§. 3.

Gegen die wegen Verfälschung ihrer Reisepapiere ꝛc. Verdächtigen und gegen Vagabonden und Landstreicher.

Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Überklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen; welche Reisepapiere anderer für die ihrigen ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reise = Route abweichen und ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen legitimen Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen im Lande umherziehen, sey es aus Neigung zu einer unstätigen vagabondirenden Lebensart, um unter eigenem oder fremden Namen und unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Weise sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind,

1. Wenn es Ausländer sind. a. im ersten Betretungs-Falle.

1) wenn es Ausländer sind, im ersten Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihre etwanigen Reisepapiere, anzuhalten und in sofern sie sich nicht zur peinlichen Untersuchung qualificiren, von Polizeiwegen mit dreitägigem Gefängnisse, den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brot, zu bestrafen und, nachdem diese Strafe in den Reisepapieren bemerkt und ihnen zu Protocoll eröffnet worden, daß sie im Wiederbetretungs = Falle eine körperliche Züchtigung zu erleiden haben würden, auf dem kürzesten nach ihrer Heimath führenden Wege über die Landesgränze zu transportiren und an die nächste Gränz = Obrigkeit abzuliefern.

b. im zweiten Betretungs-Falle.

Im Wiederholungs = Falle sind selbige mit der angedroheten körperlichen Züchtigung, welche jedoch nicht die Zahl von 20 Streichen überschreiten darf, zu bestrafen und nach deren Vollziehung und geschehener Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungs = Falle in eine öffentliche Arbeits = Anstalt aufgenommen und darin detinirt werden würden, in derselben Maaße, wie oben bestimmt worden, über die Landes-Gränze zu transportiren.

c. im dritten Betretungs-Falle.

Wird ein ausländischer Vagabonde zum drittenmale betroffen: so ist von der Polizei = Obrigkeit oder Paß = Behörde an die betreffende Land = Drostei, und auf dem Harze an die Berg = Hauptmannschaft, zu berichten und sodann von diesen Behörden

den auf dessen Aufnahme und Detention in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt bei Unserem Cabinets-Ministerio anzutragen.

2) Gegen inländische Vagabonden hat das nemliche Verfahren, jedoch mit der Ausnahme Statt, daß falls der betroffene Vagabonde kein Einwohner des Verwaltungs-Bezirks derjenigen Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde ist, von welcher er eingezogen worden, nicht diese, sondern die Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde seines Geburts- oder vorhinnigen Aufenthalts-Orts die festgesetzten Strafen an ihm zu vollziehen hat. Der letztbenannten Behörde ist daher ein solcher Vagabonde, bei Übermittelung des wegen seiner Einziehung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, zuzusenden, um gegen denselben das weitere Verfahren, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, einzuleiten. 2. Wenn es Inländer sind.

Die Namen und der Wohnort der im Laufe eines jeden Monats eingezogenen Vagabonden sind nebst den gegen sie erkannten Strafen nach dem Ablaufe des Monats von jeder Obrigkeit durch die Hannoverschen und die Provincial-Anzeigen bekannt zu machen.

Wenn aus der Untersuchung gegen den Vagabonden ein Verdacht hervorgegangen ist, der eine Criminal-Untersuchung begründet: so ist derselbe von der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde, die ihn eingezogen hat, an die geeignete Justiz-Behörde abzugeben.

§. 4.

Arbeitslose Handwerks-Gesellen, welche durch ihre Reisepapiere nicht nachweisen können, daß und wo sie in den letzten acht Wochen ihr Gewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, die vielmehr acht Wochen und länger umhergereiset sind, und darüber, daß sie in solcher Zeit sich haben umschauen lassen, aber keine Arbeit haben erhalten können, eine Bescheinigung beizubringen nicht im Stande sind, sollen angehalten und ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden. Diejenigen, welche dieser Weisung nicht Folge geleistet haben, oder zurückgekehrt sind und arbeitslos umherziehend betroffen werden, sind als Landstreicher zu bestrafen. Gegen arbeitslose Handwerks-Gesellen.

§. 5.

Fremde, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler; Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, unconcessionirte Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w., sollen, ohne vorher dazu die Erlaubniß der betreffenden Land-Drostei oder der Berg-Hauptmannschaft erhalten Gegen fremde herumziehende Gewerbtreibende.

460038

zu haben, weder in= noch außerhalb der Jahrmärkte ins Land gelassen und da, wo sie darin betroffen werden, in derselben Richtung, in welcher sie ins Land gekommen, über die Gränze zurückgewiesen und auf den Fall ihrer Rückkehr als Landstreicher bestraft werden.

§. 6.

Gegen fremde umherziehende christliche und jüdische Handelsleute.

Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann ins Land gelassen werden, wenn sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Rthlr. an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Rthlr. vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erfordernisse Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie ins Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rückkehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizei=Behörden an den Gränzen hierauf zu achten und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld= oder Waaren=Vorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen; sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizei=Behörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt ins Land den vorgeschriebenen Geld= oder Waaren=Vorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

Sollten dritte Personen einem solchen fremden Handelsmanne den Eintritt ins Land und dessen Umherziehen im Königreiche erleichtern und durch Darleihung des vorschriftsmäßigen Geld= oder Waarenbetrages, um solchen den Behörden vorzeigen zu können, die Umgehung der obigen Vorschrift befördern: so sind die solchergestalt geliehenen Gelder und Waaren zum Besten des Denuncianten zu confisciren und der fremde Handelsmann aus dem Lande zu schaffen.

§. 7.

Reisebeschränkung der in ihre Heimath zurückgewiesenen oder transportirten Inländer.

Inländer, welche als Landstreicher, Bettler oder aus sonstigen Ursachen nach ihrer Heimath zurückgewiesen sind, können zu einer anderweitigen Reise nur dann mit neuen Reisepapieren versehen werden, wenn die Polizei=Behörde, durch genaue Prüfung des Reisezwecks und der Reisemittel des Nachsuchenden, von der Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit der beabsichtigten Reise sich überzeugt hat.

§. 8.

Vorschrift über die Aufnahme und Beherbergung der Reisenden.

Privat-Personen, welche zur Gastwirthschaft keine Befugniß haben, dürfen nur ihnen verwandte oder doch befreundete Fremde in ihre Häuser aufnehmen; es geschehe denn, um einen übrigens unverdächtigen Reisenden aus einer sonst unabwendbaren augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. In jedem Falle müssen die Aufnehmer für die Aufgenommenen haften. Die unerlaubte Beherbergung weder verwandter noch befreundeter Fremden wird mit 1 Rthlr. Geldbuße, welche in Fällen der Wiederholung bis zu 5 Rthlr. gesteigert werden kann, belegt.

§. 9.

Wissentliche Aufnahme verdächtiger Personen.

Niemand darf

1) verdächtige Personen oder Verbrecher wissentlich bei sich aufnehmen, weder als Reisende, noch als Tagelöhner oder Dienstboten.

Wer Unbekannte, Landstreicher, oder gar Verbrecher heimlich aufnimmt oder beherbergt, besonders wenn solches auf dem platten Lande, namentlich auf einzeln liegenden Höfen, geschieht; oder wer bei den bei ihm eingekehrten Reisenden erwiesenermaaßen etwas für die öffentliche Sicherheit Bedenkliches bemerkt und davon der Polizei-Behörde des Orts keine Anzeige macht, der soll abseiten der Polizei (falls solche nicht zugleich in einer anderen Beziehung die richterliche Behörde selbst bildet) seinem ordentlichen Richter übergeben und nach vorgängiger summarischen Untersuchung mit zwei bis zwanzig Rthlr. Geldbuße oder mit 2tägigem bis 3wöchigem Gefängniß bestraft werden.

Auch kann daneben nach Beschaffenheit der Umstände den Gastwirthen, mittelst Verfügung der zuständigen Land-Drostei oder Berg-Hauptmannschaft, die Erlaubniß zu fernerer Betreibung ihres Gewerbes entzogen werden.

2) Sobald sich jedoch bei solchen Aufnahmen und Beherbergungen der Verdacht einer vorsätzlichen Begünstigung von Verbrechen, einer Beihülfe dazu, oder einer Theilnahme an denselben zeigt: so gehört die Untersuchung und etwanige Bestrafung derselben vor die Criminal-Behörden.

§. 10.

Belohnungen der Denuncianten.

Von den erkannten Confiscations- und Geldstrafen ist dem Denuncianten, durch dessen Anzeige die Untersuchung und Bestrafung der vorgekommenen Contravention veranlaßt ist, in sofern selbigem nach Maaßgabe dieser Verordnung nicht der ganze Betrag derselben gebühret, ein Drittel zuzubilligen.

Publication der Verordnung.

Vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung soll selbige in Kraft treten, und wird sämmtlichen mit der Polizei-Aufsicht beauftragten Behörden in Unserem Königreich Hannover hiedurch befohlen, auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu halten.

Auch wird insbesondere von den Landdragonern erwartet, daß sie zu der Erreichung des bei der Ertheilung dieser Vorschriften zum Grunde liegenden Zwecks auf das thätigste mitwirken werden.

Gegeben Carlton-House, den 9ten Mai des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

Königliche Landdrostei hat mittelst Ausschrei-
bens vom 15ten d. M. zu bestimmen geruhet,
daß Niemand auf dem platten Lande einen
Neubau, eine Haupt-Reparatur oder eine
Feuerungs-Anlage, sey es durch Handwerker
oder durch eigene und seiner Dienstboten
Arbeiten verrichten, oder Veränderungen
an alten Feuerungs-Anlagen vornehmen
solle, bevor der Obrigkeit davon Anzeige
gemacht, und die Anlage von solcher genehmigt ist.

Wer wider diese Bestimmung einen solchen
Bau ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornimt,
verfällt nicht allein in eine Geldstrafe von
10 bis 20 ℛ, sondern hat den Umständen
nach die sofortige Wegräumung der ge-
machten Anlage auf seine Kosten zu ge-
wärtigen.

Die Amtsunterbedienten haben Vorstehen-
des sofort zur Kenntniß der Untertha-
nen zu bringen und etwaige wider Vorschrif-
ten verfallende Contraventionen förderlichst
anzuzeigen, auch eine Abschrift dieses zu
ihrer Nachricht zu nehmen.

Rehburg d. 28t März 1833

Wiesen A. Hauss

Abschrift

Copia

460042

An den Magistrat in Rehburg

Da wir neuerdings mehrfach wahrgenommen haben, daß arme Juden so wie überhaupt ohne Zweck umher streifendes Gesindel vorzugsweise die hiesige Stadt zum Aufenthaltsort sich wählt, wir jedoch es für unsere Pflicht halten dahin zu sehen, daß die dieserhalb ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste befolgt werden, so machen wir, um uns dessen gewiß halten zu können folgende Bestimmungen.

1, Soll der Magistrat nur und bis auf abändernde Verfügung befugt seyn auf eine Nacht einen Nachtzettel an Fremde zu ertheilen, und soll Jeder, welcher länger in der hiesigen Stadt zu verweilen wünscht, jedes Mal verbunden sein, vom hiesigen Amte die Erlaubniß dazu sich zu erbitten.

2, Sollen sämmtliche beym Herrn Bürgermeister deponirte Päße jeden Abend an uns eingesandt werden und sollen die Reisenden gehalten seyn, vor ihrer Abreise ihre Päße beym hiesigen Amte wieder abzufordern.

Wir vertrauen und zu dem Magistrate, daß derselbe einsehen wird, wie vorstehende Bestimmungen [illegible] lediglich das Beste der Stadt im Augen habend, abgefaßt sind, und dürfen deshalb um so mehr eine strenge Befolgung derselben erwarten.

Rehburg den 26t. Februar 1835

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

Knesebeck.

pro copia

[illegible]

No. 7184.

No. 6

460043

Da dem Vernehmen nach von einzelnen Obrigkeiten umherziehenden Schauspielern und ähnlichen Gewerbtreibenden, welche mit Unserer Concession nicht versehen waren, gestattet ist, öffentliche Vorstellungen innerhalb des hiesigen Bezirks zu geben, durch die Zulassung derartiger Subjecte aber leicht Weiterungen entstehen können: so machen Wir die Obrigkeiten auf die genaue Befolgung des §. 5. der Vagabonden-Ordnung vom 9t. Mai 1826. hiemit aufmerksam und ist auch den Unterbedienten dessen Beachtung einzuschärfen.

Hannover den 15t. Mai 1835.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Dachenhausen

An
sämmtliche Obrigkeiten
innerhalb des Fürstenthums Calenberg.

H.

2 ds

Dem

dem Magistrat

zu

Rehburg

HANNOVER
18 May

460044

Copia

Der hiesige Bollerzünfter Gallmeyer hat bey uns zur Anzeige gebracht, wie der Kaufmann Seiffert der Kaufmann Stolberg und Pflastergelds Erheber Wegener daselbst Schnaps und Bier an sitzende Gäste und Durchreisende ausschenkten, und dadurch dem Bollerzünfter einen beträchtlichen Theil der Nahrung entzögen. Wenn nun das Ausschenken von Schnaps und Bier durch nicht berechtigte Personen den bestehenden Polizei Vorschriften nicht allein zuwider läuft, sondern auch schon ausdrücklich ~~[illegible]~~ ist zu denen welches ausdrücklich verboten ist, so wiederholen wir das Verbot hiermit noch mals unter der Verwarnung, daß jeder Contravenient soll mit einer unerbittlichen Strafe von 5 rl Courant belegt werden soll.

[margin: verpflichten]

Überdies machen wir es den Polizei ~~[illegible]~~ Officianten ernstlich zur Pflicht, auf die genaue Befolgung dieses Verbots streng zu halten, und jeden Contravenienten sofort bei uns zur Anzeige zu bringen.

Der Amtsdiener Scharnhorst hat den Kaufleuten Seiffert und Stolberg so wie dem Pflastergelds Erheber Wegener eine Ausfertigung dieser Verfügung vorzulegen, und von ihnen mit der Bemerkung gelesen, unterschreiben ad acta zu liefern.

Rehburg den 25ten Septbr 1826.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

Knesebeck.

pro copia

Knesebeck

Bekanntmachung

In Beziehung auf Ertheilung von Nacht-zetteln abseiten des hiesigen Magistrats setzen wir Folgendes fest.

1, Die Nachtzettel müssen vom zeitigen Bürgermeister oder von einem der Rathsherren unterschrieben seyn.

2, Die Nachtzettel müssen alle diejenigen Personen namentlich enthalten, für welche dieselben ertheilt sind.

3, Kann der Magistrat den Fremden nur für eine Nacht gestatten in hiesiger Stadt verweilen zu dürfen.

Derjenige Wirth, welcher Fremde ohne ausdrückliche Erlaubniß des Amts länger als eine Nacht beherbergt ist strafbar.

4, Wer auf mündliche Erlaubniß des Magistrats Fremde beherbergt, soll so angesehen werden, als wenn er gar keine Erlaubniß erhalten hat.

Jede Contravention gegen vorstehende

460047

hende Bestimmungen, wird mit 5 Rthl: Strafe unabbittlich belegt werden, und erhält der Königliche Landvogt Auftrag ein Exemplar dieser Verfügung dem Magistrate ein anderes dem August Branshoen No: 158 zuzustellen, und ein Insinuations-Document darüber einzuliefern.

Rehburg den 20t Februar 1838.

Königlich Hannoversches Amt.

[illegible]

Insinuirt Kolberg den 27t. Februar 1838

Schroot
Gerichtsvogt.

460048

Dem
Magistrat
zu
Kolberg

[illegible]

460049

Polizeiliche Bekanntmachung

Um die Befolgung der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni v. J. in Betreff der fremden Dienstboten den betheiligten Herrschaften und Dienstboten zu erleichtern, findet sich die Polizei-Direction veranlaßt, diejenigen Bestimmungen, welche hauptsächlich zu beachten sind, im Nachstehenden übersichtlich hervorzuheben.

I. Bestimmungen, welche die fremden Dienstboten zu befolgen haben:

1, Spätestens am Tage nach ihrer Ankunft hieselbst müssen sie sich bei der Polizeibehörde melden.

2, sie dürfen keinen Dienst antreten, ehe sie ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erlangt haben.

3, um dieses Dienstbuch erlangen zu können, haben sie ein Sittenzeugniß und einen Heimathschein oder Paß vorzulegen; der Heimathschein muß ohne Zeitbeschränkung ausgestellt sein;

4, wenn sie darauf ein Dienstbuch erhalten haben, so sind sie zwar befugt, hieselbst einen Dienst anzutreten, müssen aber innerhalb 8 Tage nach einem Dienstantritte den Namen ihrer Herrschaft durch die Polizeibehörde in ihr Dienstbuch eintragen lassen;

5, wenn sie jedoch innerhalb 14 Tagen, nachdem sie das Dienstbuch empfangen, einen Dienst hieselbst nicht angetreten



haben, so müssen sie, sofern sie ihren Aufenthalt hierselbst zu verlängern wünschen, um die deßfallsige Erlaubniß bei der Polizeibehörde nachsuchen.

6, treten sie aus einem Dienste, so haben sie, wenn sie nicht sofort in einen andern Dienst treten, innerhalb der nächsten drei Tage solches der Polizeibehörde anzuzeigen;

7, treten sie aber sofort in einen andern Dienst, so haben sie diesen Dienstwechsel spätestens vor Ablauf der nächsten 8 Tage derselben Behörde, damit diese den neuen Dienst in das Buch eintrage, anzuzeigen

II Bestimmungen, welche die Herrschaften zu befolgen haben

1, Sie dürfen keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen, welcher nicht im Stande ist, ihnen ein von der Polizeidirektion ausgefertigtes Dienstbuch vorzuzeigen; hatte der Dienstbote im Gebiete gedient, und besitzt er ein von den Landherren oder von den bremischen Aemtern Vegesack und Bremerhaven ausgefertigtes oder später für das Gebiet oder die gedachten Amtsbezirke beglaubigtes Buch, so muß dieses Buch die Bescheinigung der Polizeidirektion enthalten, daß der Dienstbote bei dieser städtischen Behörde sich für den Dienst in der Stadt gemeldet habe;

2, da der obrigkeitlichen Verordnung gemäß sie nur solche

fremde Dienstboten in ihrem Dienst haben dürfen, deren Dienstbücher gehörig fortgeführt sind, so dürfen sie ebenfalls keinen Dienstboten annehmen, dessen Dienstbuch nicht die Eintragung der letzten Herrschaft enthält, von welcher der Dienstbote zu ihnen kommt; – und ist ihnen dringend anbefohlen

3, ebenfalls darauf zu sehen, daß der Dienstbote nicht länger als 8 Tage in ihrem Dienste sei, ohne daß derselbe auch ihren, seiner gegenwärtigen Herrschaft Namen durch die Polizeibehörde in das Buch eintragen lasse

4, die Herrschaften sind durchaus nicht befugt, irgend etwas in das Dienstbuch zu schreiben oder schreiben zu lassen; überhaupt ist niemand, außer der Behörde, zu Einschreibungen befugt.

Die in der erwähnten obrigkeitlichen Verordnungen angedrohten Strafen treffen diejenigen Herrschaften und Dienstboten, welche den in dem Vorstehenden hervorgehobenen Bestimmungen entgegenhandeln

Bremen, den 20 März 1847

Die Polizei-Direction

Vorstehende Bekanntmachung der Polizei Direction zu Bremen hat der Magistrat in der Stadt Rehburg

460052

zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Rehburg den 2. April 1847

Königlich Hannoversches Amt

Lütkemann

An

den Magistrat

zu [illegible]

460053

In Untersuchungssachen wider den
Steinarbeiter Wilhelm Linnemann
zu Rehburg, wegen Diebstahls, ist
von dem Untersuchungsgerichte
des Königlichen Amtsgerichts zu
Nienburg durch heute eingegangene
Verfügung vom 20. d. Mts. ver-
langt,

daß jetzt nochmals eine
genaue Nachforschung nach
den der Ehefrau Brandhorst
sowie der ledigen Jeghard
Hiepelt entwendeten Fleisch-
stücken im Hause des Be-
schuldigten vorgenommen
werde.

Unterzeichneter auf §. 12 der Städte-
ordnung vom 24. Juny 1858 und
der Magistrat zu [illegible] ertheilten
unverzüglichen Autorisation
diese Nachforschung zur Ermittelung
der gestohlenen Gegenstände sowie
weiterer Anhaltspunkte der
Beschuldigung daselbst vorgenommen,

und

und ich weiter über das Resultat
alsbald zur weitern geschäftsmäßigen
zuständigen hiesigen Gericht zu er-
statten, auch was sich von dem
gestohlenen Gute vorfinden sollte,
zugleich einzuliefern.
Bemerkenswerth ist, daß eine der
gestohlenen Brautschürzen kurz
vorhanden einem Sohne des
Beschuldigten bei der frühern
Durchsuchung vom Leibe gezogen,
vom Beschuldigten aber geäußert,
daß dies Hemd der Brautschürzen
gehören auch behauptet, daß er dies
Hemd erst am Freitage vor der
stattgehabten Haussuchung in einem
Koffer, worin seine verstorbene
Ehefrau ihre Sachen aufbewahrt
und den er nachzusehen sollen
Gelegenheit gehabt, vorgefunden
gehabt. Es ist nun durch weitere
Ermittelung der häuslichen
Einrichtung des Beschuldigten
thunlichst festzustellen, ob
diese Behauptung irgend Glauben

finde

460055

finden kann, und auf Sie
über den erforderten Bericht
bald zu ertheilen und zwar unter
sorgfältiger Begründung der
für oder gegen die beschuldigten
Angaben sprechenden Thatum-
stände.

Rehburg, d. 22. December 1852

Königliches Amtsgericht.

Ummen

An
den Magistrat
der Stadt
Rehburg

Harper

An
den Magistrat der Stadt

Amtsgericht Rehburg

Rehburg

REHBURG

~~An~~

~~die Staats-Anwaltschaft des Amtsg~~

460057

An

die Staats-Anwaltschaft des Amtsgerichts
Rehburg zu Bad-Rehburg

berichtet

der Bürgermeister Dückel in Rehburg

die Untersuchung und
Bestrafung eines Polizei
Vergehens betreffend

Am Freitage den 28. d. M. kam der Maler Johann Gerkens aus Hechthausen hier zu gereist und übernachtete auf der Herberge, wozu er auf eine Nacht auch Erlaubniß erhielt

aus

er derselbe, von Brennerei beherbergt, mit einigen Genossen sich ganz unnütz betragen hat, als ihn der Wirth am 28. Dezember, andeutete er müsse sich auf die Reise begeben, oder sich zum hier bleiben Erlaubniß einholen, verweigert er beides, und bleibt trotzig da, als sich derselbe gestern Nachmittag um 3 Uhr noch nicht entfernt hatte, habe ich denselben arretiren lassen, ich bitte daher den Gerichts diener Gotthard einen Verhaftungs befehl gefälligst zustellen zu wollen.

Da der Gereken kein Reisegeld auch nicht die nöthigsten Kleidungsstücke besitzt, so wäre es wünschenswerth wenn derselbe ohne Aufenthalt in seine Heimath verwiesen würde.

Rehburg den 31. Januar 1853.

Dörkel

Mit 2 Ggr Stempel belegt

Vorladung.

460059

Auf Antrag des Bürgermeisters Döckel zu Rehburg

wird der Kaufmann Aron Goldschmidt daselbst

in die auf

Mittwoch, den 16ten Februar 1853

Morgens 9 Uhr

hieselbst anberaumte Gerichtssitzung unter den in den Gesetzen angedrohten Rechtsnachtheilen geladen behuf mündlicher Verhandlung über vom Ersteren wider ihn anzustellende Klage wegen Rehburger Bürgergewinnungsgelder ad 6 Thaler.

Rehburg, den 4ten Februar 1853.

Königlich Hannoversches Amts-Gericht.

[illegible]

Werth=Classe: IV

№ des Geb.=Reg.		
Verfügung . . .	Ggr.	₰
Copialien . . .	"	"
Stempel . . .	"	"

Die geschehene Einhändigung der vorstehenden Vorladung an den Kaufm. A Goldschmidt hieselbst

wird hiemit bescheinigt.

Rehburg, den 7 Februar 1853

[illegible]

Gerichtsvoigt des Amts-Gerichts Rehburg,

wohnhaft zu Rehburg.

460060

An
die Kronanwaltschaft des
K. O. G. Rietberg

Anzeige
des Bürgermeisters Döckel in Rietberg
vom 28t Septbr 1854

Zu meinem Schreiben vom 24 d.M. betreffend den Brand des Lauensteinschen Misthaufen bei der Heitkotter Hofstelle hatte ich den Heuerling Wilhelm Linnemann und Friedrich Meyer N. 134 als verdächtig bezeichnet.

Als Gestern, den 27t d.M. ~~nach beendigtem~~ vorbenannte Linnemann und Meyer nach beendigtem Termin beim Königl. Obergericht Nienburg auf ihrem Rückwege nach Rietberg bei dem Gastwirth Lübbe vor Nienburg verkehren, erklärt Linnemann dem daselbst schon anwesenden Rathsdiener Most von hier: ich habe Lauenstein seinen Mist angesteckt, jetzt ~~sollte Most~~ mache man [illegible].

Nach dieser Äußerung ~~liegt~~ ist kein Zweifel mehr daß Linnemann nicht der Brandstifter ist.

Der Rathsdiener Most so wie Friedrich Meyer N. 134 können die Äußerung des Wilhelm Linnemann eidlich aussagen

Dem Herrn Bürgermeister Döckel in Stadt Rastatt
zur gefälligen Mitunterschrift der anliegenden
beiden Actenstücke, nämlich
1, des Schiedsgerichts-Protokolls vom
5. Octbr 1854. u
2, der dazu gehörigen Handzeichnung, als Anlage,

zuzustellen.

NB.
Die Unterschriften sind neben
der Unterschrift des Schiedsgerichts-
vorstands u. Protokollführers
zu setzen.

460062

An
Königlich Hannoversche Amt
zu
Nienburg

betrifft
das Brandunglück Dökel
vom 8 Octbr 54

betr.
die Untersuchung
einer Brandstiftung

Zu Erledigung der mir am 5t d.M. mündlich ertheilten Auflage erlaube ich mir ganz gehorsamst darüber Folgendes zu berichtigen.

1. Von den Zugelassenen welche den Dünger zusammen gekauft, sind die zuverlässigsten Leute Vollhöfer Nr 106. Heidbünz Heinrich Vorn ~~ak~~ und Heidbünz Heinrich Vollhöfer in Nr 57. ~~und sind~~ nicht auch im Stande, die Qualität und Quantität des Düngers zu beurtheilen, da aller drei sich lediglich mit Ackerbau beschäftigen.

2. Der erste Brandbrief ist von dem Nachtwächter ~~gemacht~~, in der Richtung nach Norden hin (Mühlenthor) gemacht, um die Örtlichkeit genau bezeichnen zu können habe ich mir erlaubt ~~mit Blei~~ die Wohnung des Nachtwächters mit Blei auf der Zeichnung anzudeuten

3. Allen Nachforschungen ungeachtet hat sich nicht ermitteln lassen

als Wächter Lemans in der Nacht
des Brandes außerhalb seine
Wohnung gewesen ist.
Beim Verhör – er wollte den
Nachtwächter bezeugen daß er
regelmäßig geblasen ~~hat~~
indem er in der fraglichen Nacht
mehrere Male auch gewesen –
hat der Nachtwächter gegen mich
ausgesagt und er wird in Wahrheit
begründet sein

Bekanntmachung.

Nachdem der Anbauer, Steinsetzer Korte No 130 zu Münchehagen sich dermaßen dem Branntweintrinken ergeben, daß ihm und seiner Familie gänzlicher Ruin als Folge davon zu befürchten ist, so wird auf Grund der Ministerial=Bekanntmachung vom 12t. May 1841. sämmtlichen Gast= und Schenkwirthen, auch Hökerhändlern und sonstigen Branntweinverkäufern bei Geldstrafe bis zu 10 rh, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, den Umständen nach auch bei Entziehung der Concession, verboten, gedachtem Korte persönlich, oder durch Vermittelung Anderer Branntwein oder sonstige spirituose Getränke zu verkaufen und überhaupt verabfolgen zu lassen.

Es wird solches zur Nachachtung für Jedermann durch Anschlag vor der Amtsstube veröffentlicht und werden die Gemeinde=Vorstände, insbesondere zu Münchehagen Loccum, Stadt und Bad Rehburg auch Winz=

lar hierdurch beauftragt, dieses Verbot
in ihren Gemeinden zu veröffentlichen
und den Wirthen und sonstigen Brannt-
weinhändlern persönlich zu eröffnen,
die Befolgung des Verbots zu überwachen,
etwaige Übertretungen desselben aber
pflichtmäßig zur Bestrafung anzuzeigen.

Bad Rehburg den 5ten December 1854
Königlich hannoversches Amt.
Schaer

gesehen Dettmer
Gallmeyer
Dsgl. A. Seyffert

Hermann
Desgl. Schroeder ist mir unbekannt.

An
den Magistrat
zu
Rehburg

460066

Dienst-Anweisung

für den

Stadt- und Polizeidiener der Stadt Rehburg.

~~Gemeindediener und Feldhüter.~~

Stadt- und Polizeidiener (§ 1.

Der ~~Gemeindediener~~ steht unter den Befehlen des *Bürgermeisters* ~~Vorstehers~~ oder des den-selben vertretenden *Ratsherren* ~~Beigeordneten~~ und muß demselben bei allen Dienstverrichtungen auf Erfordern behülflich sein, auch alle dienstlichen Aufträge desselben ausrichten.

Magistrats (§ 2.) *Stadt- und Polizeidiener*

Auf Befehl des ~~Vorstehers~~ hat der ~~Gemeindediener~~ die Mitglieder der Gemeinde zum Erscheinen *vor* ~~bei~~ dem *Magistrat* ~~Vorsteher~~ oder zu den Gemeinde-Versammlungen und zur Ableistung gemeinschaftlicher Arbeiten zu bestellen. Er muß dabei Tag und Stunde der Gemeinde-Versammlung jedem stimmberechtigten Mitgliede der Gemeinde persönlich ansagen, oder bei dessen Abwesenheit die Bestellung an einen seiner Hausgenossen machen. Er muß den Zweck der Versammlung dabei kurz anzeigen, auch die etwaigen Straf-Androhungen wegen Ausbleibens bekannt machen. Er muß dem *Magistrat* ~~Vorsteher~~ schriftlich oder mündlich anzeigen, daß die befohlene Vorladung von ihm besorgt sei. In der Gemeinde-Versammlung hat er sich einzufinden, um etwaige Aufträge des *Magistrats* ~~Vorstehers~~ entgegenzunehmen.

Magistrat (§ 3.)

Wenn ihm vom ~~Vorsteher~~ der Auftrag ertheilt wird, rückständige Gemeinde-Abgaben von Ortseinwohnern einzufordern, so muß er den Schuldner auffordern, binnen der vom *Magistrat* ~~Vorsteher~~ zu bestimmenden Zeit — mindestens einer Woche — den Rückstand zu bezahlen und zwar bei Vermeidung der Auspfändung.

460067

Für diese Aufforderung hat der Schuldner die Gebühr von 1 Sgr. zu erlegen.

§ 4.

Zur Ausführung einer vom ~~Vorsteher~~ Magistrate verfügten Auspfändung begiebt sich der ~~Gemeinde~~ Raths-diener in die Wohnung des Schuldners und zeigt demselben an, daß er für den Rückstand ein Pfand zu nehmen habe. Wird der Rückstand nicht sofort baar berichtigt, so fordert er den Schuldner auf, ihm den Gegenstand des Pfandes zu bezeichnen. Geschieht dieses und ist das angezeigte Pfand zur Deckung des Rückstandes genügend, so hat der ~~Gemeinde~~ Raths-diener solches zu nehmen und an den ~~Vorsteher~~ Magistrat abzuliefern.

Weigert sich der Schuldner, den Gegenstand des Pfandes zu bezeichnen, oder bezeichnet derselbe ungenügende Gegenstände, so wählt der ~~Gemeinde~~ Raths-diener den Gegenstand des Pfandes aus den Sachen des Schuldners, welche derselbe am leichtesten entbehren kann.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seiner Kinder und seines Ehegatten;

die nothdürftigen Betten und Leibwäsche;

die nothwendigsten Lebensmittel für die nächsten vier Wochen.

Nur in Ermangelung anderer passender Pfänder sind zu nehmen:

Ackergeräthe und das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh und Futter für dasselbe bis zur nächsten Ernte;

Saatkorn;

Handwerkszeug der Gewerbetreibenden;

Bücher der Gelehrten u. s. w.;

das nicht entbehrliche Hausgeräth.

Ist kein pfandbarer Gegenstand aufzufinden, so ist davon dem ~~Vorsteher~~ Magistrat Anzeige zu machen.

Für die versuchte oder verrichtete Auspfändung erhält der ~~Gemeinde~~ Raths-diener vom Schuldner eine Gebühr von 2 Sgr.

§ 5.

In allen den straffälligen Handlungen, in denen den Gemeinden nach § 56 des Landgemeindegesetzes eine Strafbefugniß zusteht, ist der ~~Gemeinde~~ Raths-

diener befugt und verpflichtet zur Pfändung, jedoch unter folgenden näheren Beschränkungen:

a. Die Pfändung kann nur innerhalb des Gemeindebezirks auf frischer That geschehen.

b. Die Pfändung muß ohne Schlagen und Schelten, auch ohne Verletzung des Pfand-Gegenstandes geschehen.

c. Wenn der zu Pfändende sich widersetzt, so wie auch in Ermangelung eines zur Deckung der Strafe und des Schadensersatzes ausreichenden Pfand-Gegenstandes ist derselbe dem Vorsteher vorzuführen, ohne jedoch Gewalt anzuwenden; ist der sich Widersetzende ein Unbekannter, so kann der Gemeindediener nöthigenfalls Dorfsbewohner zur Hülfe rufen, muß sich jedoch jeder in Mißhandlung ausartender Thätlichkeit enthalten.

d. Gegenstand der Pfändung ist nur Vieh, oder sonstige bewegliche Sachen, als Schiebkarren, Schaufeln, Aexte, Schuten ꝛc. Von mehreren Stücken Vieh darf immer nur eins als Pfand genommen werden.

e. Die Pfändung fällt weg, wenn der zu Pfändende Strafe und Schadensersatz in baarem Gelde erlegt.

f. Das Pfand oder die gezahlte Geldsumme muß sofort an den Vorsteher abgeliefert werden.

§ 6.

Die polizeilichen Uebertretungen, bei denen eine Pfändung nicht Statt findet, oder in denen der Gemeinde eine Strafbefugniß nicht zusteht, so wie die etwa entdeckten verbrecherischen Handlungen hat der Gemeindediener dem Vorsteher anzuzeigen.

§ 7.

Ertappte Verbrecher, Betrunkene und Bettler hat der Gemeindediener dem Vorsteher vorzuführen.

§ 8.

Hülflos aufgefundenen Erkrankten und Verwundeten muß er sofort Hülfe verschaffen.

Wenn er einen Todten findet, so ist der Vorsteher oder andere zuverlässige Einwohner herbeizurufen und nach deren Anweisung und Rath zu verfahren.

460069

§ 9.

Wenn der Gemeindediener verrecktes Vieh antrifft, so ist der Eigenthümer desselben zu erforschen und für die Verscharrung des Viehs zu sorgen.

§ 10.

Auf feuergefährliche Handlungen und Einrichtungen, so wie auf gemeinschädliche Anlagen im Orte, z. B. offene Brunnen, Wegeversperrungen, gefährliche Brücken, und auf zu frühes Betreten des Eises hat der Gemeindediener besonderes Augenmerk zu richten und davon dem Vorsteher Meldung zu machen.

§ 11.

Haussuchungen darf der Gemeindediener nicht vornehmen; er muß vielmehr in den Fällen, worin er sie für nöthig erachtet, dem Vorsteher oder dem Staatsanwaltschafts-Gehülfen, den Landgendarmen und Polizei-Officianten Meldung machen.

§ 12.

Der zum Feldhüter bestellte Gemeindediener hat darauf zu achten, daß Niemand auf Feldern, Wiesen, Gärten und Weiden etwas vornehme, wodurch den Früchten, Befriedigungen rc. Schaden zugefügt wird.

Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß Feldwege, mögen es nun solche sein, die nur für die Gemeinde oder nur für einzelne Mitglieder derselben angelegt sind, nicht von Unberechtigten benutzt werden; daß die davor etwa befindlichen Schlagbäume jeder Zeit, wo die Berechtigten den Weg nicht benutzten, gehörig zugehalten werden; wo aber keine Schlagbäume vorhanden, muß der Gemeindediener in der Zeit, wo diese Wege nicht benutzt werden, durch Aufwerfung eines Grabens oder Aufrichtung eines Warnungszeichens, eine Benutzung derselben von Nichtberechtigten zu verhüten suchen.

Wo erlaubte Fußwege über die Ländereien führen, ist es die Pflicht des Gemeindedieners, darauf zu sehen, daß dieselben nicht von Reutern oder von Spannwerk benutzt, auch nicht zum Schaden der anliegenden Länderei übermäßig erbreitert werden.

Wenn durch Verkoppelungen oder sonstige Anlage neuer Wege die älteren abgeschafft und zum Ackerland, zu Wiesen, oder Gemeinheiten gelegt sind, so dürfen dieselben ferner nicht als Wege benutzt werden und muß der Ge-

meindediener durch Ziehung von Gräben oder sonstige vorbauende Maßregeln den ferneren Gebrauch derselben verhindern.

Während der Bestell- und Saatzeit liegt es dem Gemeindediener ob, darauf zu achten, daß Niemand dem Nachbar von seiner Länderei etwas abpflüge, die Grenzsteine vorrücke, Acker- und sonstige auf dem Felde stehende Geräthschaften entwende, oder überhaupt etwas dem Einzelnen oder der Gesammtheit Schädliches vornehme, wohin namentlich auch das Gehen, Fahren oder Reiten über bestellte Länderei oder Wiesen und überhaupt außerhalb der Wege zu jeder Zeit gehört.

Aber auch in der Erntezeit muß der Gemeindediener seine Aufsicht über die gesammte Feldmark ausdehnen und auf alle etwa vorfallende Vergehen und Ungebührlichkeiten, namentlich auf die Felddiebereien, ein wachsames Auge richten, sie mögen geschehen unter welchem Namen sie wollen.

Eine Hauptpflicht des Gemeindedieners besteht darin, die Feldmark vor allem zu Schaden gehenden Vieh zu hüten, das frei und ohne Hirten umherlaufende Vieh selbst aber zugleich vor Schaden zu bewahren; daher muß er dasselbe, wenn es ohne einen Hirten oder sonstige Bewachung im Felde, auf Wiesen, Aengern, im Holze oder selbst auf Wegen umherläuft, einzufangen suchen und wenn der Eigenthümer unbekannt und nicht Bewohner des Orts ist, sogleich an den Gemeinde-Vorsteher zu sicherer Verwahrung in dem Pfandstalle abliefern.

Wenn eine ganze Heerde oder überhaupt Vieh einzeln oder in größerer Anzahl, welches einen Hirten oder sonstigen Aufseher bei sich hat, zu Schaden geht, findet dasselbe Verfahren Statt, jedoch kann immer nur ein Stück Vieh als Pfand zurückbehalten werden.

Wo keine besondere Aufseher für Torfmoore und Holzungen bestellt sind, muß der Gemeindediener auch dahin sehen, daß in den Gemeindeholzungen keine Frevel begangen werden, daß an gefährlichen Stellen in den Holzungen, Mooren und Haiden von Niemandem, auch nicht von Hirten und Holzarbeitern, Feuer angemacht werde; daß auf den Torfmooren regelmäßig gestochen werde; daß auf den Haiden Niemand unbefugterweise Plaggen und Bülte hauet; daß die Sand-, Grand-, Lehm-, Thon- oder Mergel-Kuhlen ordnungsmäßig benutzt, auch die Anhäufung des Wassers in denselben thunlichst

verhindert und überhaupt Alles vermieden werde, woraus der Gemeinde im Ganzen oder einzelnen Mitgliedern derselben Schaden erwachsen könnte.

§ 13.

Rücksichtlich der unter eine besondere Aufsicht nicht gestellten öffentlichen Wege hat der zum Feldhüter bestellte Gemeindediener darauf zu achten, daß die sämmtlichen, durch die Feldmark führenden Landstraßen, Communal- und Koppel-Wege stets in fahrbarem Zustande erhalten werden, weshalb es seine Pflicht ist, die ausgefahrenen Gleise fleißig zuzuschieben, wo Wasser auf den Wegen steht, dasselbe durch kleine Rinnen abzulassen, die Seitengräben stets offen zu erhalten und besonders auch dahin zu sehen, daß letztere nicht durch Fuhrwerk beschädigt werden.

Es muß daher der Gemeindediener stets eine Schaufel oder Hacke zur Hand haben, um augenblicklich kleine Uebelstände beseitigen zu können. Da wo größere Besserungen, deren Uebernahme die Kräfte des Gemeindedieners übersteigt, erforderlich sind, hat derselbe dem Gemeinde-Vorsteher sofort Anzeige davon zu machen.

So wie über die, an den Wegen befindlichen Gräben und Wasserleitungen, so muß sich auch die Wachsamkeit des Gemeindedieners auf die an denselben befindlichen Pfähle und Baumpflanzungen erstrecken und hat er vorzüglich darüber zu wachen, daß diese weder durch unvorsichtiges Fahren, noch durch Frevler beschädigt werden. Sollte in den Baumanpflanzungen sich ein trockner Stamm befinden, so hat er dies dem Gemeinde-Vorsteher anzuzeigen, damit derselbe durch einen neuen ersetzt werde; dasselbe ist zu beachten, wenn ein Pfahl, welcher dem Baume zur Stütze dient, entwendet oder unbrauchbar sein sollte.

§ 14.

Wo sich in der Feldmark Abzugsgräben oder sonstige Wasserleitungen befinden, welche keiner besonderen Aufsicht unterstellt sind, hat der Gemeindediener als Feldhüter darauf zu achten, daß dieselben beständig offen und im guten Stande erhalten werden, auch wenn Jemand eigenmächtiger Weise an dergleichen Einrichtungen nachtheilige Veränderungen vornehmen sollte, solches dem Vorsteher anzuzeigen.

460072

§ 15.

Der ~~Gemeindediener und Feldhüter~~ Raths- und Polizeidiener hat die vorstehende Dienstanweisung gewissenhaft zu befolgen.

Versäumnisse und Pflichtwidrigkeiten im Dienste, insbesondere Veruntreuungen oder Durchstechen mit den Straffälligen, werden, vorbehältlich einer etwaigen Ahndung nach den Strafgesetzen, in Gemäßheit der §§ 21 — 24 des Landgemeinde=Gesetzes im Disciplinarwege mit Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung bestraft.

~~Hannover~~ Bad Rehburg, den ~~2. November~~ 6 Februar 1855.

Königlich Hannoversche~~s Landdrostei~~ Amt.

~~Anlage.~~

~~**Eid des Gemeindedieners und Feldhüters.**~~

~~(Vorgängig der Eideswarnung ohne Huldigungseid.)~~

~~Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir übertragenen Dienst eines Gemeindedieners und Feldhüters der Gemeinde nach meinen besten Kräften, wie solches die Gesetze und die mir mitgetheilten Dienstanweisungen erfordern, getreulich und fleißig versehen will.~~

~~So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!~~

Vorstehende Dienstanweisung des Raths- und Polizeidieners erhält der Magistrat zur Mittheilung an diesen und Unter=[illegible] zugestellt.

Bad Rehburg, den 6. Februar 1855.

Königlich Hannoversches Amt.

Schaake

(Auslagen – 2 gg 4 S.)

Taxe der Pfande-Gebühren. 460073

№		Rℓ.	Ggr.	₰
1	Für Beschädigung von Baumpflanzungen	—		—
2	Für Beschädigung von Pfählen, Warnungstafeln 2c.	—		—
3	Für Reiten und Fahren auf verbotenen Wegen à Pferd oder Kuh	—		—
4	Für Reiten und Fahren auf Fußwegen à Pferd oder Kuh	—		
5	Für Reiten und Fahren auf bestellten Feldern oder Wiesen à Pferd oder Kuh	—		—
6	Für das Gehen an solchen Oertern	—		—
7	Für das zu Schadengehen			
	a. eines Pferdes	—		—
	b. eines Fohlens	—		—
	c. einer Kuh	—		—
	d. eines Kalbes oder Rindes	—	—	
	e. eines Schweines	—		—
	f. einer Ziege	—		—
	g. einer Schafheerde bis zu 100 Stück à Stück	—	—	
	h. einer ganzen Heerde über 100 Stück im Ganzen		—	—
	i. Federvieh aller Art à Stück	—	—	
8	Für Pfandung bei verbotenem Plaggen-, Holz- oder Haide-Holen pro Pferd	—		—
9	Für eine Schiebkarre voll Plaggen, Holz oder Haide	—		—
10	Für Pfandung von einem Holzdiebe mit Säge ...	—		—
11	Für Pfandung von einem Holzdiebe mit Axt oder Beil	—		—

Aus der Weicheltschen Buchdruckerei in Nienburg.

460074

Polizey-Sitzung
am 20ten October 1855.

Lfd. No	Namen der Denuncirten	Haus No	Angabe 460075 des angezeigten Polizei-Vergehens
1.	Friedrich Meyer	in 161.	hat im Frühjahr 1853 trockene Fichtenreiser entwendet und zu Bohnenstangen benutzt, Werth — 2 xr
2.	Heinrich Vogt	— 30	hat den 16 Aug: 53 aus der Forst (Katzenbühl) Gras entwendet Werth 1 ß — xr —
3	Marie Zeyhardt		hat durch ihren Sohn und Tochter Holz aus der Forst entwenden lassen zum Werth — . — . — 2 xr
4.	Heinrich Hahn	in 51	hat aus der Forst Laub entwendet Werth — . — . — . 2 xr
5	Heinrich Keiser	— 159	hat seine 3 Kühe im Felde gehütet ohne Beaufsichtigung
6	Philipp Beck	in 78	hat mit einer Kuh im Felde gehütet ohne Beaufsichtigung

460076

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen.
Erlegung des Werths — 2 M Strafe — . — 4 " Nach §. 33. d. G. vom 25 May 1847.	wie beantragt = 6 M	Holzknecht Heinrich Witte	vom Denunciaten ist die Strafe angenommen (460076)
Erlegung des Werths — 1 ß Strafe — 1 " Nach §. 34. d. G. vom 25 May 1847.	erkannt = 8 M.	Holzknecht Heinrich Witte	Hat sich bis Morgen Bedenkzeit vorbehalten.
Erlegung des Werths — 2 M Strafe — . — 4 " Nach §. 33. d. G. vom 25 May 1847.	Die dießmal niedergeschlagen wegen Armuth.	Holzknecht Heinrich Fullnake	Ist nicht erschienen
Erlegung des Werths — 2 M Strafe — . — 4 " Nach §. 33. d. G. vom 25 May 1847.	wie beantragt = 2 M.	Holzknecht Heinrich Fullnake	Ist nicht erschienen
Für jede Kuh eine Strafe von 16 M Nach §. 248 & 249. d. P. G. vom 23 May 1847	erkannt a Kuh = 4 M = 12 M	Feldhüter Flake	vom Denunciaten ist die Strafe angenommen.
Für die Kuh — 16 M Nach §. 248 & 249 d. P. G. vom 25 May 1847	erkannt = 4 M	Feldhüter Blöte	desgl.

460075

460077

Lfd. No	Namen der Denuncirten	Haus No	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
7	Heinrich Keiser	159	hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung
8.	Friedrich Köncke	123	hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
9.	August Brunschön	143	hat seine 3 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
10	Heinrich Keiser	159	hat mit 4 Kühen auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
11.	Christian Dökel	89	hat mit 4 Kühen auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
12	Heinrich Keiser	159	hat mit 3 Kühen im Walde gehütet ohne Berechtigung
13	Christian Dökel	89	hat seine Sau und 3 Ferkel ohne Hirten laufen lassen, wodurch dieselben auf der Herrschaft ein Garten gekommen sind.

460076

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen.
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847.	für jede Kuh 2 M — 8 M	Feldhüter Keiser	vom Denuncianten ist die Strafe angenommen
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847.	für jede Kuh 2 M — 8 M	dieselben	desgl.
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 6 M	dieselben	desgl.
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 8 M	dieselben	desgl.
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 8 M	dieselben	desgl.
Für jede Kuh — 16 M nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 6 M	dieselben	desgl.
Für jedes Schwein — 2 M nach §. 248 d. G. vom 25 May 1847.	Im Ganzen 1 M	Feldhüter Heinrich Wilkening	desgl.

460078

460075

Lfd. No.	Namen der Denuncirten	Haus No.	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
14.	Ludwig Buck —	107	hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.

460079

Lfd. No.	Namen der Denuncirten	Haus No.	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
15	Heinrich Meyer	103	hat seine 3 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung
16	Heinrich Linnemann	82	hat seine 3 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung. außerdem 2 Kühe für F. Heine.
17.	Heinrich Hachfeld	3	hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
18	derselbe		dasselbe
19	Ludwig Buck	107	hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
20	derselbe		dasselbe

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen.
Für jede Kuh — 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847.	für jede Kuh 2 M — 8 M	Waldhüter Heinrich Wilkening	vom Denunciat ist die Strafe angenommen
Für jede Kuh — 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 6 M	derselbe	desgl.
Für jede Kuh — 16 M. Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 6 M	derselbe	desgl.
Für jede Kuh — 16 M Nach §. 248. & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M — 8 M	derselbe	desgl.
desgl.	für jede Kuh 2 M = 8 M	derselbe	desgl.
Für jede Kuh — 16 M Nach § 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jede Kuh 2 M = 8 M	derselbe	desgl.
desgl.	für jede Kuh 2 M = 8 M	derselbe	desgl.

Lfd. Nro	Namen der Denuncirten	Haus Nro	Angabe 460075 des angezeigten Polizey-Vergehens
21.	Friedrich Wöneke	123	Hat seine 3 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung. 460081
22	derselbe		Desgl.
23	Christian Dökel	89	Hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
24	Ludwig Buck	— 107.	Hat seine 4 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.
25	Heinrich Grote	164	Hat seine 5 Kühe auf den Weiden gehütet, ohne Berechtigung.

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen.
Für jeden Busch – 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jeden Busch 2 M = 6 M	Feldhüter Heinrich Wittkemz	vom Denunciat ist die Strafe angenommen
desgl.	für jeden Busch 2 M = 6 M	derselbe	desgl.
Für jeden Busch – 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jeden Busch 2 M = 8 M	Feldhüter Flake	desgl.
Für jeden Busch – 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	für jeden Busch 2 M = 8 M	derselbe	desgl.
Für jeden Busch – 16 M Nach §. 248 & 249. d. F. G. vom 25 May 1847	hat auf seiner Weide gehütet und ist nieder geschlagen.	derselbe.	desgl.

460075

460083

Lfd. No.	Namen der Denuncianten	Haus No.	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
1.	Heinrich Krüger (dessen Ehefrau)	146	Hat mit 5 Kühen im Dusselbanger Wege gehütet
2	Derselben		Hat seine 7 Schafe ohne Hüten im Felde auf den Rasen laufen lassen.
3.	Derselben		Hat seine ungezeichneten Schafe ohne Erlaubniß aus dem Landhause gelassen.
4.	Derselben		Hat seine 4 Kühe auf den Hagenbusch weiden
5	Derselben		Hat seine 6 Kühe auf den Hattenweiden gehütet
6	Derselben		Hat seine 4 Kühe in der Leihe gehütet, Schaden taxirt zu – 8 M Taxationsgebühren 16.
7.	Derselben		Hat auf einem Sonntag ein Fuder Heu aufgeladen auf den Hüttenbuschweiden

460076

460084

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen
für jede Kuh = 4 M = 20 M =	= 4 M	Feldhüter Keiser.	
für jedes Schaf - 2 M = 14 M =	= 4 M	Feldhüter Strahrmann	
Zu Gängen = 8 M	= 4 M	Derselbe	
für jede Kuh = 2 M = 8 M =	= 4 M	Feldhüter H. Dökel	
für jede Kuh 16 M = 4 M =	= 4 M	Feldhüter Ch. Niebuhr	
für jede Kuh – 16 M Ersetzung des Verlusts 8 M Inquisitionsgebühren 16. = 3 M 16 M =	Strafe = 4 M Werth – 8 M Gebühren – 16 M = 1 M 4 M	Holzknecht Witte & Lenthold	
Strafe = 12 M	= 4 M	Feldhüter Ch. Niebuhr.	

Lfd. No.	Namen der Denuncirten	Haus No.	Angaben des angezeigten Polizei-Vergehens
8.	Heinrich Krüger	146	Hat seine 4 Kühe ohne Aufsicht auf den Hagsweiden weiden lassen.
9	derselbe		Hat seine Gänse ohne Aufsicht ins Wald gehen lassen
10	derselbe		Hat seine 5 Kühe durch seinen Knecht in den Sprengelbergs Garten gehütet
11.	derselbe		Hat 2 mal auf der Meiersmarke gehütet.
12	Friedrich Vogt in	63	Hat in Kreitbruche von Jacobs Gras gemäht
13	derselbe		Hat das Gras in Kreitbruche auf einen Sonntag gemäht.
14	× Christian Meyer	103	Hat beim Schafstalle Plaggen gehauen
15	× Christian Bultmann		Hat beim Schafstalle Plaggen gehauen

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen
für jede Kuh = 16 ßl = 2 ℳ 16 ßl =	= 4 ßl	Feldhüter Blöte	
Im Ganzen = 4 ßl =	= 2 ßl	Feldhüter H Grote	
für jede Kuh = 16 ßl = 3 ℳ 8 ßl =	= 6 ßl	Gensdarm Vogt. 152.	
für jedes mal = 6 ßl =	= 12 ßl	Rathsdiener Most.	
Strafe = 16 ßl	= 8 ßl	Feldhüter L Makelen	
Strafe — 12 ßl	= 8 ßl	Feldhüter H Keiser	
Strafe — 16 ßl	= 8 ßl	Feldhüter L Makelen	
Strafe — 16 ßl	= 8 ßl	derselbe	

Lfd. No.	Namen der Denuncianten	Haus No.	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
16.	× Heinrich Fischer (Sohn)	159	Hat beim Schafstalle Plaggen gehauen
17	× Ludwig Buck —	107	hat mit 7 Kühen auf den Heidhofswiesen gehütet.
18	× Ernst Mahlmann —	139a.	Hat beim Schafhause Plaggen gehauen
19	× Christoph Vogt —	152.	hat im Hüttenbruche 130 Schacht Schirte zum Verkauf gehauen
20	× Diedrich Lennemeyer in	33	Hat mit 2 Kühen auf den Schachtwegen gehütet
21.	× Ludwig Heine	91.	hat mit 4 Kühen hinter den Hohen-triften auf dem Driesch gehütet
22.	× August Hackfeld (Sohn)	99.	hat mit 8 Kühen hinter den Hohen-triften Driesch gehütet
23	× Christian Blöte (Sohn)	129	hat mit 5 Kühen am Habgard Driesch gehütet.
24	× Heinrich Mahlmann, Sohn	85	hat mit 6 Kühen am Habgard Driesch gehütet

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	460076 Bemerkungen.
Strafe — 16 ßl	= 8 ßl =	Feldhüter L. Makeben	460088
für jede Kuh = 16 ßl = 4 ℳ 16 ßl =	für jede Kuh 8 ßl = 2 ℳ 8 ßl	derselbe	
Strafe — 16 ßl	= 4 ßl =	Brunnenmeister Dökel	
Strafe — 1 ℳ Schadenersatz 3 " = 4 ℳ.		Kuhhirte u Meyer	[illegible]
für jede Kuh = 16 ßl = 1 ℳ 8 ßl	für jede Kuh 8 ßl = 16 ßl.	Pastor Gallmeyer	
für jede Kuh = 8 ßl = 1 ℳ 8 ßl	für jede Kuh = 2 ßl = 8 ßl =	Feldhüter L. Makeben	
für jede Kuh = 8 ßl = 2 ℳ 16 ßl	für jede Kuh 2 ßl = 16 ßl =	derselbe	
für jede Kuh = 8 ßl = 1 ℳ 16 ßl	für jede Kuh 2 ßl = 10 ßl =	derselbe	
für jede Kuh = 8 ßl = 2 ℳ =	für jede Kuh 2 ßl = 12 ßl	derselbe	

460075

Lfd No	Namen der Denuncianten	Haus No	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehens
25	× Heinrich Lennemann (Sohn)	82	hat mit 5 Kühen am Habgock Dorf gehütet.
26	× Ernst Weßemann	163	hat mit 2 Kühen in der Schnehheide Dorf gehütet.
27	× Philipp Heusler	162	hat mit 3 Kühen in der Schnehheide Dorf gehütet
28	× Diedrich Harkfeld	106	hat mit 5 Kühen in der kleinen Riede Dorf gehütet.
29	× Ludwig Beck —	107	hat mit 3 Kühen in der kleinen Riede Dorf gehütet
30	× Heinrich Grote —	26	hat in den langen Teichen Plaggen gehauen
31.	× Christian Blöte, Sohn	129	hat in der Kirchteich im Herrschaftlichen hinter den hohen Teichen Plaggen gehauen
32	× Christian Dökel	89	hat mit 7 Kühen in d. Leer seinen Garten über dem Damm gehütet
33	× Christian Frensel	117	hat mit 5 Kühen in d. Leer seinen Garten über dem Damm gehütet

460089

460076

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen
Für jede Kuh = 8 ß = 1 ₰ 16 ß =	Für jede Kuh 2 ß = 10 ß =	Feldhüter L. Makeben	460090
Für jede Kuh = 8 ß = 16 ß =	Für jede Kuh 2 ß = 4 ß =	Derselbe	
Für jede Kuh = 8 ß = 1 ₰ =	Für jede Kuh 2 ß = 6 ß =	Derselbe	
Für jede Kuh = 8 ß = 1 ₰ 16 ß =	Für jede Kuh 2 ß = 10 ß =	Derselbe	
Für jede Kuh = 8 ß = 1 ₰ =	Für jede Kuh 2 ß = 6 ß	Derselbe	
Strafe = 16 ß =	= 8 ß =	Derselbe	
Strafe = 16 ß =	= 8 ß =	Derselbe	
Für jede Kuh = 16 ß = 4 ₰ 16 ß =	Für jede Kuh 4 ß = 1 ₰ 4 ß =	Derselbe	
Für jede Kuh = 16 ß = 3 ₰ 8 ß =	Für jede Kuh 4 ß = 20 ß =	Derselbe.	

460075

Lfd No	Namen der Denuncianten	Haus No	Angabe des angezeigten Polizei-Vergehen
34	x Heinrich Vogt. Kuhhirt	121	hat mit seinen heerde Kühe auf den Heidhorst wiese gehütet
35	x August Beer – –	56	hat seine beiden Pferde ohne Aufsicht in ~~Makeben~~ Makeben seinen ~~Hafer~~ Weizen gehen lassen, nach der Mönchehorst
36	x Christian Braunschön	109	hat sein Pferd ohne Aufsicht ~~auf~~ in Christoph Makeben seinen Weizen nach der Mönchehorst gehen lassen.
37	x Heinrich Hartfeld	116	hat seine 4 Kühe hinter Walle durch Hafer gehütet
38	x August Blecher –	156	hat seine beiden Kühe vor dem Berge in Kartoffeln gehütet
39	x Heinrich Meyer (Sohn) Christian	103	hat unerlaubter Weise durch die Schellwiese gefahren
40	x August Hartfeld dessen Sohn August	99	hat unerlaubter Weise durch die Schellwiese gefahren
41.	Christian Dettmer	129	hat seine 5 Kühe auf den Zuschlägen gehütet
41	x Heinrich Krüger –	5	hat seine 5 Kühe in der Nacht im Zuschlage gehütet

460091

460076

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	Bemerkungen
Strafe = 1 ß =	= 16 gr =	Feldhüter L. Makeben	460092
Schadenersatz an ~~Stakke~~ Makeben für jedes Pferd – 16 gr = 1 ß 8 gr =	Schadenersatz an Makeben – für jedes Pferd 6 gr = 12 gr =	Feldhüter H. Wilkening	
Schadenersatz an Makeben für das Pferd – 16 gr =	Dabei = 6 gr =	derselbe	
für jede Kuh – 16 gr = 2 ß 16 gr =	Ist sein eigener Hafer gewesen daher niedergeschlagen	derselbe	
für jede Kuh = 16 gr = 1 ß 8 gr	für jede Kuh 8 gr = 16 gr =	derselbe	
Schadenersatz an Stolte Strafe — 8 gr	Schadenersatz an Stolte = Strafe – 4 gr	derselbe und Bergstaher Stolte.	
Schadenersatz an Stolte Strafe — 8 gr	Schadenersatz an Stolte Strafe – 4 gr –	dieselben	
für jede Kuh – 16 gr = 3 ß 8 gr =	für jede Kuh 8 gr = 1 ß 16 gr =	Feldhüter H. Wilkening	
für jede Kuh = 16 = 3 ß 8 gr =	für jede Kuh 8 gr = 1 ß 16 gr	derselbe	

Lfd. Nro	Namen der Denuncianten	Haus Nro	Angabe 460075 des angezeigten Polizei-Vergehen
42	x August Hackfeld	99	hat seine 3 Kühe auf den Kaiserwiesen gehütet
			460093
43	x Christian Dökel	119.	hat seine 5 Kühe auf Baumanlagen gehütet
44.	x August Blecker	156	hat seine 2 Kühe auf Baumanlagen gehütet
45	Heinrich Hackfeld (jetzt Johann) Hormann.	116	hat seine 5 Kühe auf den Rottenlagen gehütet

Die beantragte Strafe	Die erkannte Strafe	Als Zeugen sind vorgeladen	460076 Bemerkungen.
für jede Kuh = 16 gl = 2 ß =	für jede Kuh 2 gl = 6 gl =	Waldhüter H. Wilkening	460094
für jede Kuh = 16 gl = 3 ß 8 gl =	für jede Kuh 8 gl = 1 ß 16 gl =	derselbe	
für jede Kuh = 16 gl = 1 ß 8 gl	für jede Kuh 8 gl = 16 gl –	derselbe	
für jede Kuh = 16 gl = 3 ß 8 gl		derselbe	

460095

Der Sträfling Johann Heinrich Friedrich Krüger von dort wird am 8ten Januar k. J. aus der Strafanstalt entlassen werden. Der Magistrat wolle für dessen Unterkommen und Beschäftigung, wenn nöthig, Sorge tragen, auch über das desfalls Geschehene vor Ablauf dieses Monats berichten.

Amt Rehburg, den 7ten Decbr. 1856.

[illegible]

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

verte

460096

An

Königliche Hannoversche Amt Rehburg

Der Sträfling Johann Heinrich Ludwig Krüger, welcher am 8 Januar 1857 aus der Strafanstalt zu Hameln entlassen wird besitzt hier noch ~~eine~~ die Brinkstelle No 146 mit Grundbesitz welche während seiner Haft von seiner Frau bewirthschaftet ist, er wird daher bey seiner Ankunft ein Unterkommen, auch hinlängliche Beschäftigung vorfinden.

R. d. 8. Decbr. 56.

gehorsamst
Ed:

460097

An

dem Magistrat

zu

Amtkaßbung Rehburg

REHBURG. 8/12

Die anhaltende außerordentliche Trockniß, in Folge deren in vielen Gegenden so bedeutende Feuerbrünste in Ortschaften, Mooren, Waldungen entstanden sind und große Schäden angerichtet haben, macht besondere Vorsicht zur Pflicht.

Die Gemeinde-Vorsteher werden daher höherer Vorschrift zufolge angewiesen, nicht nur die Handhabung von Brennstoffen und leicht Feuer fangenden Gegenständen strenge zu beaufsichtigen, durch wiederholte unerwartete Visitationen zu controliren und Schuldige zur Bestrafung zu fördern, sondern auch das Moor- und Multbrennen, sowie das Anzünden von Kartoffelfeuern ohne besondere Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes oder des unterzeichneten Amtes gänzlich zu verbieten, und zwar unter Androhung einer von ihnen selbst zu vollziehenden Geldstrafe

von 1 Thr, unter Vorbehalt schärferer Bestrafung in den geeigneten Fällen.

Es ist diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und in nächster Amtsversammlung über den Erfolg zu berichten.

Bad Rehburg den 9.ᵗ Septbr. 1857.
Königlich Hannoversches Amt.

Schaake

An

den Bürgermeister Döhel

zu

Stadt Rehburg.

Der Rathsdiener Most wird beauftragt nebenstehende Verfügung Königlichen Amts durch Ansagen Haus bey Haus zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, daß solches geschehen hierunter zu bescheinigen, auch dies Document wieder zurück zu liefern

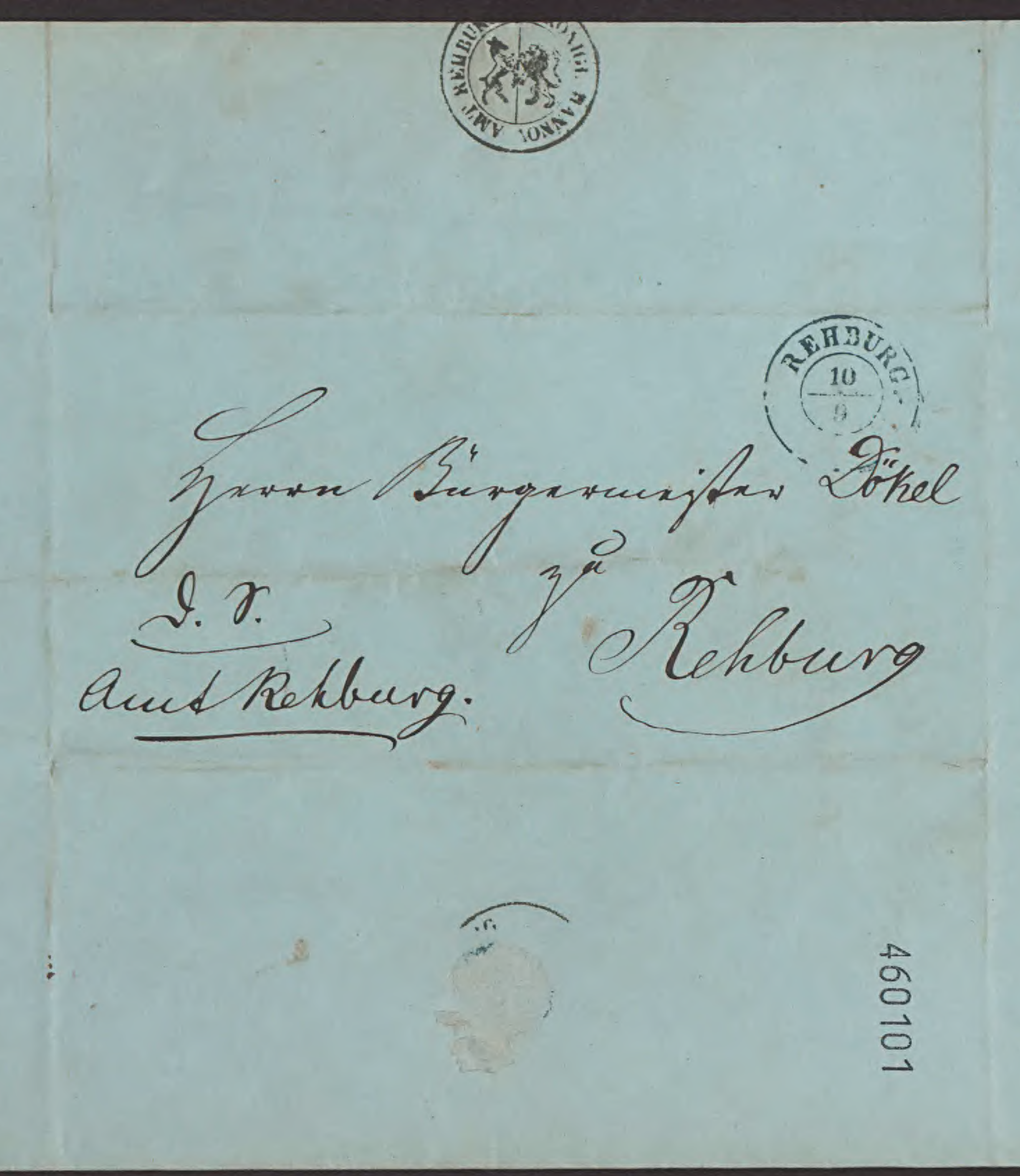
Rehburg den 11 Septbr 1857

Der Magistrat

Döhl

Bekandgemacht

Rathsdiener Most



Herrn Bürgermeister Döhel

zu

Rehburg

d. v.

Amt Rehburg.

460101

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß durch unvorsichtiges Ausschütten nicht völlig ausgebrannter Asche auf Düngerstätten und Kehrichthaufen Feuer in Rehburg entstanden, wenngleich im Entstehen gelöscht ist, gleichwohl nach der Wortfassung des § 144 des Polizeistrafgesetzes Strafe für solche feuergefährliche Handlungsweise nicht hat erkannt werden mögen, so wird hiermit angeordnet und bestimmt:

1. das Ausschütten von Asche auf Dünger- und Kehrichthaufen oder sonst in der Nähe von Gebäuden und hölzernen Befriedigungen ist bei Vermeidung der durch § 144 und 141 angedrohten Geldbuße bis zu 5 Thlr verboten;
2. die Asche ist künftig entweder in metallenen oder irdenen Gefäßen aufzubewahren, oder in besonderen verschlossenen, an einer nicht feuergefährlichen Stelle anzulegenden

460103

Ascheygruben zu schütten.
Der Magistrat wird beauftragt, diese Verfügung durch Anschlag und Ansagen zu Jedermanns Kenntniß zu bringen und darüber, daß solches geschehen, hier ein Document vorzulegen.
Auch wolle derselbe die Ausführung vorstehender Bestimmungen und deren Befolgung sorgfältig überwachen.
Rehburg den 9. Januar 1858.
Königlich Hannoversches Amt.

Maal

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

Durch Verfügung Königlichen Amts vom 9ten d. M.
ist angeordnet und bestimmt:

1. das Ausschütten von Asche auf Dünger- und Schmutzhaufen oder sonst in der Nähe von Gebäuden und hölzernen Befriedigungen ist bey Vermeidung der durch § 144 und 141 des Polizey-Strafgesetzes angedrohten Geldbuße bis zu 5 ß verboten.
2. die Asche ist künftig entweder in metallenen oder irdenen Gefäßen aufzubewahren, oder in besonders verschlossenen, an einer nicht feuergefährlichen Stelle anzulegenden Aschengruben zu schütten.

Der Rathsdiener Most wird beauftragt vorstehende Verfügung jedem Einwohner durch Ansagen gehörig bekannt zu machen, daß solches geschehen hierunter zu bescheinigen, auch dieses zurück zu liefern.

Rehburg den 12 Januar 1858

Der Magistrat
Dökel

An
den Rathsdiener Most
hieselbst

[illegible]
Rathsdiener Most

An
den Magistrat
zu
Rehburg

S. D.

Amt Rehburg

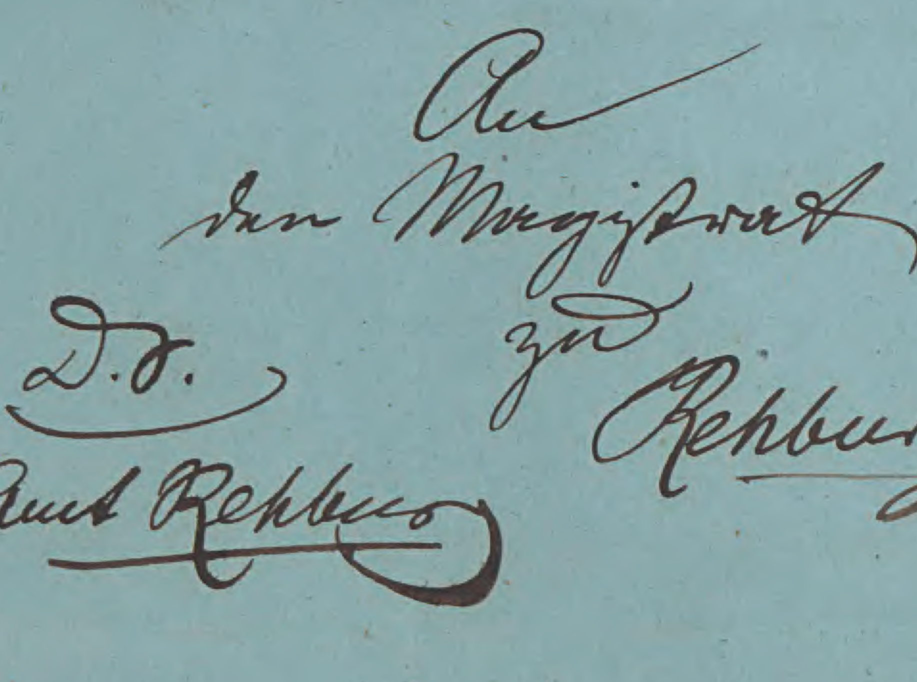
REHBURG
13
1

In Veranlassung der in der Polizei=gerichtssitzung vom 4.n d.M. ergebenen Verhandlung über fahrlässiges Hüten der Heerden an der Landstraße wolle der Magistrat diejenigen Maaß=regeln in Berathung nehmen und dahier berichtlich vorlegen, welche derselbe für geeignet erachtet, um die fortwährenden Beschädigungen der Bankette der Land=straße unmittelbar vor der Stadt zu beseitigen. Ich nehme dabei Bezug auf die dem Herrn Bürgermeister mündlich bereits empfohlenen Maaßregeln der Hülfeleistung beim Aus= und Eintreiben des Viehes und einer gehörigen Ordnung beim Auslassen des Viehes aus den Ställen, welche anderer Orten mit großem Erfolge angewandt werden.

Amt Rehburg den 27.n Februar 1859.

Schacke

An
den Magistrat
zu Rehburg.



An

den Magistrat

zu

Rehburg

D. S.

Amt Rehburg



460108

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 25 Februar 1860.

Nachdem

zur richtigen und vollständigen Ausübung der Orts- und Feldmarkts-Polizei, die jetzige Einrichtung, wonach der Rathsdiener als Nebendienst den Polizeidienst ~~mit~~ in der Stadt mit versieht, die Feldmarkts Polizei aber von Feldhütern wahrgenommen wird, sich nicht als zweckmäßig und practisch bewiesen hatte, so wurde in heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher beschlossen, eine anderweitige Einrichtung in Hinsicht der Polizei-Verwaltung vorzunehmen, nach mehrfachen Erörterungen kam man zu der Ansicht daß die Anstellung eines zweiten Polizeidieners der

Zweck

460109

Zweck an Schaafsten verwiesen wurde, welcher in Gemeinschaft mit dem Rathsdiener sowohl die Orts- wie die Feldmarks-Polizei wahrzunehmen hat.
Zugleich ist noch bestimmt worden daß dieser neu gewählte Polizeidiener in ~~Behinderungs~~ Krankheits fällen die Geschäfte des Raths dieners mit verrichten soll.
Zu diesem Dienste wurde einstimmig der bisherige Feldhüter Friedrich Block No 51. gewählt, bey dieser Wahl ist eine viertel-jährige Kündigungsfrist vorbehalten.
Als Lohn erhält Block jährlich Zehn Thaler an Gelde, so wie die Hälfte sämmtlicher Strafgelder welche durch seine Anzeige der Cämmerei-Casse eingezahlt werden. Auch soll derselbe als Abzeichen jährlich eine Dienstmütze erhalten.
Sobald Block vom Königlichen Amte in Eid und Pflicht genommen

soll der jetzige Feldhüterdienst
aufhören.

L. Baldmann C. Busse
J. Witte L. Heine
H. Grote G. Kiel

Der Magistrat
Wöhel. Lustfeld. F. Gallmeyer

Bekanntmachung

Da der Bürger Heinrich Bleck ~~[illegible]~~ als Polizeydiener beeidigt, sowie auch seinen Dienst bereits angetreten hat, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Nach geschehener Bekanntmachung ist dieses Document zurück zu liefern

Rehburg den 29 März 1860
Der Magistrat
Däkel.

Bekanntgemacht
Stadtdiener Moß

Geschehen Rietberg den 4 Decbr 1860

460112

Die alljährliche Feuer-Visitation wurde heute von den beiden unterschriebenen Feuerschauern unter Zuziehung der beiden Polizeidiener Most und Bleck vorgenommen, welche im allgemeinen als sehr befriedigend ausgefallen ist, mit Ausnahme der Häuser No 78. 92/ No 96. und 120. wo kleine Verbesserungen als nothwendig sich herausgestellt, denselben ist die Abstellung der Mängel aufgegeben und soll die Nachsicht bei nächster Visitation mit vorgenommen werden.

Lutterfeld. F. Gallmeyer

460113

Der Tischlermeister Ernst Mahlmann und der Sohn des Tischlermeisters Heinrich Mahlmann haben heute Morgen zwei Faggeln, wovon die eine dem Häußling Christian Vogt, die andere dem Unterzeichneten gehört, am Loccumer Wege mittelst Wagen mit eingeholt, diese Faggeln sind sogleich mit Beschlag zu belegen, auch zu veranlassen dass dieselben von einem Sachkundigen taxirt werden.

Rehburg den 23 Novbr 1861

Wökel

[illegible]

Rathsdiener [illegible]

An
Königliches Hannoversches
Amt Stolzenau.

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 15 Januar 1863.

Die Einziehung der
Gemeinde-Abgaben
betreffend.

Nach unserem Verfassungs-Statut § 73. sind die rückständigen Gemeinde-Abgaben durch den Gemeindediener beizutreiben, welches auch geschehen ist.
Der Rathsdiener Most welcher mit der Einziehung beauftragt worden, hat sich in den letzten Jahren so nachlässig ~~damit~~ darin betragen daß wir Bedenken tragen ihn ferner die Einziehung der Gemeinde-Abgaben zu übergeben, wenn keine Verwirrung im Rechnungswesen entstehen soll, wir sind der Ansicht dem Polizeidiener Block vorläufig damit zu beauftragen und dem wir denselben auch als einen Gemeindediener mit ansehen und bitten daher Königliches Amt wolle geneigtest darüber entscheiden ob diese unsere Ansicht dem Orts-Statute nicht zuwider ist.

Dökel

In Erwiderung Ihres Berichts vom 15. d. Mts. scheinen mir keine Bedenken vorzuliegen, dem Polizeidiener Bleck einstweilen mit der Beitreibung der Gemeinde-Abgaben zu beauftragen.

Stolzenau, den 19. Januar 1868.

Königliches Amt

[illegible]

An

den Magistrat

zu

Rehburg.

460116

STOLZENAU
22 JANR.

An

den Magistrat

zu

Rehburg

P. S.

h. A. S.

REHBURG.
22/1

460117

Hannover den 19. Mai 1863

Die
Königliche Polizei-Direction
der
Residenzstadt Hannover
an

den wohllöblichen Magistrat

zu

Rehburg.

In Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 13/14. d. M. verfehlt die Polizei-Direction nicht mitzutheilen, daß der Buchbinder Heinrich Friedricks von dort sich hier bis zum 15. d. M. aufgehalten hat und daß derselbe an jenem Tage, als gegen ihn von der Polizei-Direction eingeschritten werden sollte, von hier fortgereist ist.

A. Sievert



An

den wohllöblichen Magistrat

zu

Rehburg

D. S.
Exp.

460119

In Polizeiuntersuchungs-
sachen wider die Bürger-
vorsteher Simon Löwenstein,
Heinrich Zimmermann, Heinrich
Mackeben, Christian Bultmann
und August Maswark in
Rehburg, wegen mangelhafter
Abortsanlage, ist mittelst
rechtskräftiger Urtheile vom
bez. 11. Febr. und 2. März d. J. auf
die Wegschaffung ~~der~~ vorschrifts-
widrigen bez. Anlage ~~der~~ vorschrifts-
mäßigen Abörter der An-
geschuldigten auf deren Kosten
erkannt.

Der Herr Bürgermeister wird
veranlaßt, für die Ausführung
der Urtheile zu sorgen und
die dadurch erwachsenden Kosten
bei der Anzeige über die ge-
schehenen Ausführung bei uns
liquidiren.

Stolzenau, den 21. April 1864.

Königliches Amt
Bulbzer Rüppell

An
Herrn Bürgermeister
Dökel in Rehburg

Ausgeführt Rehburg d. 14. Mai 1864
Schoelle
[illegible]

460120

Bekanntmachung.

Nachdem das Flaggenhauen in der Kirchweihe in dem herrschaftlichen Büschen hinter den hohen Büschen sich als nachtheilig für den wirklichen Zweck erwiesen hat, so soll von heute an der Flaggenhieb in der benannten Zeit nicht mehr statt finden, und soll jeder Übertretungsfall mit

= 20 Sgr =

bestraft werden, auch ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Der Rathsdiener Most hat Vorstehendes durch Ansagen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Documentirt zurück.

Betburg den 5 März 1866

Der Magistrat

Ist bekannt gemacht
Rathsdiener Most

Dökel. Lunfeld L. Bahlmann

Rehm 8/3. 1866.

№ 303.

Zahlungsbefehl

im Mahnverfahren.

Auf Antrag der Kämmerei=Casse zu Rehburg, vertreten durch Bürgermeister Dökel daselbst

wird dem Halbmeier Schrader in Rehburg

aufgegeben, binnen zweiwöchiger Frist, angerechnet von der Behändigung dieses Zahlungsbefehls, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung, entweder den Antragsteller wegen seines Anspruchs auf

1., 34 Thlr. 16 gr. 9 ₰ an Miethe und Abnutzung für die Bänke beim Schützenfeste und Viehmarkt pro Juli und Novbr. 1865., und

2., — Thlr 28 gr — ₰ hierunter verzeichnete Kosten, zu befriedigen, oder gegen den erhobenen Anspruch bei dem unterzeichneten Gerichte Widerspruch zu erheben.

Stolzenau, den 3ten März 1866.

Königlich Hannoversches Amtsgericht,

Abtheilung I.

Wiemeyer

Lo 59 ...

№ 38.

Gebühren	12 gr	5	₰
Copialien	2 „	5	„
Stempel	8 „		„
	Thlr 23 gr		₰
pro Behändigung	Thlr 5 gr		₰
Antragskosten	„	„	„
Dem Einhändigungsbevollmächtigten	„	„	„
Summa	Thlr 28 gr		₰

Einhändigungs=Bevollmächtigter des Antragstellers: ~~...~~

Eingestellt und Rüschen

Ausfertigung

für den Antragsteller. ~~Schuldner.~~

Einen gleichlautenden Zahlungsbefehl, nebst Abschrift dieser Urkunde, habe ich im Auftrage der Gerichtschreiberei des Königl. Amtsgerichts Stolzenau dem Halbmeier Schrader in Rehburg

in Person heute behändigt.

Rehburg, den 9ten März 1866.

Rüschen

Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Stolzenau, wohnhaft zu Rehburg

pag 6. Juny 1867

460122

Feldruegen.

Abgegeben am 3ten Juni 1867

vom Polizeidiener Fr. Klett

1

Der Bürger Christian Bültmann hat am 19ten April d.J. sieben Stück Schafe hirtenlos auf dem Matzenberge auf den Acker weiden lassen.

Strafe: 17 gr. 5 pf.

2

Des Bürgers Wilhelm Mackeben Frau hat am 8ten Mai d.J. rechtswidrig mit 2 Kühen auf dem Feldwege im Weiche gehütet.

Strafe: 10 gr.

3

Der Bürger G. Gallmeyer hat am 11ten Mai d.J. rechtswidrig ein Fuder Plaggen hinterm Meßtole gehauen und abgefahren.

Strafe: 10 gr. dd 2/7. 67

4

Des Bürgers Diedrich Nordmeyer Ehefrau hat am 17ten Mai d.J. rechtswidrig 2 Fuder Plaggen im sogenannten Heinischenmoore gehauen und abgefahren.

Strafe und Werth 1 rthl. dd 30/6. 67

verte

460123

5

Des Gastwirths Fr. Hermann Sohn August hat am 17ten Mai d. J. rechtswidrig 1 Fuder Plaggen am Mardorfer Wege gehauen und abgefahren.

Strafe und Werth: 10 gr. 11/6. 67

6

Der Bürger Christian Wahre hat am 17ten Mai d. J. rechtswidrig 1 Fuder Plaggen gehauen und abgefahren.

Strafe und Werth: 10 gr. 20/6. 67

7

Des Bürgers Heinrich Meyer Söhne haben am 19ten Mai d. J. rechtswidrig mit 3 Kühen in den Speigelberger Gärten gehütet.

Strafe: 15 gr. 8/9. 67

8

Des Bürgers August Dickel Sohn August hat am 22ten Mai d. J. rechtswidrig auf dem Giesberge 1 Fuder Ortgerboden gestochen und abgefahren.

Strafe und Werth: 7 gr. 5 pf. 18/7. 67

9

Des Bürgers Christian Baltmann Söhne haben am 24ten Mai d. J. rechtswidrig mit 2 Kühen auf dem Wege zur Bleiche gehütet.

Strafe: 15 gr.

10

Der Bürger Friedrich Lindemann hat rechtswidrig einen Mann 15000 Stck Torf stechen lassen ohne dazu berechtigt zu sein.

Strafe: 2 rt. 8/9 67.

460124

11

~~Der Bürger Christian Hartefeld hat am 25ten Mai d. J. rechtswidrig in fremden Angerrasen auf dem Hünenberge gestochen und abgefahren.~~

~~Strafe und Werth: 7 gr. 5 pf~~

12

Des Bürgers L. Kranefeldt Sohn Heinrich hat am 4t Juni d. J. rechtswidrig mit 2 Kühen im Felde am Lindberge gehütet.

Strafe 10 gr.

Vorstehenden Denunciaten ist zu eröffnen, daß sie die bestimmte Strafe innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der Pfändung, in die Kämmereicasse zu zahlen haben oder etwaige Beschwerdegründe innerhalb der festgesetzten Zeit dem Magistrate einzubringen.

Melsberg, am 5ten Juni 1867

Der Magistrat

L. Stahlmann

An

den Rathsdiener Mark

zur Behändigung und

Ablieferung an den Hr. Kämmerer

Uhrbach hierselbst.

Ex officio.

460125

1906.
2460.

Auszug

aus den

Sterbe- Registern

der

freien Hansestadt Bremen.

Im Jahre eintausend *acht* hundert *achtundsechzig* — *(1868)*
am *fünften (5) December.*

ist gestorben
im Krankenhause:

— Marie Kaiser —

Alter *zwanzig Jahr.*

Gewerbe *Dienstmagd.*

Geburtsort *Rehburg.*

~~Ehegatt de Verstorbenen~~ *unverheirathet.*

Vater de*s* Verstorbenen *Heinrich Kaiser, Landmann zu Rehburg.*

Mutter de*r* Verstorbenen *Dorothee geb. Wilkening.*

Muthmaßliche Todesursache *Pleuro Pneumonia dextra.*

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den Original-Registern wird hiedurch amtlich beglaubigt durch

Bremen, am *8* ten *December*
18*68.*

Das Civilstands-Amt
der freien Hansestadt Bremen.

CIVILSTANDSAMT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

[signature]

Ar. 11/1 71

460126

Actum Amt Stolzenau, den 26.ten Juli 1871.

Der zum Rath- und zweiten Polizeidiener der Stadt Rehburg designirte Bürger Friedrich Grote № 119 daher, ist heute more solemni ~~[illegible]~~ nach der Dienstanweisung für Raths- und Polizeidiener für Stadt Rehburg vom 6.ten Februar 1855 (vide acta) eidlich verpflichtet.

Vorgelesen, genehmigt
beglaubigt
(gez.) Roscher

Amt Stolzenau, den 26.ten Juli 1871.

Abschrift erhält der Magistrat zu Rehburg.

Der Amtshauptmann.
Roscher.

STOLZENAU
10 AUG.

An

den Magistrat

zu Rehburg L.

Hdr.
fr.





460127

D.

460128

Es sind heute von der Stadt-Casse zu Stolzenau = 3 M. 24 Pf = Polizei-Strafgelder, aus dem Monate Januar d. J. eingegangen, die hiermit der Cämmereicasse überwiesen worden.

Rehburg d. 17ten Mai 1876

Der Magistrat

L. Stahlmann

E

460129

Von Königlicher Amts Casse zu Stolzenau sind 1 Rt. 4 Sgr. Strafgelder aus dem Polizeistrafverzeichnisse de Mai 1873 eingegangen, welches hiermit der Kämmereicasse zur Einnahme abgeliefert wird.

Rehburg, d. 12 August 1873.

Der Magistrat

L. Kahlmann

1 Rt. 4 Ngr.

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

1 Thlr. 4 gr. – ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)

Amts Casse
Stolzenau

am 8 ten Aug 1873

Bemerkungen.
Strafgelder aus dem Polizeistraf-Verzeichnisse de May 1873

7.

460130

18 Sgr.

Polizei-Strafgelder de Juni 1873 sind diesem Magistrat mittelst Postanweisung eingegangen, die hierdurch der Kämmerei-Casse überliefert werden.

Rehburg d. 19te October 1873

Der Magistrat

L. Kahlmann

Coupon.

(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.)

– Thlr 18 gr. – ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)

der Amts-Casse Stolzenau

am 18 ten Oct. 1873

Bemerkungen.

Polizeistrafen de Juni 1873.
[illegible]

18 Sgr.

9.

460131

Von Königl. Amts-Casse Stolzenau sind an Polizei-Strafgeldern für den Monat September 1873 eingegangen

1 Thlr. 8 Gr.

nach Abzug von 2 Gr. Porto, die hiermit der Cämmereicasse überliefert werden.

Rehburg, den 16. Januar 1874

Der Magistrat

L. Bühlmann

Z 1 Thlr. 8 Gr.

Coupon.

(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

1 Thlr 8 gr. – &

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)

Amts-Casse

Stolzenau

am ..... ten 187

Bemerkungen.

1 Thlr. 10 gr.
Strafgelder de
Sept. 1873.

Von Königl. Amts Casse Stolzenau sind für den Monat October 1873

8 Sgr.

Polizei-Strafgelder gezahlt, nach Abzug von 2 Sgr. Porto, die hiermit der Cämmerei casse überwiesen werden.

Rehburg, den 16t. Januar 1874

Der Magistrat

L. Buhlmann

Coupon.

(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

— Thlr. 8 gr. — ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)

Amts Casse

Stolzenau

am 15ten Jan. 1874

Bemerkungen.

10 gr. Strafgelder de October 1873.

Postschein gilt als Quittung

J

460133

Von der Königl. Amts-Casse Stolzenau sind für den Monat December 1873 – 8 gr. Polizeistrafgelder eingegangen, die der Cämmereicasse hiermit überliefert werden.

Rehburg, den 31ten April 1874

Der Magistrat

L. Bahlmann

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

– Thlr. 8 gr. – ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)

Amts-Casse Stolzenau
an
die Polizeistrafen

am .... ten 187

Bemerkungen.
Geldstrafe-[illegible]
Dec. 1873

für das Jahr 1873

M B

460134

Der Einwohner Hugo Meyer in Lendesbergen, hat dafür, daß er auch der Zaunpfosten über seine Grenze hinaus Torf stehen lassen = 3 gr. Strafe, welche er dem Rath entrichtet, die hiermit der Cämmereicasse überliefert werden.

Rehburg d. 23sten Januar 1873
Der Magistrat

L. Kahlmann

Die Hälfte erhält der Polizeidiener Bleck. bleibt zu vereinnahmen
1 gr 15 pf

Obigen 1 gr 15 pf erhalten
F. Bleck

N

460135

Nachstehende Sänger haben ein Jeder 10 Sgr. Strafe innerhalb 10 Tagen in die Cämmerei-Casse zu entrichten, wozu der Herr Cämmerer hierdurch bevollmächtigt wird.

1, ~~Fritz Stüfler [?] 204~~
2, ~~Wilhelm G. Mau [?] 35~~
3, Friedr. Branschkau [?] 158
4, Friedr. Gieseke 51
5, Christ. Renninger [?] 187
6, Heinr. Meyer 25
7, Heinr. Daßfeld [?] 165
8, Fritz Dralle 186
9, Friedr. Strohmeyer 37

Rehburg, d. 1ten März 1873

Der Magistrat

L. Wahlmann [?]

An
den Herrn Cämmerer
Meyerwerth [?] hier.

Nr. 1 und 2 nachträglich zur Anzeige gebracht

[illegible signature]

C

460136

Nachstehende Personen haben an Polizeistrafen innerhalb 10 Tagen in die Kämmereicasse zu zahlen, als

1, ~~H. Müller ... Döllmann — 10 Sgr.~~
2, Händling Heinr. Krüger in 189 — 5 Sgr. =
3, Bürger Christ. Stövin 110 — 2 Sgr. 6 Pf. ✗
4, Bürger Christ. Dükel 111 — 7 Sgr. 6 Pf. ✗
5, Bürger Fried. Meyer 116 — 10 Sgr. ✗
6, Händling Fr. Mai in 147 — 10 Sgr. dt.

Summa 1 Thlr. 15 Sgr.

Retberg, d. 19. Juni 1873
Der Magistrat
L. Bokelmann

Bescheine muß ich das mir noch 1 Thlr in der Einnahme vom Meswarb berechnet ist welchen ich ebenfalls in Einnahme gebracht habe
Fr. Schröder

An
den H. Kämmerer Meswarb
Hier.

P

460137

Auf einem gemeinschaftlichen Beschluße des Magistrats sollen alle diejenigen die unerlaubter Weise eine Fahrstraße über den Mauerabzugsgraben hinter dem Schafstalle vor dem Zeithause gelegt haben, ein Jeder eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr = bezahlen, in der Voraussetzung, daß künftig ein so ungesetzliches Handeln nicht wieder vorkommt. —

Der Rathsdiener Blick wird hiermit beauftragt von nachstehenden Personen obige Strafen einzuziehen und der Kämmereikasse abzuliefern, auch obiges einem Jeden bekannt zu machen.

Rehburg, den 26sten July 1872
Der Magistrat
L. Stahlmann

1, Aug. Saur 171 bz
2, Heinr. Lüßfeld 44 bz
...mm 3, ~~Chr. Dökel~~ 48
4, Chr. Meyer 134 bz
5, Fr. Grote 119 bz
6, W. Ellermann 66 bz
7, C. Trenske 113 bz
8, Wilhm. Hesse 112 bz
9, Chr. Dökel 111 bz
10, Chr. Stüren 110 bz
11, Chr. Saur 145 bz
12, Wilhm. Meyer 84 bz
13, C. Brunschön 85 bz
14, Hr. Lampe 180 bz
15, Hr. Stolte 162 bz
16, Fr. Voigt 109 bz
17, Chr. Benninger bz

Fr. Grote

Vorstehende Beträge betragen 2 Thlr 20 Sgr davon erhält der Polizeidiener die Hälfte also 1 Thlr 10 Sgr bleibt zur Einnahme

460138

1 Thlr. 10 Sgr.

Obigen 1 Thlr 10 Sgr erhalten

F. Block

Q

Strafverzeichniß von Heinrich Grote 1873

460139

		Thlr	gr	Pf
1	Witwe zu Bar. Rehburg	1		
2	Häusling Wilhelm Döhrel		5	
3	Bürger Philipp Busse		5	
4	Bürger Ernst Brünjes		5	
5	Häusling H Vogt		7	6
6	Bürger August Klöte		18	
7	Bürger Heinrich Meier		15	
8	Bürger August Klöte		15	
9	Witwe Northeimer		12	
10	Häusling Friedrich Vogt		9	
11	Bürger Friedrich Vogt		9	
12	Häusling H Vogt		12	
13	Bürger Heinrich Mestwerdt		9	
14	Bürger Ludwig Brünjes		6	
15	Bürger Heinrich Grote Düsselburg		24	
16	Bürger August Klöte		18	
17	Bürger C. Friedrich Lustfeld		5	
18	Bürger H Döhrel Düsselburg		24	
19	Bürger August Klöte		10	
20	Bürger H Wöhler Brunnenst.		10	
21	Häusling H Vogt		10	
		8	18	6

Rehburg den 1 October 1873

August Hartfeld Rathsherr

hat Grote nach alten 4. 9. 3.

Zur Hebung für die Kämmereikasse bleibt in die Casse 4 9 3

erhalten

Fr. Grote

460140

Strafenverzeichniß vom Jahr 1873

	ℛ	sg	d
1 Heinrich Hechelmacher Bürgeln		7	6 bz
2 Friedrich Mardeben Bürgeln		7	6 bz
3 Daniel Maier Mardorf		10	bz
4 Fritz Wiebking Mardorf		5	bz
5 J Vogt		5	bz
6 Bürgeln Heinrich Luckhardt		15	bz
	1	20	

Roßberg den 5 October 1873

August Haßfeld Rathsherr

Zur Hebung für die Kämmereikasse 1873

Davon erhält der Polizeidiener Bleck
die Hälfte bleibt zu vereinnahmen
25 Sg

Obige 25 Sg erhalten

F. Bleck

R Strafverzeichniß vom Jahre 1873 von Friedrich Grote

460141

	Rth	gr	₰	
Fritz Vogt 30 September		~~9~~		
Heinrich Mahlen 30 September		12		bd.
Friedrich Meier 3 October		15		bd.
Carl Krüse 1 October und 6 October		12		bd.
Friedrich Lauckhöfer 6 October		9		bd.
August Dyke 9 October		10		bd.
Heinrich Salewski 11 October 23 October		13		bd.
Wilhelm Nordmeier 14 October 16 October	1	—		bd.
Heinrich Dettmer 23 October 26 October		16	6	bd.
August Klöte 26 October		15		bd.
Wilhelm Hauschilder 26 October		15		bd.
Christian Vogt 26 October		12		bd.
Heinrich Meier 26 October		12		bd.
Heinrich Grote 26 October		15		bd.
Fritz Mahlmann 26 October		13		bd.
Friedrich Vogt 27 September		12		
Friedrich Grote 12 October	~~1~~			
Fritz Voigt ermäßigt. Grote ermäßigt.	7	20.	6	

Zur Hebung für die Kämmereikasse — Dagegen hat Dr. Grote erhalten 3 Rth 20. 9.

So geschehen Rehburg den 15 November 1873

A. Horstfeld Rathsherr

Bleibt an die Cammerey 3 Rth 20 gr 9 ₰ erhalten

Fr. Grote

Strafverzeichniß vom Jahre 1873
von Fritz Block

	ℛ	Sgr	₰	
Heinrich Grote 13 October		15		bz
Friedrich Luchtfeld 2 November		10		bz
Heinrich Schröder 2 November		10		bz
Friedrich Lamschön 2 November		10		bz
Wilhelm Markbreu 2 November		7	6	bz
Heinrich Wilkening 2 November		7	6	bz
Fritz Drache 2 November		7	6	bz
Fritz Heuschler 2 November		10		bz
	2	17	6	

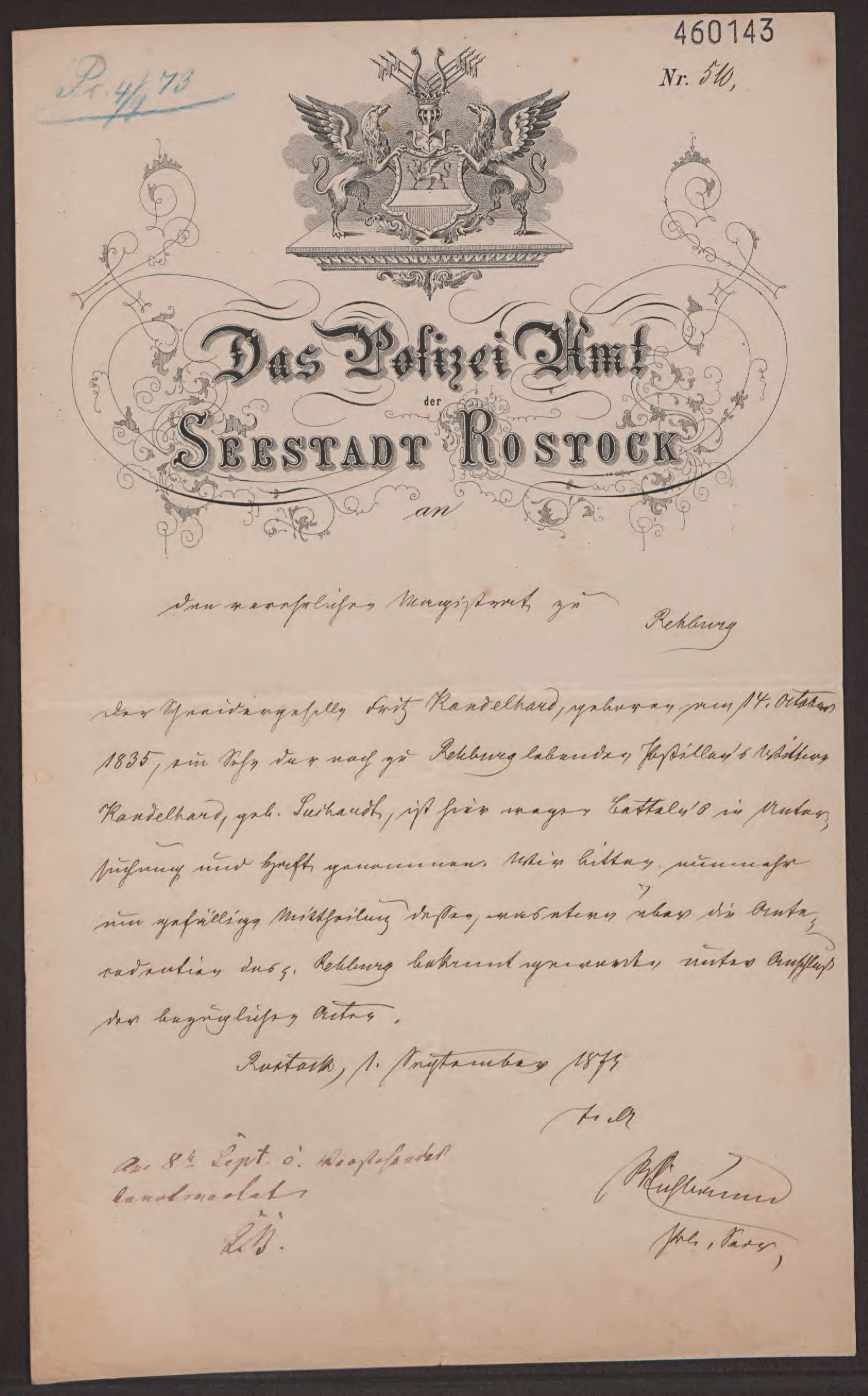
Zur Hebung für die Kämmereikasse

So geschehen Rahden den 15 November 1873
A. Hasshold Rathsherr

Davon erhält der Polizeidiener Block die Hälfte bleibt zu vereinnahmen
1 ℛ 8 Sgr 9 ₰

Obigen 1 ℛ 8 Sgr 9 ₰ erhalten

F. Block



460143

Pr. 4/9 73

Nr. 510,

Das Polizei Amt der Seestadt Rostock

an

den verehrlichen Magistrat zu Rehburg

der Schneidergeselle Fritz Kandelhard, geboren am 14. October 1835, ein Sohn der noch zu Rehburg lebenden Schlachters Wittwe Kandelhard, geb. Seehaudt, ist hier wegen Bettelns in Untersuchung und Haft genommen. Wir bitten nunmehr um gefällige Mittheilung dessen, was etwa über die Ortsverhältnisse des g. Rehburg bekannt geworden, unter Anschluß der bezüglichen Acten.

Rostock, 1. September 1873

Fehlt

Kuhlmann

Pol.-Rath,

Am 8. Sept. d. remittirt

L. B.

460144

Fr

Die vom Königl. Amts-Casse empfangenen Polizeistrafgeldern, für den Monat Februar 1874 ad 8 sgr. = werden hiermit der Kämmerei-Casse überliefert.

Colberg, den 31sten April 1874
Der Magistrat
L. Kahlmann

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

– Thlr. 8 gr. – δ

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)
Strafgelder Amtsfeder des Februar 1874.

am ...... ten 187

Bemerkungen.
Amts-Casse Colberg

für das Jahr 1874

460145

G.

Von der Königlichen Amts-Casse zu Stolzenau habe dato 20 Thl. 8 Sgr. Strafen-Antheil des Monats April 1874 erhalten, die hiermit der Cämmereicasse überwiesen werden.

Rehburg, d. 13. Juli 1874
Der Magistrat
L. Wahlmann

20 Thl. 8 Sgr.

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

20 Thlr. 8 gr. – ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders)
Amts Casse
Stolzenau
am 12 ten Juli 1874.

Bemerkungen.
Strafantheil de April 1874.

46

460146

Eingegangen 8 Sgr. Haftgelder pr. Mai 1874, von Königlicher Amts-Casse in Stolzenau, werden hiermit der Cämmerei-Casse überwiesen.

Rehburg, den 27sten August 1874

Der Magistrat

L. Kohlmann

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.)

— Thlr. 8 gr. — ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders.)

Amts Casse
Stolzenau

am 26ten Aug. 1874

Bemerkungen.

Strafhaftgelder pr Mai 1874

460147

3

Von der Königlichen Amts-Casse sind an Polizeistrafgeldern hiesiger Stadt für den Monat Juni 1874 eingesandt

1 Thlr. 8 gr.

die hiermit der Kämmereicasse überwiesen werden.

Rehburg, den 21sten November 1874

Der Magistrat

L. Mahlmann

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

1 Thlr. 8 gr. – ₰

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders.)

Amts-Casse Stol-
zenau

am 19ten Nov. 1874

Bemerkungen.

Polizeistrafgeld von Fritz Meyer und Georg Wegener zu Rehburg im Juni 1874

460148

K

An Polizeistrafgeldern pro Monat Juli c. sind von Königlicher Amts-Casse Stolzenau sub dato gesandt:

3 Thlr. 2 gr.

die hiermit der Kämmereicasse überliefert werden.

Rehburg, den 21sten December 1874

Der Magistrat

L. Kahlmann

Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Belag zurückbehalten werden.)

3 Thlr. 2 gr. – ₰.

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders.)

Amts-Casse

Stolzenau

am 19ten Nov. 1874

Bemerkungen.

Polizeistrafen de Juli 1874.

L

460149

Der Königl. Amts Casse zu Stolzenau sind 4 Thl. 8 gr. Feldpolizeistrafgeldern vom Monat August 1874 eingesandt, die hiermit der Cämmereicasse überliefert werden.

Rehburg, d. 20sten December 1874

Der Magistrat
L. Bahlmann

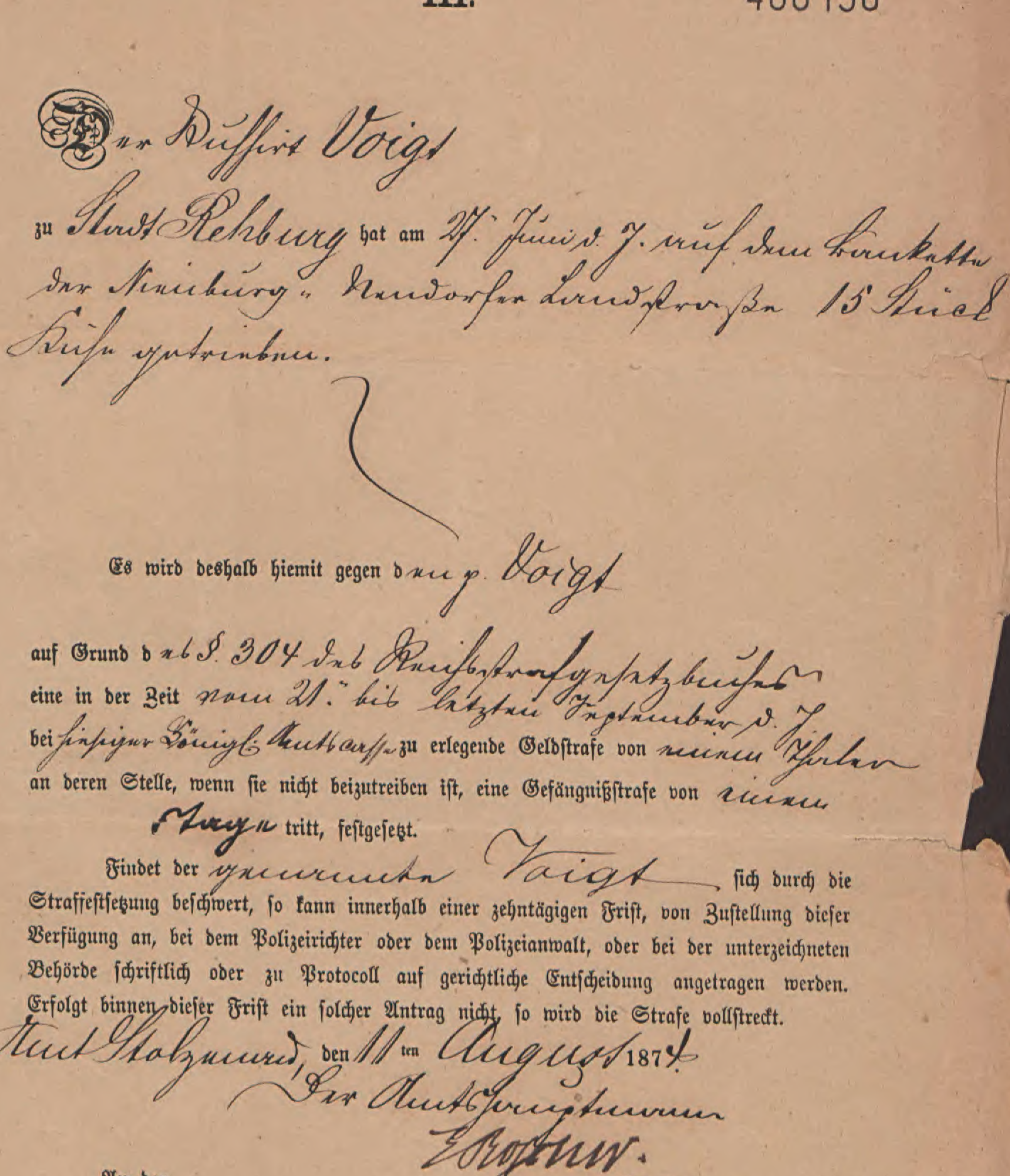
Coupon.
(Kann vom Adressaten bei nebenstehendem Strich abgetrennt und als Beleg zurückbehalten werden.)

– Thlr. 4 gr. 8 ♃.

eingezahlt von
(Name und Wohnort des Absenders.)
Amts-Casse
Stolzenau

am 19ten Dcbr 1874

Bemerkungen.
Strafgelder de August 1874



III. 460150

Der Hufhirt Voigt

zu Stadt Rehburg hat am 27. Juni d. J. auf dem Bankette der Nienburg-Neudorfer Landstraße 15 Stück Kühe getrieben.

Es wird deshalb hiemit gegen den p. Voigt

auf Grund des §. 304 des Reichsstrafgesetzbuchs
eine in der Zeit vom 21. bis letzten September d. J.
bei hiesiger Königl. Amtscasse zu erlegende Geldstrafe von einem Thaler
an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von einem
Tage tritt, festgesetzt.

Findet der genannte Voigt sich durch die Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die Strafe vollstreckt.

Amt Stolzenau, den 11ten August 1874.

Der Amtshauptmann

[signature]

An den zur Behändigung.

~~Das Duplicat ist, mit Bescheinigung der Behändigung versehen, zeitig wieder einzuliefern.~~

den ten 187

Die gleichlautende Aussertigung dieses habe ich dem Hufhirt Meyer zu Rehburg

heute behändigt.

Loccum den 26ten August 1874

F. Scheele

460151

Dem Cämmerer Schröder hier, wird hierdurch bescheinigt, daß der Bürger Christian Voigt Nr. 139 vom ersten Juni c. definitiv als halbjähriger [illegible] und als [illegible] angestellt ist und dafür einen Gehalt von 18 Mark und 36 Mark, zusammen

54 Mark

aus der Cämmereikasse zu beziehen hat.

Rehburg, d. 30ten Juni 1877

Der Magistrat
L. Kahlmann

An den H. Cämmerer Schröder
hier.

Pr. d. 19/7 77

460152

№ 234. J.

Freie Hansestadt Bremen.

Bremen, den 17. Juli 1877.

Die Polizei-Direction

an

verehrlichen Magistrat

zu

Rehburg.

Wir ersuchen ergebenst um gefällige Auskunft über seitherige Führung der hier als Verkäuferin in einer Trinkhalle sich aufhaltenden Marie Dorothee Wilhelmine Janecke von dort, geboren am 7. Juli 1854, Tochter des verstorbenen dortigen Bürgers Ludwig Janecke.

[illegible]

An

wohllöblichen Magistrat

zu

Fr. Rehburg.





Rehburg, den 8ten October 1881

460154

An

Königliches Amt
Stolzenau.

Vor etwa einem Jahre wurde der zweite Polizeidiener & Feldhüter hiesiger Stadt, Friedrich Grote gekündigt, weil sein Gesundheitszustand es nicht gestattete, seinem Dienste nachzukommen.
In einer Sitzung der städtischen Collegien vom 3ten d. M. ist der Vorzeiger dieses Tischler Fr. Mahlmann an Grotes statt zum zweiten Polizeidiener & Feldhüter erwählt, auch soll er, wenn erforderlich, den Rathsdiener auf Vorladungen vertreten.
Bitte nun Königliches Amt hierdurch ganz gehorsamst den p. Mahlmann für den Dienst eines Polizeidieners und Feldhüters zu beeidigen.

Gehorsamst
der Magistrat
[illegible]

Amt Stolzenau. Hiesiges Amt. Stolzenau, den 22. October 1881.

Journ. №

460155

Copia.

Der zum zweiten Polizeidiener und Feldhüter von Stadt Rehburg gewählte

Tischler Friedrich Mahlmann

daher ist heute mit nachstehendem Eide belegt.

Ich schwöre pp.

daß ich das mir übertragene Amt eines Polizeidieners und Feldhüters der Stadt Rehburg treu und gewissenhaft versehen will.

So wahr pp.

Vorgelesen, genehmigt.
Zur Beglaubigung
gez. Meyer

Abschrift für den Magistrat der Stadt Rehburg
Der Amtshauptmann.
Ehey

An

den Magistrat

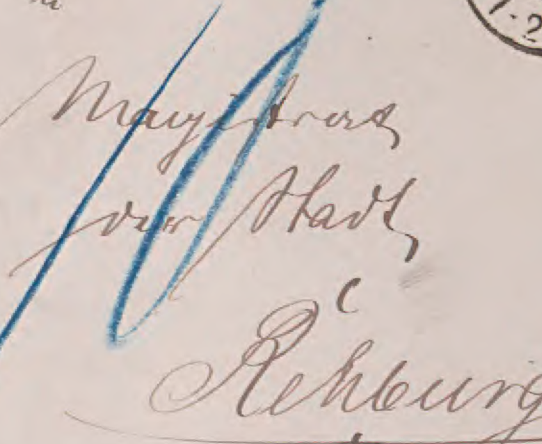
der Stadt

z. K. d.

Rehburg

Hier.

460156



An
den Magistrat
der Stadt
Rehburg

H. S.



460157

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Alter: 21 Jahr:

Religion: lutherisch

Stand oder Gewerbe: Magd

Größe: 1 Mt. 76 Cnt.

Haare: dunkelblond

Stirn: schmal

Augenbraunen: dunkelblond

Augen: grau-blau

Nase: } gewöhnlich

Mund: } gewöhnlich

Zähne: gesund

Kinn: spitz

Gesichtsbildung: schmal

Gesichts-Farbe: gesund

Gestalt: schlank

Fremde Sprachen: deutsch

Besondere Kennzeichen: Narbe unter dem rechten Auge.

Unterschrift:

Caroline Schmidt

Vorzeigerin dieses, die nebenstehend signalisirte unverehelichte Caroline Schmidt aus Rehburg welche vom Königlichen Schwur-Gericht zu Hannover wegen Kindesmordes zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren – Monaten verurtheilt und am 12ten April 1880 zur Strafverbüßung hier eingeliefert wurde, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des § 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden. Dieselbe hat sich über nach Rehburg zu begeben, woselbst sie binnen einem Tage einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde Aufenthalt zu nehmen hat. Die gegen die p Schmidt festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am 15ten März 1883 ab

Lingen, den 6ten August 1882

Königliche Direction der Strafanstalt.



Klein

R. Z. an die Ortspolizei-Behörde

zu

Rehburg

zur gefälligen Kenntnißnahme.

Das anliegende 2te Exemplar des Entlassungs-Nachweises bitte ich dem p. Böhling aushändigen zu wollen.

Hannover, den 22. April 1885.

Königliche Direction des Gerichts-Gefängnisses.

Tesler

Verhaltungs-Vorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Controlle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der Letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder den späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses Letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthalts-Ortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp: nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen; der Letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a: sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt;

b: mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt oder

c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Ortspolizei

460160

Signalement.

1. Name Heinrich Bößling
2. Stand Dienstknecht
3. Geburtsort Rehburg
4. Wohnort Mardorf
5. Religion lutherisch
6. Alter 21 Jahr
7. Grösse 1,61 Meter
8. Haare blond
9. Stirn frei
10. Augenbrauen blond
11. Augen grau
12. Nase stark
13. Mund gewöhnlich
14. Zähne gesund
15. Bart rasirt
16. Kinn rund
17. Gesicht schmal
18. Gesichtsfarbe gesund
19. Sprache deutsch
20. Statur schlank
21. Besond. Kennzeichen keine

Unterschrift.

Heinrich Bößling

Entlassungs-Ausweis.

Vorzeiger dieses, der nebenstehend signalisirte Dienstknecht Heinrich Bößling von dem Königl. Landgericht zu Hannover wegen schwerer Körperverletzung zu einer Gefängniß-Strafe von 4 Jahren verurtheilt ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 17. April 1885 - IV. 1421 - in Gemäßheit des § 23 des Strafgesetzbuches vom 31ten Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Derselbe hat sich über Wunstorf nach Rehburg Amt Stolzenau zu begeben, woselbst er binnen 24 Stunden eintreffen muß und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu Rehburg Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen den H. Bößling festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am 29ten März 1886 ab.

Hannover den 21. April 1885.

Königliche Direction ~~des Zellen~~-Gerichtsgefängnisses.

[illegible]

Verhandelt
Zucht~~Zell~~gefängniß Hannover
den 21ten April 1885

Der Strafgefangene Heinrich Bößling

soll auf Grund des Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministerii seiner Strafhaft vorläufig entlassen werden.

Es wurde demselben demgemäß eröffnet, daß er in Gemäßheit der § 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablauf der Letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach No 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungs-Vorschriften zuwider handeln sollte.

Er erklärte, daß er diese Belehrung wohl verstanden habe. Hierauf wurde mit dem z. Bößling wie folgt abgerechnet.

An Ueberverdienst

sind gutgeschrieben 131 Mk 04 Pfg

~~von welchem~~ Betrage 31 M. 04 demselben baar ausgehändigt worden sind, der Restbetrag von 100 Mark sollen der Ortspolizeibehörde ~~welche er baar zur Reise erhalten hat und worüber~~ zu Rehburg überwiesen werden. ~~er besonders quittirt~~

V. g. u.

Heinrich Bößling

Beglaubigt.
Burghardt
Gefängniß-Secretair.

460162

Hannover, den 22. April 1885.

Der Polizei-Verwaltung übersehe, daß die unterzeichnete Kasse an-liegend ergebenst den Verdienst-antheil des am gestrigen Tage gemäß §. 23 des Straf-Gesetz-Buchs nach dort ent-lassenen Strafgefangenen, Dienstknecht Heinrich Bößling aus Rehburg in Höhe von 99 M 70 ₰ nach Abzug von 30 Pf. Porto mit dem Ersuchen dieses Geld dem p. Bößling gefälligst nach Lindorf aushän-digen und die beigefügte Quittung vollzogen nach hier zurücksenden zu wollen.

Königliche Gefängnißkasse:
Schrader

An
die Polizei-Verwaltung
Rehburg.

Königliche Gefängnißkasse Hannover, den 30. April 1885.

1860 V

Die Polizei-Verwaltung ersuche ich mit Bezug auf das diesseitige Schreiben vom 22. d. Mts. um Rücksendung der Quittung über den Arbeits-Verdienstantheil für den nach §. 23 des Straf-Gesetzbuches nach dort entlassenen Dienstknecht Heinrich Bößling.

Königliche Gefängnißkasse.
Schrader

An
die Polizei-Verwaltung
in
Rehburg

Portopfl. Dienstsache
J. N: 1860 II

An

die Polizei-Verwaltung

zu

Rehburg

460165

Die Harke.

Zeitung für den Hannoverschen Bürger und Landmann.

Inserat-Rechnung.

Preis für die Petitzeile oder deren Raum: 15 ₰. — **Reclamen:** 30 ₰.



Für die 2 malige Insertion einer Bekanntmachung in № 93. 94

Jagdverpachtung betreffend

betragen die Insertionskosten . . . . 4 M. — ₰

~~für Belegblatt~~ . . . . " "

. . . . " "

Zusammen 4 M. — ₰ Porto 20 ₰

V~~orstehende M. ₰ sind bezahlt, worüber hiemit quittirt w~~ird.

Nienburg a./W., am 7. Aug. 1883.

Die Expedition.

460166

REHBURG 2 7 8 ..

NIENBURG A.D. WESER 6 8 .. 7-8 N

Herrn Sparcassen-Rendant Ahrens

Rehburg

Nachnahme

= M ₰ =

Die Expedition der „Harke"

460167

Nachweisung

der

persönlichen Verhältnisse des am 25ten Juni aus dem Königlichen Bezirksgefängnisse zu Hameln zu entlassenden Gefangenen Brase aus Rehburg

---

Br. m. zur gefälligen Kenntnißnahme an die Polizei-Verwaltung

zu

Stadt Rehburg

mit dem ergebensten Bemerken, daß der vorgenannte Gefangene am 25ten Juni v. 8 Uhr — Minuten aus dem hiesigen Bezirksgefängnisse entlassen und mittelst Reiseroute nach Stadt Rehburg dirigirt werden wird.

~~Das Guthaben d. selben erfolgt demnächst per Postanweisung und wird ebenmäßig ersucht, mit der Auszahlung desselben gefälligst nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (Ministerial-Rescript vom 29. September 1859 - Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 194 - und Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums zu Hannover vom 20. Januar 1881 - II. 28. O. P.) verfahren zu wollen.~~

Hameln den 1ten Mai 1890

Der Director.

Grabi.

J. N° 1444.

N°. 4. A.F.

460168

I. Vor und Zunamen des Gefangenen.	Friedrich Heinrich Brase
II. Geburtsort.	Hardorf
III. Jahr und Tag der Geburt.	1838 den 17 März
IV. Glaubensbekenntniß.	Lutherisch
V. Familien-Verhältnisse (: Herkunft, Eltern, Verheirathung, Kinder, u. s. w.:)	Vater: Carl Tischler gest. in (unbekannt) Mutter Carolina geb. Sieburg gest. in Hasum Verheirathet mit Dorothea geb. Feldmann 7 Kinder
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit, wirklich betriebenes Gewerbe und Nahrungszweige; Stand oder Lebensart. (: Auch Beschäftigung in der Anstalt.)	Arbeiter Bürsteneinzieher
VII. Vermögens-Verhältnisse. (: Auch Betrag des muthmaßlichen Guthabens bei der Entlassung; Fähigkeiten zur Ernährung nach der Entlassung.)	Arm. Guthaben wird voraussichtlich betragen — Will sich als Arbeiter ernähren
VIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand.	Gut.

IX. Frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen, Verurtheilungen und wirklich erlittene Strafen.	1877 wegen Körperverletzung 8 Mt Gef. 1888 " Beleidigung 1 Woche "
X. Sonstige bemerkenswerthe Erscheinungen aus dem Leben d..... Gefangenen. (: Auch sittliches Verhalten während der Detention, insbesondere wichtigere Disciplinarstrafen.)	0 Seine Führung in der Anstalt war eine gute."
XI. a, Unterstützungswohnsitz. b, Entlassungsort.	Rekburg do.
XII. Zuletzt verübte Verbrechen und deshalb jetzt verbüßte Strafen.	Wegen Körperverletzung Jahr 4 Monat Wochen Tage Gefängniß zufolge Erkenntnisses des Königlichen Land= Gerichts zu Verden vom 21 ten December 1889 ~~Außerdem wurde auf jährigen Ehrverlust erkannt und die Stellung unter Polizei-Aufsicht für zulässig erachtet.~~ ~~Laut Conferenz-Beschluß vom ten 18 zur Stellung unter Polizei-Aufsicht empfohlen.~~

460170

[illegible]

An

die Polizei-Verwaltung der Stadt

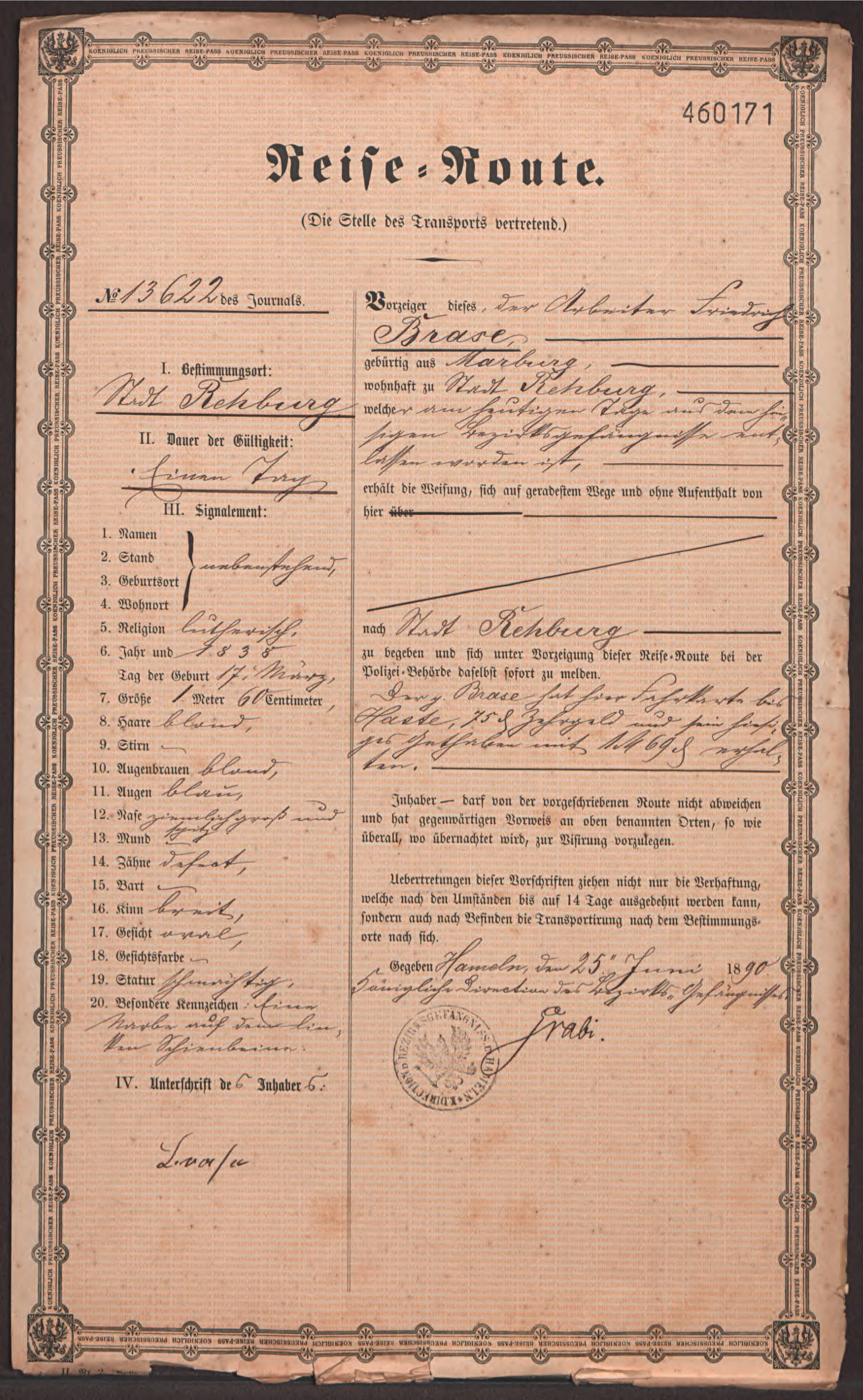
Rehburg.

frei.

HAMELN 19.6.90 7-8N

K. DIRECTION D. BEZIRKSGEFÄNGNISS. ZU HAMELN

460169



KOENIGLICH PREUSSISCHER REISE-PASS KOENIGLICH PREUSSISCHER REISE-PASS KOENIGLICH PREUSSISCHER REISE-PASS

460171

Reise-Route.

(Die Stelle des Transports vertretend.)

№ 13622 des Journals.

I. **Bestimmungsort:**
Stadt Rehburg

II. **Dauer der Gültigkeit:**
Einen Tag

III. **Signalement:**

1. Namen
2. Stand
3. Geburtsort
4. Wohnort } nebenstehend,
5. Religion lutherisch,
6. Jahr und 1838
Tag der Geburt 17. März,
7. Größe 1 Meter 60 Centimeter,
8. Haare blond,
9. Stirn —
10. Augenbrauen blond,
11. Augen blau,
12. Nase ziemlich groß und spitz
13. Mund
14. Zähne defect,
15. Bart
16. Kinn breit,
17. Gesicht oval,
18. Gesichtsfarbe —
19. Statur schmächtig,
20. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe auf dem linken Schienbeine.

IV. **Unterschrift des Inhabers:**

Brase

Vorzeiger dieses, der Arbeiter Friedrich Brase, gebürtig aus Marburg, wohnhaft zu Stadt Rehburg, welcher am heutigen Tage aus dem hiesigen Bezirksgefängnisse entlassen worden ist, erhält die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier ~~über~~ nach Stadt Rehburg zu begeben und sich unter Vorzeigung dieser Reise-Route bei der Polizei-Behörde daselbst sofort zu melden.

Der p. Brase hat hier Fahrkarte bis Haste, 75 ₰ Zehrgeld und sein hiesiges Guthaben mit 11.69 ₰ erhalten.

Inhaber — darf von der vorgeschriebenen Route nicht abweichen und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet wird, zur Visirung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen nicht nur die Verhaftung, welche nach den Umständen bis auf 14 Tage ausgedehnt werden kann, sondern auch nach Befinden die Transportirung nach dem Bestimmungsorte nach sich.

Gegeben Hameln, den 25. Juni 1890.
Königliche Direction des Bezirks-Gefängnisses.

KOENIGLICHE BEZIRKSGEFÄNGNISS HAMELN

Grabi.

KOENIGLICH PREUSSISCHER REISE-PASS KOENIGLICH PREUSSISCHER REISE-PASS

II. Nr. 2

Bei allen Eingaben ist das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

460172

I J. 537/90.
8422.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Dienstmagd Johanne Hammerschlag, geboren am 15. Dezember 1870 zu Rehburg, zuletzt in Hannover wohnhaft gewesen,

welche — flüchtig ist ~~sich verborgen hält~~, ist die Untersuchungshaft

wegen Unterschlagung und Betrugs

verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und ~~in das~~ dem nächsten Amtsgerichte zur ~~Ergänzung zu~~ Feststellung der ~~abzuliefern~~. Identität und weiteren Veranlassung abzuliefern, auch hierher zu den Akten I J. 537/90 Nachricht zu geben.

Hannover, den 17ten September 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

(Unterschrift.)

Beschreibung.

Alter: 20 Jahre. Größe: 1,54 m.

Statur: schlank. Haare: dunkelblond.

Stirn.

460173

Stirn: frei

~~Bart:~~

Augenbrauen: dunkelblond.

Augen: grau.

Nase: etwas gebogen.

Mund: gewöhnlich.

~~Zähne:~~

Kinn: rund.

Gesicht: rund.

Gesichtsfarbe: gesund, rothe Wangen.

Sprache: deutsch.

~~Kleidung:~~

~~Besondere Kennzeichen:~~

Abschrift vorstehenden Steckbriefes erhält die

Polizei-Behörde in Rehburg,

zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst

Hannover, den 17. September 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft

Polizei-Verordnung
für die Stadt Rehburg.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird nach Anhörung des Magistrats für den Umfang der Stadt Rehburg folgende

„Straßen-Ordnung"

erlassen.

§ 1

Bei Ausführung von Gebäuden und Befriedigungen an einer Straße ist die bestehende Baufluchtlinie genau einzuhalten, vorbehältlich der Bestimmungen des § 1 der Baupolizei-Ordnung vom 28. März 1894 für diejenigen Straßen, an denen Baufluchtlinien nicht bestehen.

Die Bauzeichnungen sind vor Beginn des Baues durch Vermittelung des Magistrats dem Landrathsamte zur Genehmigung einzureichen.

§ 2.

Die Befriedigung offener Brunnen muß mindestens eine Höhe von 1 m haben.

Vertiefungen, welche auf offener Straße gemacht sind und nicht vor Eintritt der Dunkelheit wieder geschlossen werden können, sind während der Nachtzeit einzufriedigen und durch aufzustellende Laternen zu beleuchten.

Der mit der Aufsicht über die betreffenden Arbeiten Beauftragte ist hierfür verantwortlich.

§ 3

Fenster, Thüren, Läden u.s.w., welche straßenwärts aufschlagen, sind in geöffnetem Zustande dergestalt festzulegen, daß sie den Verkehr nicht behindern.

§ 4.

Die freien Zwischenräume zwischen den Häusern und die an den Straßen liegenden Höfe müssen straßenwärts mit einer

460175

nachbaren Einfriedigung versehen sein. Die aus jenen Zwischenräumen und aus den Höfen nach der Straße führenden Türen sind von der Zeit des Dunkelwerdens ab verschlossen zu halten.

25.

Sämmtliche Gossen zwischen den Häusern sind bis zum 1. October 1897 mit einem Gefälle nach der hinter dem Hause liegenden Düngerstätte, der Abortgrube oder Senkgrube zu pflastern.

26

Wer eine Dach- oder sonstige Reparatur an der Straßenseite seines Hauses vorzunehmen hat, muß den Zugang zuvor durch Latten absperren. Zur Aufstellung erforderlicher Baugerüste an der Landstraße ist die Genehmigung der Landesbauinspection, von den übrigen Straßen diejenige des Bürgermeisters erforderlich.

27

Betten, Wäsche, Zeug und dergleichen dürfen nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu nicht aufgehangt werden. Ausnahmen davon dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zugelassen werden.

28.

Bäume, Pfähle, feststehende Bänke und dergleichen dürfen ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht eingesetzt bezw. aufgestellt werden.

29

Materialien aller Art, namentlich Dünger, Erde, Steine, Schlacken, Heide, Straßenkehricht und Holz dürfen nicht länger als 48 Stunden vor den Häusern gelagert werden, auch nicht neben den Häusern, falls die betreffende Hausseite an einer Straße liegt.

Bei Glatteis und bei starkem Schneefalle kann der Bürger-

meister die Frist verlängern. Auch kann das Landrathsamt weitere Befreiungen von der Bestimmung des Absatzes 1 eintreten lassen.

Es ist untersagt, bei dem Fahren auf der Straße zu sogenannten Hemmschuhe anzulegen.

§ 10

Das Ausgießen von Flüssigkeiten und das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern, Thüren oder Öffnungen auf die Straße ist verboten. Auch haben die Anlieger dafür Sorge zu tragen, daß von ihren Höfen keine Mistjauche oder anderes Schmutzwasser auf die Straße fließt. Beim Hinausfahren der Mistjauche auf dem Lande sind die Fässer zu bedecken und solche Vorrichtungen zu treffen, daß kein Verschütten der Jauche möglich ist.

§ 11

Jede Verunreinigung der Straßen oder öffentlichen Plätze, sowie das Beschmutzen der Häuser, Bäume, Einfriedigungen, Laternenpfähle, Wasserpfosten, Brunnengeländer u. s. w. ist verboten.

§ 12.

Es ist nicht gestattet, Karren oder Wagen auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen zu lassen, vorbehältlich der Befugniß des Bürgermeisters in Fällen, wo der Verkehr nicht dadurch beengt wird, solches ausnahmsweise zu gestatten. Während der Nachtzeit ist jeder stehengebliebene Karren oder Wagen mit einer brennenden Laterne zu versehen; Soweit die Deichsel ohne besondere Schwierigkeiten herausgenommen werden kann, ist dieselbe zu entfernen.

In Betreff der letzteren Bestimmungen ist der Wirth für das Gespann seiner Gäste verantwortlich.

§ 13.

Die Fußwege sind nicht zum Fahren (auch mit Hand- und Hundewagen, Karren und Schlitten) zum Reiten und Viehtreiben oder zum Anbinden von Vieh zu benutzen. Auf den Fußwege dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern und Vorüber-

gehende

verletzen (Decken u. s. w.) oder beschmutzen können (Wasserrinnen u. s. w.) nicht getragen werden.

§ 14

Die Anlieger der Straßen von der Marktbrücke bis zum Friedhofe und der Nebenstraßen sind verpflichtet die Trottoirs, Gossen (einschließlich den Fußsteigen § 5) und Fahrstraßen an jedem Mittwoch und Sonnabend vor dem Dunkelwerden gehörig zu reinigen und den gesammelten Kehricht sofort zu entfernen.

Die Verpflichtung liegt den Anliegern in der ganzen Ausdehnung ihrer Häuser, Nebengebäuden, Hofe und Gartenbefriedigungen und in Betreff der Fahrstraße bis zur Mitte ob.

Bei bebauten Grundstücken, welche vom dem Eigenthümer nicht selbst bewohnt werden, hat der das Erdgeschoß bewohnende Miether, bei unbebauten Grundstücken, welche der Eigenthümer nicht selbst in Benutzung hat, der Pächter oder sonstige Nutznießer hierbei als Anlieger für den Eigenthümer einzutreten, vorbehaltlich des Regresses gegen den Letzteren.

§ 15.

Im Winter haben die Anlieger (§ 14) das Trottoir und die Gossen, so oft es vom Bürgermeister verlangt wird von Eis und Schnee zu befreien, bei Glatteis reinen Sand zu streuen und die entsprechenden Schneewehen sofort zu zerstören.

§ 16

Alle dieser Straßenordnung entgegenstehende, für die Stadt Rehburg bisher erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Straßenordnung werden, soweit nicht nach bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder Haft bestraft

§ 18.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1 April 1897 in Kraft

der Landrath

Heye

Wunstorf, den 24. August 1897.

U… …f die Anweisung des Herrn Ministers des Innern vom 22. Oktob… … das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren … dem verehrlichen Magistrat ergebenst m… …nach Verbüßung einer 18 monatigen Korrektions… …September d. Js. zur Entlassung kommende Korrigend Metzg… Moritz Ysaak seinen dem… … in Rehburg zu nehmen gedenkt und mittelst gewöhnlicher Reiseroute nach dort entlassen werden wird.

Ich ersuche nun ergebenst, dem pp. Ysaak welcher sich während seiner Haft gut betragen und fleißig gearbeitet hat, bei seinem ferneren Fortkommen behülflich sein zu wollen und ihm, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit, welche mit Hülfe des dortigen Geistlichen event. des dortigen Vereins für entlassene Sträflinge vielleicht ausfindig gemacht werden könnte, zuzuweisen.

Den Arbeitsverdienst, welcher nach Abzug der Reise- und Zehrkosten event. verbleibt, übersende ich demnächst mittelst Post-Anweisung mit dem Ersuchen, den Betrag nach Ermessen in Raten dem pp. Ysaak gefälligst auszahlen zu wollen.

Direktion

der Provinzial-Korrektions- und Landarmen-Anstalt.

In Vertretung

Tilhelm

An

den Magistrat der Stadt

Rehburg

№ 1814

Auf obiges Schreiben sind heute per Postanweisung = 11 Mark eingegangen. Rehburg den 13 September 1897
Magistrat Bürgermeister

Mittheilungen

Form. № 14a

Eingezahlt von (Name, Wohnort und Wohnung — Straße und Hausnummer — des Absenders): [illegible]

11 Mark — Pf.

am 22/9 1897

Mittheilungen umseitig

Wunstorf, den 24. August 1897.

460178
460179

Unter Bezugnahme auf die Anweisung des Herrn Ministers des Innern vom 22. Oktober 1885, betreffend das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren pp., beehre ich mich dem verehrlichen Magistrat ergebenst mitzutheilen, daß der nach Verbüßung einer 18 monatigen Korrektionshaft am 20. September d. Js. zur Entlassung kommende Korrigend Metzgergeselle Moritz Isaak seinen demnächstigen Aufenthalt in Rehburg zu nehmen gedenkt und mittelst gewöhnlicher Reiseroute nach dort entlassen werden wird.

Ich ersuche nun ergebenst, dem pp. Isaak welcher sich während seiner Haft gut betragen und fleißig gearbeitet hat, bei seinem ferneren Fortkommen behülflich sein zu wollen und ihm, soweit als angängig, eine seinen Kräften entsprechende Arbeit, welche mit Hülfe des dortigen Geistlichen event. des dortigen Vereins für entlassene Sträflinge vielleicht ausfindig gemacht werden könnte, zuzuweisen.

Den Arbeitsverdienst, welcher nach Abzug der Reise- und Zehrkosten event. verbleibt, übersende ich demnächst mittelst Post-Anweisung mit dem Ersuchen, den Betrag nach Ermessen in Raten dem pp. Isaak gefälligst auszahlen zu wollen.

Direktion
der Provinzial-Korrektions- und Landarmen-Anstalt.

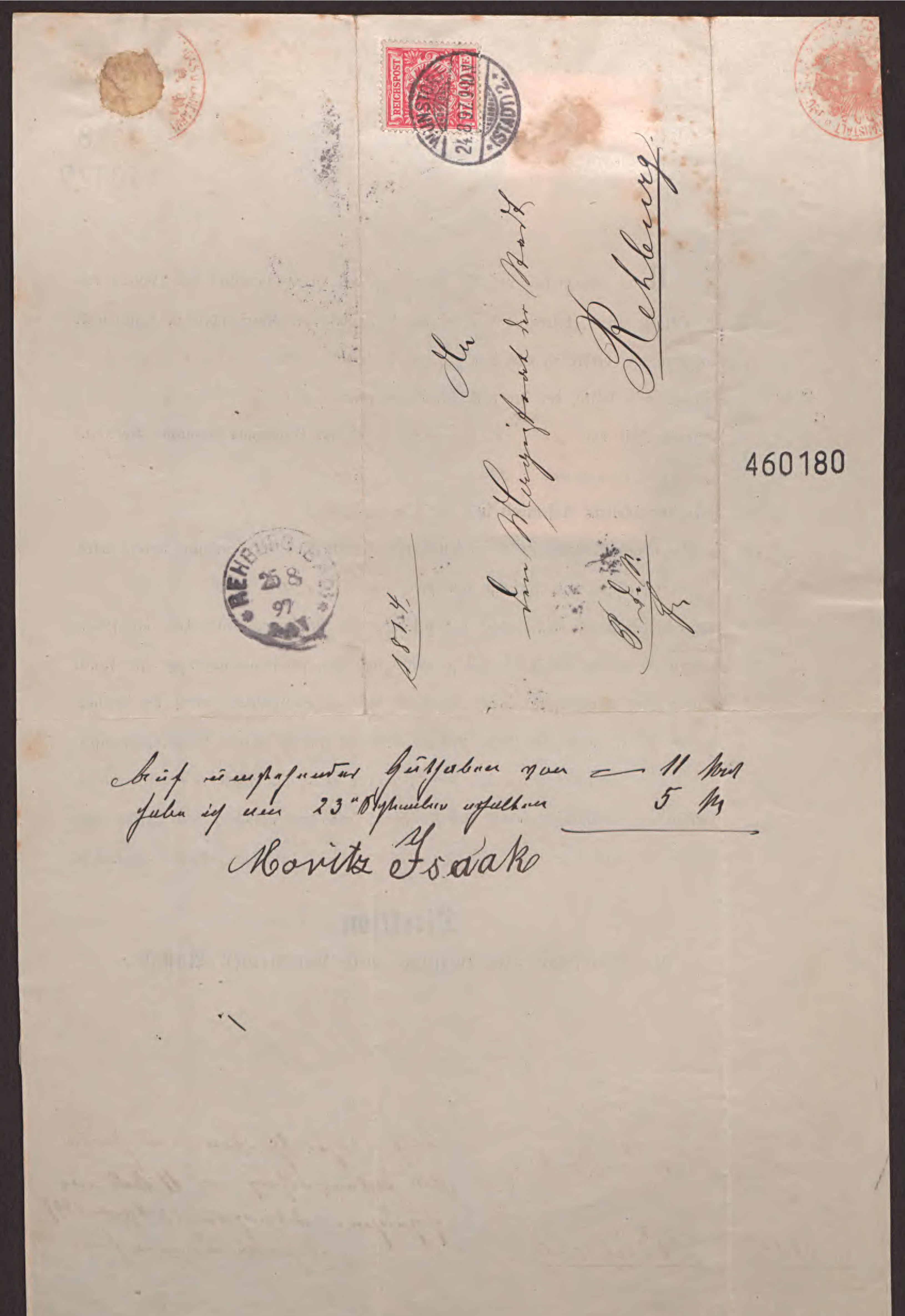
In Vertretung
[illegible]

An
den Magistrat der Stadt
Rehburg

№ 1814

Auf obiges Schreiben sind heute per Postanweisung = 11 Mark mir zugegangen. Rehburg den 23 September 1897
Magistrat Bürgermeister

Form. № 14a



REICHSPOST

An den Magistrat der Stadt Rehburg

REHBURG 25 8 97

Auf empfangenes Guthaben von — 11 Mark
haben ich am 23" erhalten 5 M

Moritz Isaak

460180

Über die Wrugen oder Wrogen

Strafgelder, die in die Kasse des Magistrats flossen und über die ewig mit dem Amt gestritte wurde.

Rügen vom Jahr 1878

460182

Dienstag den 5ten März 1878
hat Hr. Wimmer vom K.G.
Stangau gefahren auf den
[illegible]wege auf 2 Landtheilen
unter 1/2 Ruthe ist nicht zu bestrafen

Donnerstag den 14ten März 1878
hat H. [illegible] [illegible]
in Nro 56. 1 Wagenvoll Heide
gefahren in Zuschlage an
Brotkolbswege zwischen
H. Laubfeld und H. [illegible]
lande ist frei gelassen

Donnerstag den 4ten April 1878
hat H. Wimmer seine Kühe
Heide gefahren nach dem
Brotkolbswege in Zuschlage
unter 1/2 Ruthe 50 Pf. Strafe

Donnerstag den 4ten April 1878
hat [illegible] Blöcher seine
angenommene Kühe Gartfeld
3 Schafe gehütet im
Springel Baumgarten
nicht zu bestrafen

Montag den 8ten April 1878
haben Chr. Bühlmann seine
2 Söhne 4 Schafe mit Lämmer
gehütet im Gärten hinter
dem Kirchhofe ist nicht zu bestrafen

Freitag den 12ten April 1878
hat Fritz Nordmann seine
Frau [illegible] bei Scheuern
[illegible] und hat sich un
[illegible] — 25 Pf. Ordnungsstrafe

Diese aufgeschriebenen Rügen
sind abgegeben von dem
Feldpolizeidiener Christian
Voigt

An

die Staats-Anwaltschaft des Königlichen Amtsgerichts Rietberg

Anzeige

des Bürgermeisters Döttel in Rietberg
vom 14ten November 1855

betreffend
die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Vergehen.

1.

Nachstehende Feldfrevel sind von Auswärtigen in der Rietberger Feldmark verübt, es ist von Seiten der Gemeinde denselben eine Ordnungsstrafe auferlegt, auch manchmal angemahnt, aber vergebens und

Bitte

460184

ich deshalb dieselben einer gerichtlichen Unter-
suchung und Bestrafung zu unterziehen.

Ist angezeigt 1. Anzeige des Feldhüters Christian Witte

Dunker aus Mardorf hat am 27 May 1853
mit 2 Kühen auf den Häuslingstheilen am
Mardorfer-Moor gehütet

desgl. 2. Anzeige desselben

Meyer aus Mardorf hat mit 4 Kühen den-
selben Tag da gehütet.

desgl. 3. Anzeige des Holzvogts Heinrich Witte

Wiebking (Brinker) hat am 17ten Juny 1853
mit 9 Kühen auf den Häuslingstheilen am
Mardorfer-Moor gehütet.

desgl. 4. Anzeige des Feldhüters Blöte

Heinrich Dieters, Bleck, Büsselberg und Rode
von Bad Rehburg haben den 18. Juny 1853
an den Rehburger Wiesen Calmus Wurzeln
gegraben, wobei Löcher in die Wiesen gekommen
und das Gras vertreten ist

desgl. 5. Anzeige des Chausseeaufs. Vogt 152.

Abelmann, (Schlagbaum) aus Winzlar hat

460185

den 13ten Aug. 1853 mit 3 Kühen auf der alten Weide am Schonenplatz gehütet

Ist verjährt 6. Anzeige des Feldhüters Ludwig Matieben

Abelmann, (Schlagbaum) hat mit 4 Kühen den 13ten Aug: 1853 am Heideblad auf Bartheld's Lande gehütet.

desgl. 7. Anzeige des Häuslings Heinrich Horn

Dunker aus Mardorf hat mit 4 Kühen am 29 August 1853 auf den Häuslingtheilen am Mardorfer-Moore gehütet

desgl. 8. Anzeige des Feldhüters Heinrich Kieser

Borcherding in Heidhausen hat mit 12 Kühen den 14 August auf den Heidhorsttheilen gehütet

desgl. 9. Anzeige des Feldhüters Christian Blöte

Abelmann, (Schlagbaum) hat mit 4 Kühen den 14 August 1853 auf dem Heideblad gehütet

desgl. 10. Anzeige des Feldhüters Christian Kieser

Schäfer Feldmann aus Mardorf hat mit 2 Kühen auf den Deichbauchswiesen gehütet

460186

Ist verjährt 11. <u>Anzeige des Feldhüters Christian Niebuhr</u>

Der Feldhüter Meyer aus Mardorf hat mit 2 Kühen in der Scheerenhaide gehütet.

bzhlt 12. <u>Anzeige des Holzknechts Tallnacke</u>

Borcherding aus Heidhausen ist am 5ten Decbr 53 mit 4 Wagen über Lutsfeld zum Land hinter Rottenburge gefahren.

bzhlt 13. <u>Anzeige des Feldhüters Blöte</u>

Borcherding aus Heidhausen hat mit 12 Kühen den 30 Maj 1854 auf den Heidhorsttheilen gehütet.

bzhlt 14. <u>Anzeige des Häuslings Heinrich Flake</u>

Nordmeyer aus Mardorf hat mit 3 Kühen den 5 Junij 1854 über Dammen in Feldern gehütet.

bzhlt 15. <u>Anzeige desselben</u>

Borcherding aus Heidhausen hat mit 11. Kühen den 11 Junij 1854 auf den Heidhorst-wegen gehütet.

bzhlt 16. <u>Anzeige des Feldhüters Blöte</u>

Nordmeyer aus Mardorf hat mit 3 Kühen

über

Damm in Felde gehütet.

Ist verziehen 17. Anzeige des Feldhüters Keiser

Nordmeyer aus Mordorf hat mit 3 Kühen den 28 May 54 in Rastunger Felde gehütet

desgl. 18. Anzeige des Häuslings Heinrich Flakke

Borcherding aus Heidhausen hat mit 12 Kühen den 15 Juni 1854 auf den Heidhaustwiesen gehütet,

desgl. 19. Anzeige des Bürgermeisters Herr

Abelmann, (Schlagbaum) aus Wingen, hat mit 3 Kühen den 23 Juni 1854 auf der alten Kirche gehütet

desgl. 20. Anzeige des Feldhüters Blöte

Abelmann, (Schlagbaum) aus Winglar hat mit 3 Kühen den 1 Juli 54 in den Straßen an der alten Kirche gehütet.

desgl. 21. Anzeige des Anbauers Heinrich Wilkening

Borcherding aus Heidhausen hat mit 6 Kühen den 8 Sept 54 auf den Heidhaust-wiesen gehütet.

460188

Ist verjährt 22. Anzeige des Häuslings Heinrich Flake

Meyer in Mardorf hat im Sept 1854 auf der Rehburger Gemeinheit Gras gemäht

Nicht beitreiblich Mahlmann 85 bezahlen 23. Anzeige desselben

Borcherding aus Heidhausen hat im Sept. 1854 mit 22 Kühen auf der Heidforst gehütet, = 7ß 8 [illegible]

Ist dem Kläger gerichtlich übergeben 24. Anzeige des Rußpächters Friedrich Meyer

August Vogt № 152 in Rehburg hat im Hüttenbruch Leinenschaften zum Verkauf auf Schessinghausen gehauen = 130 Schock Werth und Schaden a Schock 1 Mk

desgl. 25. Anzeige des Forstaufsehers Philip Stolte

Heinrich Mahlmann № 32 in Rehburg hat am 2ten November 1855 seine 4 Kühe auf den Bauchtheilen bei Nachtzeit gehütet und dem [illegible] holen, an einem am Wege stehenden Kohl in den Harnforst Garten auffressen lassen.

460189

erledigt 26. Anzeige des Holzwächters Fallnacke

die Söhne der Bergleute Christian Bard und (Vinbro) Brinkmann haben aus der Rehburger Forst am 27 Juli 55 Holz ent-wandt zum Werthe von 4 M

erledigt 27. Anzeige desselben

Wilhelm Ellermann aus Rehburg hat am 29t Juli 55 aus der Rehburger Forst Zwei Leiterstäbe entwandt, Werth 2 M

erledigt 28. Anzeige desselben

Heinrich Meyer in 161 in Rehburg hat am 14 Octbr d. J. aus der Rehburger Forst Holz entwandt zum Werth von 2 M.

erledigt 29. Anzeige desselben

Christian Niebuhr No 27 hat am 6 Nobr d. J. aus der Rehburger Forst Streu ent-wandt zum Werth von 12 M.

erledigt 30. Anzeige desselben

Zimmergeselle Heinrich Schröder hat aus der Rehburger Forst am 8 Nobr d. J Holz entwandt zum Werth von 4 M.

460190

31. Anzeige des Holzknechts Witte

Minderjährig

Heinrich Vogt No. 30 in Rehburg hat am 16ten August 1853 aus der Rehburger Forst Gras entwandt zum Verwerth von 1 ggr.

Auszug aus den Akten des Landraths-Amtes.

Gemeindesachen: Akta betr. die Regulirung der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Kelbra, 1817/49 (Bericht des Amts Kelbra vom 29. May 1824)

460191

Vielmehr ist seit jenem Zeitpunkte (1789) das hiesige Amt jederzeit die vorgesetzte bürgerliche und Polizei-Obrigkeit der hiesigen Stadt gewesen [illegible] und der Magistrat hat nur einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Policey, jedoch unter der Oberaufsicht und Direktion des Amts bis auf den heutigen Tag hergebracht. Ob der Magistrat jene Art von freiwilliger Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Lokal-Policey, als ein der hiesigen Stadt eigenthümlich zustehendes Recht oder Namens und im Auftrag des hiesigen Amts als dessen Unterbehörde verrichtet, ist nicht völlig klar. Die vormalige Landesregierung hat in dem §5 allegirten Rescripte vom 16t. Octob. 1797 zwar angenommen, dem hiesigen Amte nur qua Stadtcommission die Befugniß einer Oberaufsicht über die städtische Polizei Verwaltung zugestanden und demselben dabei bemerklich gemacht, daß deren Ausübung nur mit Zuziehung des Magistrats geschehen könne. Ein solches Attribut ist indessen in dem abschriftlich angeschlossenen Rescripte vom 8. Nov. 1706, welches das hiesige Amt mit dem Stadt-Commissariate beauftragt hat, keineswegs enthalten, sondern dieser Auftrag involvirt lediglich eine Oberaufsicht über das städtische Rechnungswesen, alterirt also in den Verhältnissen des Amts, als Policey-Obrigkeit, nicht das mindeste. Kann also demselben die Oberaufsicht und Direktion ~~der~~ über die vom Magistrate in hiesiger Stadt geführte Unteraufsicht über die Lokal-Policey oder Verwaltung der niederen Policey (gleichviel wie man dessen Attribut nennen will) unbestrittener Maßen zusteht; so kann ersteren solche nicht als ein Attribut der Stadtcommission sondern nur als von wegen seines obrigkeitlichen Verhältnisses zustehen und daraus würde folgen, daß der hiesige Magistrat jene Unteraufsicht über die Lokal-Policey nur Namens und im Auftrag des hiesigen Amts verrichtet, denn nie hat dem hiesigen Magistrate eine eigentliche Policey-Competenz, d. h. die Untersuchung und Bestrafung der Policey-Vergehen, oder ein sogenanntes Rügengericht zugestanden, in deren Besitze die Patrimonial-Gerichtsherren in dem unverwerflichen Gesetze gemäßen verbesserter Verfassung der Patrimonial Gerichte vom 13t. März 1821

§ 26 geschützt worden. Dies konnte auch nicht füglich seyn, weil dieselbe bis zum Jahre 1648 nur Fleckensgerechtigkeit gehabt, deren Magistrate wie oben § 2 ausgeführt worden, keine obrigkeitliche Attribute besessen, ihre Erhebung zur Stadt indessen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte Sr. Fürstl. Gnaden und dero Amts Rehburg zustehender Gerechtsame geschehen ist, mithin in den Verhältnissen des Magistrats namentlich in Beziehung gegen das Amt dadurch nichts geändert worden. Dieses hat die eigentliche Polizey-Competenz d. h. die Oberaufsicht und Leitung der von dem Magistrate geführten Unteraufsicht über die Polizey, sowie die Polizey-Gerichtsbarkeit wenigstens seit dem Aufhören der § 2 erwähnten Pfandschaft stets gehabt und behalten. In dem § 4 allegirten Recesse welcher zwischen dem damaligen Pfandinhaber Curd von Leuthe und dem derzeitigen hiesigen Flecken unter dem 10. April 1610 vor den fl. Beamten zu Neustadt geschlossen und vollzogen worden, ist dem hiesigen Magistrate zwar eine Art von Civil- Gerichts- und Polizey-Competenz zugestanden, allein wenn diese damals während der Pfandschaft auch zur Ausübung gekommen sein sollte, so ist sie doch seit den 1650er Jahren, wo die Pfandschaft des Hauses Rehburg aufgehört hat, größtentheils weggefallen. daß der Magistrat die in den Holzungen und Weidebrüchen von Seiten der Bürgerschaft vorgefallenen Pfandbaren Fälle selbst strafe, ist, wenn dies ehemals in usu gewesen, seit undenklichen Zeiten nicht mehr vorgekommen, sondern die Brüchfälligen werden vom Amte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, wiewol die Stadt, wie jede andere Gemeinde, dergleichen Pfändungen verrichtet, wozu sogar quilibet ex populo das Recht hat.

Was die Hälfte der Brüchenstrafe anbetrifft, worauf die Stadt in dem Recesse als ein Herkommen Anspruch macht; so muß derselbe so ganz fast nicht begründet und vom hiesigen Amte nach dem Aufhören der Pfandschaft nicht zugestanden seyn, denn er ist sehr bald wieder in Abgang gekommen und der Stadt erst in dem über die gütliche Abtretung des Brunnen-Districts an die Herrschaft unterm 23ten October 1779 geschlossenen Vergleiche folgender Maßen von neuem beigelegt worden:

„der Stadtcämmerei gebührt vom Maytag 1776 die
„Hälfte der Strafgelder von allen in der Rehburger
„Feldmark und Holzmark, sowie in der Stadt selbst

Abschrift.

N. 720 Pr. 11 ten Dec. 1846

460193

Der Schlußsatz des 54 des ~~an~~ von dem Königlichen Amte unter dem 30. April eingesandten Entwurfs einer Verfassungsurkunde für die Stadt Rehburg, lautet wörtlich:
„die gegen die Bewohner der Stadt und deren Feldmark „von dem Amte Rehburg erkannt werdenden po„lizeilichen Geldstrafen fließen, wie solches bisher „üblich und hergebracht gewesen zur Hälfte in „die Kämmerei-Casse der Stadt Rehburg"

Nach den früheren Verhandlungen können Wir die Fassung dieses Satzes nicht als durchaus richtig annehmen, wenigstens wünschen Wir den Inhalt näher erläutert zu sehen, denn es wird anzunehmen sein, daß die Hälfte der jetzigen Geldstrafen, welche wegen Brüche die innerhalb der Stadt oder deren Feldmark erkannt werden, in die Kämmerei-Casse fließen, nicht aber die Hälfte der wegen Brüchen der Bewohner der Stadt und deren Feldmark, diese mögen begangen sein an welchem Orte man will, erkannte Geld„strafen.

Auch wünschen wir in Beziehung auf den §63 des Entwurfs zu vernehmen, welche Vor„schriften hinsichtlich des Armenwesens in Reh„burg bestehen.

Hannover, den 7 Decbr. 1846

Königlich-Hannoversche Landdrostei

„gez" Dachenhausen

An das Amt Rehburg

verte! Antwort

An Kgl. Landdrostei

460194 Abschrift

An
Kgl. Landdrostei

Bericht

des Amts Rehburg vom 2. Juni 1846 betr. den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die Stadt Rehburg.

In Befolgung geehrten Rescripts vom 7/11 be- verfehle ich nicht in Beziehung auf die in dem Rescripte erwähnten Gegenstände noch folgende Erläuterungen zu geben.

Was zuvörderst den Schlußsatz des §.. des Verfassungs-Entwurfs anbelangt, so ~~bedingt~~ bedarf die Fassung ~~des~~ dieses Satzes allerdings dahin einer Rectification, daß es heißen muß:

die gegen Einwohner der Stadt und deren Feldmark in Beziehung auf Vergehen, welche in der Stadt und deren Feldmark begangen sind von dem Amte Rehburg erkannt werdenden Geldstrafen fließen u. s. w.

Auf etwas weiteres dürfte sich das Recht der Stadt Rehburg, einen Straf-Antheil zu beanspruchen nicht ausdehnen.

Armenwesen

Was aber den X § 63 (?13) anbelangt, ~~so be-~~ so bestehen keine bestimmten Vorschriften bezüglich des Armenwesens in der Stadt Rehburg.

Seit den ältesten Zeiten existirt die Einrichtung, daß der Ertrag des Klingelbeutels, sowie der Ertrag der sonntäglichen Sammlung in einer Büchse, bei dem zeitigen Prediger abgeliefert, und quartaliter durch den zeitigen Prediger, den Bürgermeister und ~~die~~ Altmeister unter die Armen vertheilt wird.

Abschrift

Außerdem existirt hier in Folge von Vermächtnisse ein kleines Kapital, & über dessen Zinsen-Verwaltung der zeitige Prediger der Kirchenkommission jährlich Rechnung abzulegen hat.

Endlich findet sich in der städtischen Kämmerei-Rechnung eine Rubrik

Zuschuß behuf Unterhaltung der Armen Anstalten (?

über welchen Zuschuß der Magistrat entscheidet.

gez. Eck.

460196

Verzeichniß der angemeldeten Wroogen

lfd Nr		Strafe und Schaden ß	ℳ	₰
1.	A. Most hat am Sylvesterabend in der Nähe von Gebäuden geschossen — . — . —	.	10	.
2.	R. Meyer 154. desgleichen — . — . —	.	10	.
3.	Schlosser Meyer's Sohn hat sich in der Sylvesternacht lärmend auf der Straße umher getrieben und die nächtliche Ruhe gestört — . — . — . — . —	.	5	.
4.	Der Häusler Börsling desgleichen — . —	.	5	.
5.	H. Blöte hat seine 6 Gänse hirtenlos auf den Weiden weiden lassen — . — . —	.	6	.
6	H. Grote jun 164. hat mit 5 Kühen hinter Stalle auf den Weiden gehütet —	.	25	.
7	Hr Wiese Sohn 159. hat mit 6 Kühen hinter Stalle auf den Weiden gehütet — . —	1	.	.
8	R. Schröder 198. hat mit 5 Kühen hinter Stalle auf den Weiden gehütet —	.	25	
9.	Witwe Bramshör 81. hat 4 Kühe auf den Weiden weiden hüten lassen — . —	1	10	.
10	H. Bultmann hat sein Pferd bey Nacht in Merßwarb seine Wiese an der Rothbratz weiden gesehen — für Schaden, Kosten und Strafe —	2	5	.
11	L. Dralle 106 sein Pferd desgl. wie Bultmann	2	5	.

Gr
Nr

Transport 460197

	Rth	Gr	Pf
12. Conrad Braunschön 135. hat auf den Westerfelde von einem Wege 3 ? Ausgeschlagen gehauen, Strafe	.	15	
Kosten	.	20	.
13. Hr Meyer 154. hat nach Düsselburg 1 Ruthe ... von der Taxationskosten	.	20	.
	1	25	
Gemeinheit gebauet und die Fläche zugenommen Strafe	.	1	
Kosten	1		
14 Witwe Braunschön 81. hat vor den Dorfe hinter Taxationskosten	1	10	
	3	10	
Hüsseberge 2 Furchen breit von der Gemeinheit gepflügt — . — . — . — . Strafe	.	15	
Kosten	1		
15. Gastwirth Hermann hat an den Buchenwege 1/4 Rth Taxationskosten	.	20	.
	2	5	
abgegraben und an seinem Garten genommen, der Schaden und Strafe ist taxirt zu —	1	5	.
Taxationskosten	.	20	.
Kosten — . —	.	7	5
	2	2	5
16. Hr Buttmann hat sein Pferd in Schlösser Meyer seinen Garten in Hünchengfüßen gehütet, wodurch Meyer hat einen Schaden von — . —	.	15	.
Taxationskosten	.	20	.
Kosten —	1	.	.
	2	5	.
15. Hr Reiser 159. hat seine 4 Kühe auf den Hagebruch weiden lassen — . — . — . —	.	12	.
16. Hr Döbel 89 hat seine 4 Kühe auf den Hagebruch weiden lassen. — . — . — . —	.	12	.
17. Ar Schröder hat seine 4 Kühe auf den Hagebruch weiden lassen. — . — . — .	.	12	.
18 Hr Stadtländer hat seine 2 Kühe auf den Hagebruch weiden lassen — . —	.	6	.

460198

Brüche

Lfd. Nr.		f	gl	d
19.	– Hr Ellermann 48. hat ohne Erlaubniß auf den Landesbegrenzenden Grunde gemacht — . —	.	10	.
20	X Schäfer Makeben Wilhelm hat auf der Heidhorst mit 3 Kühen auf den Wiesen gehütet	.	9	. Mort
21.	Hr Dökel 89 hat mit 7 Kühen im Busschen seinem Busch gehütet — . — . — . —	.	21	. dd
22.	X Wt Heusler Tochter hat mit 2 Kühen auf den Meerbauchwiesen gehütet — . — . —	.	6	. dd
23.	– Wt Gallmeyer 183. hat in der Mauchhorst an seinem Garten 4 Rth zugenommen von der Gemeinheit a Rth – 22 gl 5 d — . —	3	.	. dd
	Strafe —	1	.	. dd
24	Müller Schmitt aus Dornau hat 14 Gänse in unserer Horst weiden lassen. a 2 gl —	.	28	.
25	– Conrad Lucer hat in Hochmannsorte 3¼ Rth Graben 6 Zoll tief abgegraben und an seinem Lande daran einen Wall gemacht			
	Schaden und Arbeit	1	10	.
	Taxations kosten —	.	20	
	Strafe —	1		
		3	.	.
26	Müller Schmitt aus Dornau hat auf unserer Gemeinheit 2 Bienenkörbe gestellt —	.	10	.
27.	– Lr Heusler hat hinter an Rottenkamp 1 Kuh auf dem Wege gehütet — . —	.	10	. dd
28	– Derselbe hat im Butzhagen auf dem Wege 1 Kuh gehütet	.	10	. dd
29.	– Abraham Loewenstein sein Pferd hat Ramsfeld in der Ostende auf Wt Mahlmann zu R Rehberg seiner Wiese gehütet — . —	.	15	.

No.	Namen 460199	Strafe Mark ℳ ₰
30	Hr. Lünsche [?] sein Sohn hat mit 5 Kühen hinter Rottenkamp auf der Trift gehütet und meinen Garten mit beschädigt, zum Verlauf [?] — . —	. 15 . [illegible]
31	Hr. Grote in 161 sein Sohn mit 4 Stück desgl. —	. 12 .
32	Hr. Falnacke [?] sein Sohn mit 1 Kuh desgl. —	. 3
33. X (will bezahlen [?])	Hr. Dökel 89 sein Sohn hat mit 6 Kühen im Langen felde auf den Dorfen [?] gehütet. — . —	1 . . [illegible]
34	Hr. Hahn auf dem Westerfelder Feldwege Gras geschnitten ohne Berechtigung — . —	. 3 .
35	Hr. Linnemann 29. hat auf der Lichtenheide [?] Angerplaggen gehauen — . — . —	. 15 .
36	Hr. Lüthke [?] 11 hat auf der Lichtenheide [?] Anger-plaggen gehauen — . — . — . —	. 5 .
37	Witwe Horn hat mit 1 Kuh in Weide [?] auf Dralle Wiese gehütet — . — . —	. 10 .
38	Hr. Gieseke hat unerlaubter Weise Torf auf dem Buschholz moore gestochen — . — .	. 5 . [illegible]
39	Hr. Hellmers hat sein Pferd vor den Weiden [?] auf den Wegen gehütet — . — . —	. 5 . M. / D
40	Hr. Mahlmann 139. hat mit 3 Kühen vor dem Weiden [?] auf den Wegen gehütet — . —	. 15 . M. / D.
41.	Wt. Abelmann, (Schlagbaum) hat von der alten Kirche [?] auf unserer Gemeinheit Plaggen entwendet zum Werth von — 3 ℳ; Strafe — 1. }	— 4 .

Brüche

			Thl	gr	₰
dd	42	Ernst Matheben 31. hat auf den Kaalbergen gegen 22 II Rth Ackerland umgepflügt 1 Ruthe —	1	.	.
1	43.	J Hackfeld hat ohne Erlaubniß Heide auf der Gemeinheit gehauen — . — . —	.	10	.
dd	44 X	J. H. Lachfeld hat mit 5 Kühen im Heimsumwarn auf den Dreische gehütet — . — . — (will bezahlen)	.	25	. dd
	45	H. Stöver Sohn August hat mit 1 Kuh im Heimsenmoor auf den Dreische gehütet — . —	.	5	. dd
	46	Witwe Volkmann 125 ihr Sohn hat mit 6 Kühen auf den Lierloh auf den Dreische gehütet —	1	.	dd
	47	H. Hackfeld 116. hat am Mühlhofe hinterm Walle 1 Fuder Plaggen gehauen und entwandt —	.	20	. dd
	48	H. Rode hat ohne Erlaubniß Heide auf der Gemeinheit gehauen. — . — . —	.	10	.
dd	49	H. Ellermann hat ohne Erlaubniß Kuhlen im Heidenbusch gerodet —	.	10	. dd
M. D	50 X	H. Meßwarb in 145 hat 3 Kühe in die Dreischebuschweiden gehen lassen — (will bezahlen)	.	9	. dd
M. D.	51	Blanke sein Sohn aus Mardorf hat mit 6 Kühen auf den Hauklingschen gehütet —	4		Mort
	52	H. ~~Prenzel hat auf Matheben seiner Hochzeit geschossen~~	.	10	. dd
	53	H. Hellmers hat seine 2 Kühe hinterlab auf die Moorbauschweiden gehen lassen —	.	10	. M.

Gst
No

460201

Brüche

		Th.	Ngr	d
54	C. Hr. Nordmeyer in Mardorf hat mit 3 Kühen auf unsre Gemeinheit gehütet	1	.	.
55	Hr A Vogt hat 4 Kühe auf C Laer seiner Wiese in Kleinen Lenuhe gehütet	1	10	.
56.	Witwe Pöttmann aus Mardorf ist ohne Erlaubniß über Ludwig Lastfeld seine Wiese gefahren, (Gaterwiese)	.	15	.
57.	Hr Vogt in 109. dsgl.	.	15	.
58	A Laer 84 dsgl.	.	15	.
59	Hr Grote 164 dsgl.	.	15	
60	~~Dr Mackeben in 107 dsgl. hüthen~~	.	15	.
61.	Biermann in Sohneren dsgl.	.	15	.
62	Zimmermeister Meßwarb dsgl.	.	15	.
63.	Wilhelm Biermann N:15 in Brokeloh hat mit 11 Kühen auf unsre Gemeinheit gehütet	3	20	.
64	Heinrich Mackeben Sohn in 38 hat in Oberförster seiner Wiese mit 3 Kühen gehütet	.	9	.
65	D. Nordmeyer Sohn hat mit 6 Kühen in der langen Wiese gehütet	.	18	.
66	Dr Meßwarb Sohn mit 4 Kühen dsgl.	.	12	.
67	Schäfer Mackeben hat seine 4 Kühe hinterher auf den Wiesen hinter Wulle weiden lassen	.	12	
68	D Nordmeyer hat 12 Gänse hinterher weiden lassen	.	12	.

460202

Lfd. No.	Brüche	ß	gr	pf	
69	Dr. Vogt sein Sohn hat Mahlstedt seinen trächtigen Weizen ruinirt zum Brach-	1			
	Taxationsgebühren	1	10		
	Kosten	.	2	5	
70	Hr. Kurt sein Pferd hat in Dreihbrück gewendet	.	5	.	dt
71	Dr. Dralle hat 50 Ahd Ellern Ruten geholt (will bezahlen)	.	15	.	
72	Hr. Dralle Sohn hat mit 5 Kühen hinterm Walle auf den Weiden gehütet (will bezahlen)	.	25	.	dt
73	Hr. Hellmers Sohn mit 2 Kühen, dabei (will bezahlen)	.	10	.	dt
74	Hr. Lanemann 4. Sohn mit 4 Kühen, dabei (will bezahlen)	.	20	.	
75	Dr. Meyer 103. mit 3 Kühen dabei	.	15	.	
76	Hr. Döhl 89. hat mit 6 Kühen auf den Ziegelbruchweiden gehütet	.	15	.	
77	Hr. Bloten Sohn Wilhelm dabei mit 4 Kühen (will bezahlen)	.	10	.	dt
78	Wt. Gellmeyer dabei mit 4 Kühen	.	10	.	dt
79	Dr. Goote 112 dabei mit 2 Kühen	.	5		
80	Hr. Hellmers dabei mit 2 Kühen	.	5	.	dt
81	Dr. Meyer 103 sein Junge dabei mit 3 Kühen (will bezahlen)	.	7	5	
82	Hr. Kieser hat mit 3 Kühen nach Düsselburg auf den Weiden gehütet (will bezahlen)	.	9	.	dt
83	D. Nordmeyer seine 12 Gänse sind in Schrallers seinem Kohl gewesen	.	12	.	dt
84	Pf. Klodt hat mit 4 Kühen auf den Rieselweiden gehütet	.	10	.	dt
85	Dr. Mahlmann 85 dabei mit 4 Kühen	.	10	.	dt
86	Dr. Stosen Sohn dabei mit 3 Kühen	.	7	5	
87	Hr. Meyer 134 dabei mit 3 Kühen	.	7	5	
88	Dr. Meyer 103 sein Junge dabei mit 3 Kühen (will bezahlen)	.	7	5	.

89 Hr Dettmer hat mit 4 Kühen im Deichbruche gehütet . 10 . dt

90 Witwe Volkewein Sohn desgl. mit 4 Kühen . 10 . dt

91 Witwe Prenzel Sohn Heinrich desgl. mit 4 Kühen . 10 . dt

92 Christoph Makeben Sohn Wilhelm desgl. mit 4 Kühen . 10 . dt

93 Hr Vogt Anton desgl. mit 3 Kühen . 7 5

94 D. Nordmeyer hat mit 5 Kühen im Rüsche in Meerwarb seiner Wiese gehütet . 15 . dt

95 D. Brunrohm 143. hat Schafplaggen im Gehrenmoore gehauen und abgefahren 2 . . dt (will bezahlen)

96 Ph Busche hat hinter Karlberge Plaggen gehauen und mit nach Haus gebracht . 10 . dt

97 Hr Vogt Anton hat 3 Kühe hinterlos in Meerwarb seiner Wiese im Rüsche gehen lassen . 15 . dt

98 J. Hackfeld hat mit 3 Kühen im Deichbruche gehütet . 7 5 dt

X 99 Hr Meyer 103. sein Junge hat mit 3 Kühen im Rüsche auf den Wiesen gehütet . 7 5 (will bezahlen)

100 Hr Grote seine zweite Tochter hat mit 2 Kühen ein [illegible] gehütet . 10 . dt (will bezahlen)

Lfd Nr

Von vorstehenden Wrogen sind noch zurück gelassen.

72. ~~Hr Dralle 84.~~ Weide holen, Hutenbruch . 15

73 ~~Hr Hellmann desgl. [illegible]~~

74 Hr Linnemann desgl. –

75. ~~Hr Meyer 103.~~ desgl. –

76 Hr Dökel 200 desgl.

79. ~~Hr Grote 117. desgl.~~

80 ~~Hr Hof~~ 103. desgl.

81 H. Storcen 157 desgl.

87 Hr Meyer 134 desgl.

88. Hr Meyer 103 desgl.

99 derselbe.

[illegible]

№ 60. pr. 28 Jan 1860

460204

Hochgeehrtester Herr Actuar!

Indem ich angeschlossen ein Wagen-Verzeichniß zur weitern Untersuchung Ihnen überreiche, erlaube ich mir zugleich einen Contract in Abschrift anzulegen, woraus Sie geneigtest ersehen wollen daß der hiesigen Cämmerey die Hälfte der erkannten Strafgelder zukommt, (§ 4. d. Contracts) nach den mir von der Amtskasse zugestellten Verzeichnissen, glaube ich, ist mir nur ein Strafdrittel zugewiesen, was, wenn ich nicht irre, schon seit Aufhebung des Amts Rehburg geschehen ist. Um der hiesigen Cämmerey-Casse auch in dieser Hinsicht ihre Einnahme zu erhalten bitte ich gehorsamst dafür sorgen zu wollen, daß, wenn mir

bis

Bürgermeister Döcker ist aufgefordert, den Original Contract vorzulegen.
St. 29/1. 61.
Br.

460205

bis jetzt nur ein Drittel der Kaufgeldes erhalten haben, der Rest nur nachbewilligt wird, auch daß mir für die Folge die mir zustehende Hälfte der Kaufgelder überwiesen wird.

Sollte diese meine Mittheilung dem Königlichen Amtsgerichte oder dem Amts-Rentmeister auch noch zu machen sein, so bitte ich mir darüber mit ein paar Zeilen gütigst benachrichtigen zu wollen.

Mit aller Hochachtung empfiehlt sich

ganz gehorsamst

Dökel
Bürgermeister

Rehburg den 25 Januar 1861.

460206

Von dem mir vom Königlichen Amte zugelieferten Strafzettel welche bis May 1859 bey der Amtscasse eingeliefert sind erhalten:

					Quitung
1.	Holzvogt	Fallnacke	1 rℓ 15 ß	erhalten	Wallrake
2	"	Hartfeld	1 - 7 -	"	D. Hartfeld.
3.	Landjäger	Block	— 1 - " —	"	J. Block
4.	"	Schröder	— " — 6 . 5	"	A. Schröder
5.	Bürgermeister	Dökel	" — 3 - 5 .	"	
		Summa	4 rℓ 2 ß	etc.	

Ratzeburg den 8 März 1860.

Dökel.

460207

An

den Herrn Bürgermeister Döckel in

Rehburg.

Auf die Eingabe vom 25/28. d. M. betreffend den von dem Flecken Rehburg in Anspruch genommenen Besitz-Antheile für Forst- u. Feld-Wrogen, erwiedert die Gerichtsschreiberei, daß das Königl. Amts-Gericht, bevor an die Kron Anwaltschaft des Königl. Obergerichts Nienburg über die Sache berichtet werden kann, den in Abschrift eingesandten Contract vom 7. April 1777 in originali einzusehen wünscht; daher derselbe vorzulegen sein wird.

Stolzenau den 29. Januar 1861.

G. Brand, Actuar.

An mittelbaren Polizeikosten hat die hiesige Gemeinde in den Jahren 1860 bis einschl. 1904 die nachfolgenden Beträge bezahlt:

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M	₰	Bemerkungen
1	1860	für Warnungstafeln	1	-	
2	"	"	4	25	
3	"	" Hülfeleistung bei Untersuchung eines Diebstahls	3	50	
4	"	Viehseuche	3	60	
5	1861	Transport von Gefangenen	5	-	
6	"	"	4	-	
7	"	Viehseuche	5	50	
8	"	für Warnungstafeln	2	40	
9	1862	Transport von Gefangenen	4	-	
10	"	"	1	-	
11	1863	Viehseuche	7	-	
12	"	"	3	40	
13	1864	Transport von Gefangenen	1	-	
14	1865	"	3	-	
15	"	Untersuchung eines Diebstahls	11	-	
16	"	"	5	-	
17	1866	Transport von Gefangenen	2	-	
18	"	Untersuchung eines Diebstahls	6	-	
19	"	"	6	-	
20	"	"	4	50	
21	"	Viehseuche	4	-	
22	1867	Transport von Gefangenen	1	-	
23	"	"	1	-	
24	1868	"	1	50	
25	"	"	2	-	
26	"	Viehseuche	3	-	
27	"	für Warnungstafeln	2	-	
		zu übertragen	97	65	

460209

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	₰	Bemerkungen
		Übertrag	97	65	
28	1870	Bewachung von Gefangenen	2	-	
29	"	Transport von Gefangenen	1	-	
30	"	Verbotstafeln	12	40	
31	1871	Viehseuche	7	50	
32	"	Warnungstafeln	2	-	
33	1872	Viehseuche	45	-	
34	1874	Warnungstafeln	10	50	
35	1875	Viehseuche	6	-	
36	"	Transport eines Gefangenen	3	-	
37	1876	Viehseuche	2	-	
38	"	"	1	-	
39	"	"	1	-	
40	"	"	6	-	
41	1877	Bewachung von Gefangenen	1	-	
42	"	Viehseuche	36	-	
43	"	"	48	80	
44	1879	"	24	-	
45	"	Warnungstafeln	5	50	
46	"	Viehseuche	36	-	
47	"	Warnungstafeln	2	-	
48	1880	Viehseuche	24	-	
49	1881	"	36	-	
50	"	Warnungstafeln	2	-	
51	1882	Viehseuche	36	-	
52	1883	"	45	-	
53	1884	"	36	-	
54	1886	Warnungstafeln	13	-	
55	"	Viehseuche	10	-	
56	"	"	36	-	
57	"	"	36	-	
58	1887	für Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken	9	-	
		Zu übertrag	633	35	

Lfd. No	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M	₰	Bemerkungen
		Übertrag	633	35	
59	1887	für Unterbringung eines Geisteskranken	9	22	
60	"	" Transport eines Gefangenen	3	-	
61	"	" Unterbringung eines Geisteskranken	4	50	
62	1888	"	20	60	
63	"	"	58	-	
64	"	"	5	-	
65	1889	Viehseuche	36	-	
66	1890	Transport eines Gefangenen	1	-	
67	"	Viehseuche	36	-	
68	"	"	29	50	
69	1891	Warnungstafeln	1	45	
70	"	Transport eines Gefangenen	4	-	
71	"	Viehseuche	36	-	
72	"	für Straßenbeleuchtung	1075	16	
73	"	" das Feuerlöschwesen	230	25	
74	1892	Viehseuche	9	-	
75	"	Epidemie	24	-	
76	"	"	46	50	
77	"	Viehseuche	3	60	
78	"	Epidemie	32	-	
79	"	"	1	50	
80	"	Viehseuche	2	-	
81	"	"	12	-	
82	"	"	24	-	
83	"	"	1	50	
84	"	für das Feuerlöschwesen	17	10	
85	"	" Straßenbeleuchtung	180	24	
86	1893	Epidemie	400	-	
87	"	Viehseuche	24	-	
88	"	Transport von Gefangenen	6	-	
89	"	für das Feuerlöschwesen	42	50	
		zu übertragen	3008	97	

2712 32

Lfd. Nr.	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	₰	Bemerkung
		Übertrag	3008	97	
88	1893	für die Straßenbeleuchtung	210	65	
89	1895	für Feuerlöschzwecke	274	75	
90	"	" die Straßenbeleuchtung	70	50	
91	1896	Viehseuche	70	-	
92	"	"	42	-	
93	"	für Feuerlöschzwecke	152	79	
94	"	" die Straßenbeleuchtung	221	97	
95	1897	Warnungstafeln	8	-	
96	"	"	9	-	
97	"	für Feuerlöschzwecke	254	30	
98	"	" die Straßenbeleuchtung	234	92	
99	"	Viehseuche	70	20	
100	1898	"	70	-	
101	"	für Feuerlöschzwecke	408	45	
102	"	" die Straßenbeleuchtung	374	71	
103	1899	Warnungstafeln	9	50	
104	"	Viehseuche	70	-	
105	"	für Feuerlöschzwecke	50	-	
106	"	" die Straßenbeleuchtung	455	72	
107	1900	Warnungstafeln	2	70	
108	"	Viehseuche	85	20	
109	"	für Feuerlöschzwecke	120	-	
110	"	" die Straßenbeleuchtung	248	78	
111	1901	Warnungstafeln	9	50	
112	"	Viehseuche	85	20	
113	"	Warnungstafeln	3	-	
114	"	für Feuerlöschzwecke	150	45	
115	"	für die Straßenbeleuchtung	303	70	
116	1902	Viehseuche	85	20	
117	"	Warnungstafeln	2	-	
118	"	für Feuerlöschzwecke	622	75	
		Zu übertragen	7789	31	

4.12 ... 126

460212

Lfd. Nr.	Jahr	Gegenstand der Kosten	Betrag M.	Pf	Bemerkung
		Übertrag	7.789	31	
119	1902	Für die Straßenbeleuchtung	611	25	
120	1903	Warnungstafeln	3	50	
121	"	Transport eines gemeingefährlichen Geisteskranken	12	–	
122	"	Unterbringungskosten desselben	113	15	
123	"	Viehseuche	85	20	
124	"	"	100	20	
125	"	"	18	80	
126	"	"	10	05	
127	"	"	3	–	
128	"	"	30	–	
129	"	Für Feuerlöschwesen	285	45	
130	"	" die Straßenbeleuchtung	611	55	
131	"	Warnungstafeln	6	–	
132	1904	Viehseuche	85	–	
135	"	"	8	80	
136	"	Für Feuerlöschwesen	2.956	65	
137	"	" die Straßenbeleuchtung	461	60	
		Summa	12.891	51	
			957	50	

Stolzenau, den 26. Oktober 1910.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 d'r Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich nach Beratung mit dem Magistrat zu Stadt Rehburg für den Umfang der Stadt Rehburg folgende Polizei-Verordnung.

§ 1.

Im Bezirk der Stadt Rehburg dürfen Anlagen zum Halten von Schweinen nur mit vorher eingeholter Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur nach Maßgabe dieser Erlaubnis errichtet werden.

§ 2.

Die jetzt bestehenden Anlagen der im § 1 bezeichneten Art dürfen nach Aufgabe des Betriebes durch den bisherigen Eigentümer, Nutznießer oder Pächter nicht weiter zur Mast oder Zucht von mehr als 15 Schweinen benutzt werden. In diese Zahl werden Saugferkel bis zum Alter von 2 Monaten nicht einbegriffen.

Die Beschränkung bereits bestehender Anlagen auf die Zahlen des ersten Absatzes, sowie ihre gänzliche Schließung ist auch ohne die Voraussetzung des Personenwechsels zulässig, soweit überwiegende Gründe der öffentlichen Gesundheitsflege es erforderlich erscheinen lassen.

§ 3.

Die Leerung der Gruben und die Abfuhr des Düngers und der Jauche aus Schweineställen hat in den Sommermonaten (vom 1. April bis Ende September) bis 6½ Uhr morgens und nicht vor 9½ Uhr abends, in den Wintermonaten (1. Oktober bis Ende März) bis 9 Uhr morgens und nicht vor 5 Uhr abends zu geschehen. Die Abfuhr darf nur mittelst völlig dichter und verdeckter Wagen oder Tonnen erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung können auf Antrag von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Magistrats zugelassen werden.

§ 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haft bis zu acht Tagen tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landrat. Bergmann.

Uniformierung der Kommunalpolizei

1912

C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

74) Verfügung vom 24. April 1912, betr. die Berichterstattung in Gnadensachen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ordnen wir hiermit für unsere Geschäftsbereiche an, daß die Berichte in Gnadensachen (Erlaß oder Minderung polizeilicher Strafen, Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, Wiederverleihung des Rechts, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Löschung einer Strafe in den polizeilichen Listen usw.) künftighin nicht mehr von Euerer (Tit.) zu erstatten sind. In den bezeichneten Angelegenheiten übertragen wir die Berichterstattung, soweit sie sich auf Personen bezieht, die in einem Landkreise wohnen oder — bei dem Mangel eines Wohnsitzes — sich aufhalten, auf die Landräte, in allen anderen Fällen auf die örtlichen Polizeibehörden. Um in jedem Falle Euerer (Tit.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind die Berichte durch Ihre Hand einzureichen.

Insoweit Anträge auf Begnadigung zur Verfügung abgegeben werden, behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Für den Landespolizeibezirk Berlin bleiben vorläufig die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Berlin, den 24. April 1912.

Der Minister des Innern.
v. Dallwitz.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Coels.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappius.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Richter.

Der Finanzminister
Im Auftrage:
Halle.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

75) Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformierung und Bewaffnung der kommunalen Polizeiexekutivbeamten.

A. Für Städte.

I. Polizeisergeanten.

1. Der **Waffenrock**, nach militärischem Schnitt gearbeitet, ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall, karmoisinroter Einfassung und ganz karmoisinrotem, vorn abgerundetem Stehkragen. Der Rock hat Brandenburgische Aermelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmoisinroter Einfassung und drei Wappenknöpfen. Auf dem Waffenrocke befinden sich **Achselklappen** von karmoisinrotem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

Bei warmer Witterung kann eine Litewka, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte ein Umhang nach der am Schlusse dieser Zusammenstellung enthaltenen Beschreibung getragen werden.

2. Die **Beinkleider**, nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von dunkelgrauem Tuche mit karmoisinroter Biese oder von weißem Drill ohne Biese.

3. Der **Mantel** ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der 10 cm breite **Umschlagkragen** ist auf der äußeren Seite von karmoisinrotem, auf der inneren Seite von dunkelblauem Tuch.

Der Mantel ist so lang, daß er die Knien bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich **Achselklappen**, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4. Die **Halsbinde** ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der **Helm** ist von schwarz lackiertem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Spitze aus Messing, kurz, gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helm befestigt werden. Der Vorderschirm ist mit Messing eingefaßt, der Hinterschirm ist mit einer Hinterschiene (Hinternahtschiene) versehen.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenketten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das Preußische National von schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

6. Die **Mütze** ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von $2\frac{1}{2}$ cm voneinander entfernt zu haltenden, karmoisinroten Biesen eingefaßt wird. Um den oberen Rand der Mütze läuft ein karmoisinroter Vorstoß. Vorn in der Mitte des Streifens wird die Preußische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine Königliche Wappenschild getragen.

7. Als **Seitengewehr** wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung eingeführten.[1])

An dem Säbel wird ein kleines **Portepee** von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

Diejenigen Polizeisergeanten, die in der Armee das Offizierseitengewehr getragen haben, haben das Seitengewehr der Polizeiwachtmeister anzulegen. Die gleiche Befugnis steht denjenigen Polizeisergeanten zu, welche die Erlaubnis zum Tragen des Offizierseitengewehrs bei der Entlassung aus dem militärischen Dienst oder nach Ablauf einer militärischen Uebung erhalten oder im Gendarmeriedienst die Genehmigung zum Tragen des silbernen Portepees am Offizierseitengewehr erlangt haben.

II. Polizeiwachtmeister.

1. Der **Waffenrock** gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschiede, daß an Stelle der Achselklappen **Achselstücke** von karmoisinrotem Tuch getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit $1\frac{1}{2}$ cm breiten goldenen Tressen eingefaßt und in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung die für die Sergeanten vorgesehene **Litewka**, jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken, tragen.

2. Die **Beinkleider** gleichen denen der Sergeanten.

3. Der **Mantel** gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den karmoisinroten Achselklappen keine Nummer, sondern nur das Königliche Wappenschild.

An den inneren Seiten des Mantelkragens sind, etwa 2 cm vom Kragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarzweißer Farbe getragen werden.

---

[1]) Der Säbel der Polizeisergeanten ist der altpreußische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene. Er wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.

4. Die **Halsbinde** gleicht derjengien der Sergeanten.

5. und 6. **Helm** und **Mütze** gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten, mit Ausnahme dessen, daß die weißen Reifen im Nationale und der Kokarde von Metall sind.

7. Das **Seitengewehr** und das dazugehörige **Unterkoppel** hat den Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und daß der Griff und die Beschläge von gelbem Metall sind.[2])

Das **Portepee** ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offizierportepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1. Der **Waffenrock** ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch schwedische Aermelaufschläge von karmoisinrotem Tuch; die Aufschläge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrocks einen mit den Abzeichen ihres Grades (Epaulettes, Achselstücken) versehenen **Ueberrock** aus dunkelblauem Tuch und Aermelaufschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrotem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste und bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Waffenrocks oder Ueberrocks eine Litewka, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte ein Umhang getragen werden.

Auf dem Waffenrocke und dem Ueberrocke sind **Epauletts** mit karmoisinrotem Grunde, auf dem sich das kleine Königliche Wappenschild befindet und mit vergoldeten, gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt; die Epauletthalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können **Achselstücke** von goldener Tresse auf karmoisinrotem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

2. und 3. **Beinkleider** und **Mantel** gleichen denjenigen der Wachtmeister mit dem Unterschiede, daß der Mantel mit Achselklappen und Kragenabzeichen nicht versehen ist.

4. und 5. **Helm** und **Mütze** gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämtliches Messingwerk am Helm vergoldet.

6. Das **Seitengewehr** und das dazu gehörige Unterkoppel gleichen denjenigen der Wachtmeister, jedoch ist das Unterkoppel mit Löwenkopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das **Portepee** und das daran befindliche Band sind von Gold und in der Weise mit blauer Seide durchwirkt, wie das silberne Portepee der Offiziere der Armee mit schwarzer Seide durchwirkt ist.

Sind die Kommissare aktive Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee oder sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie anstatt des goldenen das silberne Offiziersportepee tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffnung der Inspektoren unterscheidet sich von derjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1. **Der Kragen am Waffenrock** ist vorn eckig, **Kragen und Aermelaufschläge** sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.

---

[2]) Der Säbel der Polizeiwachtmeister ist der frühere krumme Infanterie-Offiziersäbel (Füsilier-Offiziersäbel) in schwarzer Lederscheide. Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt.

2. Die **Epauletts** haben anstatt des karmoisinroten goldenen Grund, die **Achselstücke** sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weißem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb, der andere unterhalb des Königlichen Wappenschildes angebracht ist.

B. Für das platte Land.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, den ländlichen Polizeiverwaltungen auf ihren Antrag zu gestatten, ihre unteren Polizeiexekutivbeamten mit einer Dienstkleidung zu versehen.

Diese besteht aus einem blauen Ueberrock mit zwei Reihen blauer Knöpfe und stehendem blauen Kragen, einer blauen Militärmütze mit Preußischer Kokarde und einem Seitengewehr. Auch können solche Beamte Litewken und Umhänge tragen, wie sie für die städtischen Polizeibeamten eingeführt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Litewken ohne Achselklappen, Aermelaufschläge und goldenen Kragentressen mit blauen Knöpfen hergestellt werden. Die beim Vorhandensein mehrerer Beamter etwa erforderlichen Dienstnummern sind vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens zu befestigen. Der Regierungspräsident kann den ländlichen Gemeinden- und Polizeiverwaltungen in geeigneten Fällen auf ihren Antrag gestatten, ihre Polizeiexekutivbeamten mit der Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten auszurüsten.

Besondere Bemerkungen.

1. Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.

2. Ueberall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antrag des Regierungspräsidenten gestatten, daß die Bewaffnung der Polizeibeamten durch Revolver und Karabiner vervollständigt wird.

Beschreibung der Litewken und des Umhangs.

Litewka.

Die **Litewka** ist ein einreihiges Jackett aus blauem Wollstoff, in der Farbe des Rocktuchs, ohne Futter, mit hohem Umlegekragen, vorn durch sechs kleine gelbe Metallknöpfe vom Kragen bis zur Taille geschlossen.

Der Rumpf- und Schoßteil besteht aus einem Rückenstück und zwei Vorderstücken, hat zwei Schulternähte vom Armloch zum Kragen und zwei Seitennähte vom Armloch an beiden Seiten des Rückens nach dem unteren Rande des Schoßes hinablaufend und zwei Abnäher unter den Armen. Das rechte Vorderstück reicht vorn 8 cm über den Kragenschluß hinaus. Auf diesem Untertritt, welcher mit dem Grundstoff und einer Einlage von Futterkattun abgefüttert ist, sind die obenerwähnten sechs Metallknöpfe, 4 cm von dem hinteren Rande entfernt, befestigt.

Der mit Grundstoff und Futterkattun abgefütterte 6 cm breite Rand des linken Vorderstücks reicht 2 cm über den Kragenschluß hinaus und ist mit sechs Knopflöchern versehen, welche mit Seide geschürzt sind.

Sämtliche Nähte des Rumpf- und Schoßteils sind mit wenigstens 3 cm breitem Einschlag versehen, die Ränder der Vorderstücke und der untere Schoßrand sind 1—1,5 cm nach innen umgelegt und angestichelt.

In der Mitte des Rückenstücks befindet sich unten ein 10 cm langer Schlitz mit Grundstoff eingefaßt, oben verriegelt und abgesteppt. In die Seitennähte, in der Höhe der Taille, ist ein 3 cm breiter Riegel aus doppeltem Stoff, mit Futtereinlage versehen und an den Rändern abgesteppt, eingenäht. Der Riegel ist in der Mitte geteilt, beide Enden sind zugespitzt, das linke mit einem Knopfloch, das rechte mit einem gelben Metallknopf versehen; dicht neben der Seitennaht ist je ein gelber Metallknopf aufgesetzt.

Sämtliche Knöpfe sind bei einem Durchmesser von 1,8 cm oben gewölbt, unten mit Metallöse versehen, blank, **ohne Prägung,** aus goldenem Metall.

Die Aermel, aus Unter- und Oberärmel bestehend, sind am unteren Ende mit einem geschlossenen 10 cm breiten schwedischen Aufschlage, mit Vorstoß aus karmoisinrotem Tuch am oberen Rande und zwei Knöpfen auf dem Oberteile versehen.

Die hintere Aermelnaht läuft, 2—3 cm unter der Schulternaht einsetzend, über den Ellenbogen hinweg bis zum unteren Ende, die vordere liegt unter der Achsel.

Weite und Länge der Aermel wie beim Waffenrock.

Der Umlegekragen, 8—12 cm hoch, ist auf der Außen- und Innenseite von Grundtuch gefertigt; dazwischen liegt graue Futterleinwand. Geschweift geschnitten, erweitert der Kragen sich nach oben, so daß der obere umgelegte Teil glatt auf den unteren anliegt. Die vorderen Ecken sind etwas abgerundet und der Oberkragen so breit geschnitten, daß er vorn etwa 2,5 cm breit über die untere Kragennaht hinwegreicht, hinten dieselbe deckt.

Der vordere Kragenschluß wird durch zwei bis drei Haken und Oesen bewirkt.

Der Oberkragen stößt mit seinen vorderen Rändern aneinander.

Ein Aufhänger von mehrfach zusammengelegtem und durchgesteppten Lasting ist innen an der Kragennaht befestigt.

Vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens ist bei den Litewken der Polizeisergeanten und Wachtmeister oben 2, unten 4 cm vom oberen Rande entfernt, eine 1,5 cm breite, mit zwei schwarzen Streifen durchzogene goldene Tresse aufgenäht, welche senkrecht zum unteren Kragenrande ausläuft.

Die Schulterklappen, **2,5 cm** breit, aus karmoisinrotem Tuch, sind in die Aermelnaht eingenäht und werden 1 cm von der Kragennaht, in eine Spitze auslaufend, durch einen durchgenähten, unten verriegelten, kleinen Metallknopf festgehalten.

Auf den Schulterklappen sind die **Dienstnummern**, von **vorn gesehen zu lesen**, befestigt.

Die Dienstnummern sind 1,5 cm hoch, aus goldenem Metall gefertigt und an der unteren Seite mit Splinten versehen.

Die Polizeiwachtmeister und die höheren Chargen haben zu den Litewken die für sie vorgeschriebenen Achselstücke zu tragen.

Die Aermelaufschläge entsprechen denen des Waffenrocks in Form, Größe und Ausstattung, haben jedoch keinen Schlitz.

Taschen aus Grundstoff mit schrägem Eingriff sind unterhalb der beiden vorderen Schöße festgesteppt. Die oberen Ecken sind auf einer doppelten Stoffunterlage gehörig verriegelt.

Sitz. Die Litewka soll den Waffenrock während der Sommermonate ersetzen und muß bequem sein, ohne dabei ein hemdartiges Aussehen zu erhalten. Sie soll im Rücken so weit sein, daß sich bei zusammengeknöpftem Riegel mehrere Falten bilden, wie beim Paletot.

Die Länge ist so zu bemessen, daß das Gesäß gut bedeckt ist, ohne daß der Rand des Schoßes beim Sitzen umschlägt. Die Weite des Kragens entspricht der am Waffenrock. Die Schlußränder an den Vorderteilen sollen senkrecht herabfallen.

Umhang.

Der Umhang, aus blauem imprägnierten, reinwollenem, luftdurchlässigem, leichtem Stoffe, besteht aus vier Teilen, welche mit Steppnähten aneinandergefügt sind. Er ist ungefüttert, 95—105 cm lang und mit einem Umlegekragen in der Form des Mantelkragens versehen. Die vorderen Ränder schlagen 7—8 cm breit übereinander, sind mit Grundstoff und eingelegtem Futterstoff abgefüttert und werden durch zwei große schwarze Hornknöpfe 6 und 18 cm unterhalb des Kragenschlusses zusammen gehalten. Das linke Vorderstück ist oben mit verdeckter Knopfleiste und geschürzten Knopflöchern versehen, welche erstere gehörig mit Futterkattun abgefüttert ist. Der Kragen des Umhanges muß so weit sein, daß der Umhang erforderlichenfalls über dem Paletot getragen werden kann, ohne den Hals des Mannes einzuschnüren. **Der Umhang soll mindestens bis in die Kniekehle reichen,** ist unten rund geschnitten, so daß er vorn und hinten in gleicher Höhe vom Boden entfernt bleibt; die Schulterbreite ist so zu bemessen, daß der Umhang sich, über dem Paletot getragen, nicht spannt. Die untere Weite des Umhanges beträgt etwa 4 m, auf die vier Teile ungefähr gleichmäßig verteilt. Die Nähte, welche die Vorder- mit den Rückenstücken verbinden, liegen etwas über der Schulternaht des Rockes.

Der untere Rand des Umhanges ist umgelegt und anstaffiert.

III. Polizeiverwaltung.

A. Sittenpolizei.

76) Verfügung vom 21. November 1911, betr. die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften.

Zur wirksamen Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist am 4. Mai 1910 in Paris zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten ein internationales Abkommen — veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1911, S. 209 — getroffen worden. Zu seiner Ausführung ist als deutsche Zentralstelle das Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden (Nr. 49 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 15. September d. J.). Die Organisation und die Aufgaben dieser Zentralstelle ergeben sich aus dem anliegenden Organisationsplan (Anl. a). Euere (Tit.) ersuche ich ergebenst, den Polizeibehörden Ihres Bezirkes von der Einrichtung der Zentralstelle Kenntnis zu geben und sie anzuweisen, den an sie ergehenden Ersuchen des hiesigen Polizeipräsidenten Folge zu leisten.

Ueber die Regelung des Strafnachrichtenwesens im Sinne des Art. 3 a. a. O. und der Ziffer VIII des Organisationsplans ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 21. November 1911.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Holtz.

(Anl. a.)

Organisationsplan
der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften.

I. Zur wirksamen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild wird beim Königlichen Polizeipräsidium in Berlin eine Zentralpolizeistelle errichtet.

Sie führt die amtliche Bezeichnung: „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften in Berlin“. Ihre Telegrammadresse ist: „Polunbi“.

II. Ihre Zuständigkeit umfaßt die Wahrnehmung:

a) der orts- und landespolizeilichen Befugnisse des Polizeipräsidenten in Berlin auf dem Gebiete der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild;

b) der über das Gebiet der orts- und landespolizeilichen Befugnisse hinausgehenden preußisch- und reichspolizeilichen Aufgaben nach näherer Vorschrift dieses Planes;

c) der Geschäfte der in Art. I des internationalen Abkommens vom 4. Mai 1910 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vorgesehenen Behörde.

III. Die Zentralstelle beobachtet:

a) die Herstellung, den Vertrieb, das Feilbieten und Vorrätighalten unzüchtiger, dem Gesetze über die Presse unterliegender Erzeugnisse einschließlich der kinematographischen Films im Gebiete des Deutschen Reiches;

b) den Handel mit unzüchtigen figürlichen Darstellungen im Gebiete des Deutschen Reiches;

c) die Ein- und Ausfuhr der zu I und II genannten Gegenstände über die Zollgrenze.

Zur gefl. Beachtung!

Dem umstehend beschriebenen Werk:

Austria-Germania

Polizei-, Heeres-
und
Beamten-Fragen

behandelt von

Franz Laufer, Amtsanwalt zu Hanau am Main

wurde Ende März 1915

vom K. stellvertr. General-Kommando
des XIII. Armee-Korps

die Genehmigung

zur Herausgabe erteilt.

April 1915.

Der Verlag:

Albert Oskar Müller, Heilbronn a. N.

Albert Oskar Müller
Buchdruckerei und Verlag
Heilbronn a. N.

Heilbronn a. N., Datum der Post.

Hohe Behörde!

Hochgeehrter Herr!

Verzeihen Sie, wenn ich in dieser **großen Zeit** mit **Kleinem** vor Sie trete und bitte, trotz des Gewaltigen was sich vor unseren Augen vollzieht, diesem **Kleinen** einige Aufmerksamkeit zu schenken.

1912 erschien das von Amtsanwalt Laufer, Hanau a. M. verfaßte Buch **„Polizeifrage“**, ein Buch, in dem derselbe auf die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Polizei hinwies.

Die in der **„Polizeifrage“** angeschnittenen Fragen und ihre Behandlung in der Oeffentlichkeit, seine Vortragstätigkeit in Oesterreich, sowie manche beunruhigenden Erscheinungen in der deutschen Beamtenschaft veranlaßten Herrn Amtsanwalt Laufer mit einer neuen Arbeit hervorzutreten. —

„Austria-Germania“ heißt das in meinem Verlage erscheinende Werk, welches nach Inhalt und Sprache die **„Polizeifrage“** überragt.

Obwohl **„Austria-Germania“** sich in der Hauptsache mit der Polizei befaßt, behandelt es auch eine Reihe wichtiger Heeres-, Unteroffizier- und Beamtenfragen, also aktuelle Stoffe, wie die beigefügte Inhaltsprobe auch dartun dürfte.

Herr Amtsanwalt Laufer, Hanau a. Main, zuvor Polizeikommissar und Amtsanwalt zu Schwelm in Westfalen, erstrebt seit über 20 Jahren, auch in Oesterreich, eine Umgestaltung der Polizei. Hat er mit seinen Forderungen nicht Recht? Sind die direkten Ursachen der Katastrophe, die über Europa hereingebrochen ist, nicht in der mangelhaften Verfassung der Polizei zu suchen? Ist es nicht richtig, wenn er behauptet, daß die Schuld an dem gewaltigen Kriege eigentlich doch die Polizei in Sarajevo trägt? — Wenn sie entsprechend der Größe der Stadt und den Anforderungen der Neuzeit beschaffen und auf dem Posten gewesen wäre, so hätte es doch nicht zur Ermordung des österreichischen Thronfolgers und seiner Gemahlin kommen können und der Krieg mit seinem ganzen Jammer wäre vielleicht noch erspart geblieben.

Sie werden auch finden, daß das Buch, obgleich schon vor mehreren Monaten geschrieben, den gleichen Geist atmet, wie er am 5. August 1914 am Buß- und Bettage, die gebeugten Gemeinden durchwehte. Deshalb gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Sie das Buch nicht nur mit Interesse lesen, sondern auch zu seiner Verbreitung bei den unterstellten Beamten beitragen werden.

Ich bitte höflichst, das Buch für die dortige Bücherei anzuschaffen und bei den unterstellten Beamten in Umlauf zu setzen.

Der Preis des 144 Seiten umfassenden Buches ist nur 2.60 Mark, einschließlich Drucksache-Porto, Einschreiben (sehr zu empfehlen) 20 Pfg. mehr.

Hochachtungsvoll

Albert Oskar Müller.

460223

Bestellzettel.

An den

Verlag von Albert Oskar Müller

Heilbronn am Neckar
Frankfurterstraße 20

Unterzeichnete bestellen:

je 1 Laufer **Austria-Germania**

über **Polizei-, Heeres- und Beamtenfragen.**

Preis Mk. 2.60 als Drucksache franko. — Einschreiben (sehr zu empfehlen) 20 Pfg. mehr.

Vor- und Zuname des Bestellers	Behörde oder Stellung des Bestellers	Wohnort und Postort	Straße und Nr.	Zusendung ist erwünscht als Drucksache oder als Drucksache „Einschreiben"	Angabe über Art der Absendung des Betrages oder ob Nachnahme (20 Pfg. mehr) erwünscht ist.

(Ort)......................................., den.......................................1914.

Unterschrift: ....

 **Um recht deutliche Schrift wird höflich gebeten.** 

460224

Journ.-Nr. 26035 IV.

Es wird ersucht, in der Antwort das vorstehende Journal-Zeichen anzugeben.



Bremen, den 26. Oktober 1917.

Die Polizeidirektion

an

den Magistrat,

Rehburg,

Kreis Stolzenau.

Es wird hierdurch ergebenst mitgeteilt, daß der Postschaffner Friedrich Diedrich August Wilhelm Mackeben, geboren am 19. Dezember 1876 in Rehburg, Kreis Stolzenau,

in den Staatsverband der freien Hansestadt Bremen aufgenommen ist.

Dem Antrage hat eine ~~Staatsangehörigkeitsausweis~~ Auskunft d. d. 10. Oktober 1917 des Magistrats Rehburg

— Aktenzeichen: I. 2874 beigelegen.

J. V.:

Weckmeyer

Amtliche Bekanntmachungen

Erschienen 1923 im Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Nummer 97, (21. August)

Bezirkseinteilung

der Landjägereibeamten des Kreises Stolzenau.

Lfd. Nr.	Landjägeramt	Zu dem Dienstbezirke gehören folgende politische Gemeinden, d. h. also einschließlich dazu gehöriger Unterortschaften.
1	Stolzenau I (Oberlandjäger Becker)	Stolzenau, Hibben, Sehnsen, Nendorf, Holzhausen.
2	Stolzenau II (Oberlandjäger Hillmann)	Stolzenau, Müsleringen, Frestorf, Diethe, Huddestorf, Raddestorf.
3	Stolzenau III (Landjäger a. Pr. Wilhelm)	Stolzenau, Schinna, Anemolter, Wellie.
4	Uchte I (Oberlandjäger Schmidt)	Uchte, Höfen, Jenhorst, Hamme, Kleinenheerse, Harrienstedt.
5	Uchte II (Landjäger a. Pr. Meier)	Uchte, Darlaten, Lohe, Hoysinghausen, Woltringhausen.
6	Warmsen (Landjäger a. Pr. Tappenbeck)	Warmsen, Brüninghorstedt, Großenvörde, Sapelloh und die Ortschaft Hauskämpen von der Gemeinde Bohnhorst.
7	Lavelsloh I (Oberlandjäger Schneider)	Lavelsloh, Diepenau, Bohnhorst (ausschließlich Ortschaft Hauskämpen).
8	Lavelsloh II (Landjäger a. Pr. Schulz)	Lavelsloh, Nordel, Essern, Steinbrink.
9	Steyerberg I (Oberlandjäger Wagner)	Steyerberg, Sarninghausen, Bruchhagen und von der Gemeinde Deblinghausen die Höfe Reese, Dunk und Friesland.
10	Steyerberg II (z. Zt. unbesetzt)	Steyerberg, Deblinghausen (ohne die Höfe Reese, Dunk und Friesland) Voigtei und Hesterberg.
11	Leese I (Oberlandjäger Grabow)	Leese, Landesbergen (ausschließlich Ortschaft Heidhausen).
12	Leese II (Landjäger a. Pr.) Schwarze)	Leese, Hahnenberg und von der Gemeinde Landesbergen die Ortschaft Heidhausen.

13	Loccum I (Oberlandjäger Heise)	Loccum (Dorf), Kloster Loccum, Münchehagen.
14	Loccum II (Landjäger a. Pr. Gruß)	Loccum (Dorf), Kloster Loccum, Wiedensahl.
15	Bad Rehburg I (Oberlandjäger Grunert)	Bad Rehburg, Winzlar.
16	Bad Rehburg II (Landjäger Tönsing)	Bad Rehburg, Stadt Rehburg

Das z. Zt. noch unbesetzte Landjägeramt Steyerberg II wird bis zur Besetzung vom Oberlandjäger Wagner-Steyerberg verwaltet.

Stolzenau, den 8. August 1923.

Der Landrat.

460226

Tödlicher Verkehrsunfall Kasch am 1.Mai 1937 am Marktplatze in Rehburg-Stadt.

Kasch fährt mit seinem Kleinkraftrade auf linker Fahrbahn gegen den Personenkraftwagen Freitag aus Nienburg.



Verkehrsunfall in Rehburg-Stadt am ....

Der Lastzug Suer unter Kraftwagenführer Mathieas Dokter schneidet die Kurve am Marktplatze und fährt gegen den PK-Wagen Volger. Verletzt wurden Frau Busse 115 und Frau Busse 104-Schnittwunden.







Tödlicher Verkehrsunfall in Bad-Rehburg am ....
Tödlich verletzt wurden die Arbeiter Porsil und Ageton aus Münche hagen. Täter: Schlossergeselle von Abelmann -Ursache -Trunkenheit.





Der zum tödlichen Verkehrsunfall benutzte Kraftwagen – Porsil-Ageton – Münchehagen.



460231

Tödlicher Verkehrsunfall des Kohlenhändlers ~~Kiel~~ Korte aus Loccum am 10.11.39 auf der Strasse Leese-Loccum.

Korte fährt mit Fahrrad, biegt ohne ein Zeichen zu geben nach der linken Strassenseite ab und fährt gegen den Lastkraftwagen des Steinbruchbesitzers Wesling aus Münchehagen. Wesling war im Begriff d. Korte zu überholen. W. steuert nach links und streift einen Strassenbaum an der linken Strassenseite.



2
14
18
31
40
48

460232

Tödlicher Verkehrsunfall Bredthauer aus Winzlar am 10.11.39 in Rehburg-Stadt im Weidendamm vor dem Gehöft Fallnacker. Bredthauer befährt mit seinem Fahrrade vorschriftsmässig die rechte Strassenseite. Wallbaum aus Grossenheidorn befährt im betrunkenen Zustande die falsche Fahrbahn und tötet Bredthauer auf der Stelle. Alkohol im Blut bei Wallbaum 1,90 %.











460233

Verkehrsunfall am 11.2.1940 in Rehburg-Stadt an der Strasseneinmündung bei Fritz Lustfeld-Ecke Mardorfer-Nienburgerstr. um 14 1/4 Uhr. Militärlastkraftwagen W.L.44190 gegen Lastzug von der Ein-und Verkaufsgenossenschaft Nienburg-IS 84 613.

Schuld: Strassenglätte, beide Fahrer nicht genügend rechts und beide keine Signale abgegeben.











Anlage zum Vordruck „Vernehmung Beschuldigter". 460234

Anlage zur Vernehmung de ....

Arbeitsdienstverhältnis:

Wann und wo gemustert? ....

Entscheid? ....

Dem Arbeitsdienst angehört: vom .... bis ....

Abteilung .... Ort ....

Militärverhältnis:

a) Für welchen Truppenteil gemustert: ....

oder als Freiwilliger angenommen? ....

b) Aus dem Militärstand ausgestoßen? ....

Wann und aus welchem Grunde? ....

c) Gedient: .... von .... bis ....

als ....

Truppenteil: ....

Standort: ....

Mitglied:

a) der NSDAP .... Ortsgruppe ....

Gau ....

b) der SA-Gruppe: .... Standarte: .... Sturm: ....

c) der SS: .... Abschnitt: ....

d) des NSKK: .... Motorbrigade: ....

e) der HJ: .... Bann: ....

Name des Bannrechtsreferenten: ....

....

460235

Verkehrsunfall Holtorf mit P.K.Wagen beim Ueberholen des Radfahres Radau am 4.4.1940 an der Loccumerstr.bei dem Landwirt Lustfeld 343. Radau - Gehirnerschütterung und Verlust des linken Ohres.



Abschrift des Artikels aus der Zeitung "Die Harke" vom 13.9.33.

A U F R U F

zur Bildung von Reiterstürmen

Befehlsgemäß sollen auch im Kreise Nienburg Reiterstürme aufgestellt werden. Jch wende mich an die Jugend und an das Alter. Die Jugend fordere ich auf, sich zum Eintritt in die Reiterstürme zu melden. An das Alter, an die Eigentümer und Besitzer von Pferden, richte ich meine Bitte, Pferde für die Reiterstürme zur Verfügung zu stellen.

Die die Ausbildung der ländlichen Reiter - jugend ausschließlich in die Hände solcher Persönlichkeiten gelegt wird, die ihr Handwerk theoretisch und praktisch völlig beherrschen, ist von vornherein die Gewähr dafür gegeben, daß die zur Verfügung gestellten Pferde nicht überanstrengt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Pferde nur dann gebraucht und angefordert werden, wenn die Arbeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben es zulassen. Jn den nächsten Wochen werden in den einzelnen Gemeinden Versammlungen abgehalten, bei denen nähere Aufklärungen erfolgen werden. Es ist nicht nur Wunsch, sondern Befehl unseres Obersten Führers, daß die Reiterstürme aufgestellt werden sollen. Jch hoffe daher, daß mein Aufruf nicht ungehört verhallen wird.

Heil Hitler !

Gehring
Standartenführer.

Verkehrsunfall am 23.8.40 in Winzlar auf der Ortsstrasse vor dem Gehöft des Bäckers Wesemann. Der Fuhrmann Hillebrandt aus Steinhude fährt mit seinem Zweispännerpferdegespann im stark betrunkenem Zustande im vollen Galopp auf den haltenen Ackerwagen des Landwirts Kiel aus Winzlar Nr. 102, wirft den Wagen, auf dem der 13 jährige Sohn des K. sitzt, um, das Pferd des Kiel läuft fort, fällt im Graben, bleibt liegenbis es vom Besitzer befreit wird. Alkohol im Blut des Hillebrandt 2,79 %:







460238

Vorschrift

für die Benutzung des Kleinkaliber=Schießstandes des Reitersturms

in Stadt Rehburg.

1. Alle Verbände und Vereine bezw. Schießgruppen haben die für die Sicherheit u. den reibungslosen Schießbetrieb gegebenen Vorschriften zu erfüllen. (Siehe auch Schieß=u. Standordnung Nr.2, 3,5,6,7,9,13,15,16 bis 19.) Die aufsichtsführenden Schießwarte sind dafür verantwortlich und haftpflichtig.

2. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, daß der Scheibenstand und alle zum Schießbetrieb notwendigen Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt werden und das Schützenhaus und die Deckung nach jedem Schießen tadellos in Ordnung gebracht wird. Hierzu gehört insbesondere:

   a. Einstellen der im Freien u. in der Deckung gebrauchten Sachen in das Schützenhaus (rote Fahnen u. Absperrtafeln, Tische, Stühle etc., Telephon u. Anzeigerstöcke)
   b. Abnahme u. Entfernung alter Scheiben u. sonstigen Papiers aus der Deckung.
   c. Reinigung und Aufräumen des Schützenhauses, Entfernung der Patronenhülsen und alten Papiers, Einlegen der Pritschen.
   d. Einlegen und Abriegeln der Schießläden und Türabschluß.

3. Werden vor oder während des Schießens Mängel festgestellt, so sind sie in das von jeder Schießabteilung auszufüllende Kontrollbuch einzutragen, damit Abhilfe geschaffen, bezw. der Schuldige ermittelt werden kann. Schießabteilung, bezw. deren Schießwart, die Mißstände oder Mängel bemerken, sie aber weder abstellen noch im Kontrollbuch melden, werden dafür haftbar gemacht.

4. Das Kontrollbuch ist vor dem Schießen mit dem Standschlüssel bei ....abzuholen und sofort nach Beendigung der Standbenutzung mit erfolgter Eintragung (Muster siehe Seite 1) an der Empfangsstelle abzugeben.

5. Schießgruppen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, haben an den Reitersturm jedesmal eine Ordnungsstrafe von 1 RM. zu zahlen, auch die volle Ersatzpflicht zu übernehmen, wenn durch solche Verstöße Schädigungen entstehen.

6. Jede Schießgruppe erkennt durch Benutzung des Standes diese Vorschriften an. -

460239

Tödlicher Verkehrsunfall am 29.11.1940,um 18 1/2 Uhr in Loccum vor dem Hause des Landwirts Droste Nr.149.

Der Schlosser Ernst Römke aus Neuenknick fuhr mit einem Kleinkraftrad gegen das unbeleuchtete Fuhrwerk des Landwirts Tüting aus Loccum.





